

# INFORMATIONSBRIEF #122 2021

Republikanischer  
Anwältinnen- und  
Anwälteverein e.V.

RAV

20 **Recht in der Klimakrise**

*Ida Westphal*

34 **10 Jahre Freiwillige Leitlinien  
»Zugang zu Land«**

*Ursula Groos und Alexander Müller*

54 **Klimawandel und Wohnungsmarkt**

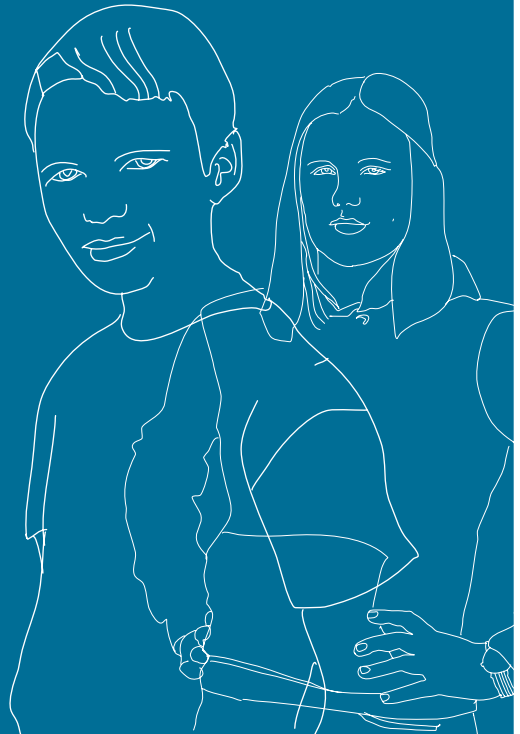
*Carola Handweg*

60 **Aggressionen gegen  
Menschenrechts-  
verteidiger\*innen  
in Kolumbien**

*Equipo Jurídico Pueblos*

68 **Mehr Rechte für  
Wachschutz:  
»Mit Sicherheit keine  
gute Idee«**

*Anne-Marlen Engler & Walter Schlecht*



# Inhalt

- 4 EDITORIAL 122
- 6 DIE JUGEND KLAGT – ZU RECHT  
*Volker Eick*
- 8 »HUNDE, WOLLT IHR EWIG LEBEN?«  
Eigenrechte für Biodiversität und Klima  
*Volker Eick*
- 14 NATUR ALS KLÄGER?  
Rechtspersönlichkeit von Flüssen in Bangladesch  
*Qazi Zahed Iqbal*
- 20 RECHT IN DER KLIMAKRISE  
Für ein Zusammendenken  
*Ida Westphal*
- 26 »DER 1. SENAT HAT DIESER KARTEILEICHE ECHTES LEBEN EINGEHAUCHT«  
Interview zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts  
*Remo Klinger*
- 30 STRAFVERTEIDIGUNG MIT UMWELTTHEMEN VERBINDEN  
Umwelt-fokussierte Strafverteidigung  
*Henrike Lindemann*
- 34 10 JAHRE FREIWILLIGE LEITLINIEN – »ZUGANG ZU LAND«  
Monitoring von Menschenrechten  
*Ursula Groos & Alexander Müller*
- 41 KAMPF UM BEGRIFFE  
Mutagenese, neue Züchtungstechniken, »natürliche Verfahren« oder Kultivierung?  
*Katrin Brockmann*
- 48 »TIERE SIND MEINE FREUNDE, ... UND ICH ESSE MEINE FREUNDE NICHT«  
Tierrechte, Tierschutz – eine unendliche Geschichte  
*Udo Grönheit*
- 54 KLIMAWANDEL UND WOHNUNGSMARKT  
Energetische Modernisierung als Herausforderung  
*Carola Handweg*
- 60 NATIONALER STREIK  
Aggressionen gegen Menschenrechtsverteidiger\*innen in Kolumbien  
*Equipo Jurídico Pueblos*
- 68 MEHR RECHTE FÜR WACHSCHUTZ?  
Ein Gespräch zu einer notwendigen Kampagne  
*Interview mit Anne-Marlen Engler & Walter Schlecht*
- 74 »SO LÄUFT'S IN BAYERN«  
Anwaltlicher Notdienst bei der IAA in München  
*Yunus Ziyal & Antonella Giamattei*
- 76 MIGRATIONSRECHTLICHE TAGE IN BERCHING  
Die zweite Runde  
*Michael Brenner*
- REZENSIONEN
- 79 Pablo Servigne & Raphael Stevens  
HOW EVERYTHING CAN COLLAPSE. A MANUAL FOR OUR TIMES  
*Volker Eick*
- 81 J. Iliopoulos-Strangas et al. (Hg.),  
DIE HERAUSFORDERUNGEN DER DIGITALEN KOMMUNIKATION  
*Volker Eick*
- 82 Joachim Wagner  
RECHTE RICHTER  
*Josephine Koberling & Julius Becker*
- 84 Aiko Kempen  
AUF DEM RECHTEN WEG?  
*Lukas Theune*
- 86 Doris Liebscher  
RASSE IM RECHT – RECHT GEGEN RASSISMUS  
*Volker Eick*
- 88 Tobias Singelstein & Andreas Ruch (Hg.)  
AUF NEUEN WEGEN. FESTSCHRIFT FÜR THOMAS FELTES  
*Volker Eick*
- 90 Patrick Hönig  
EIN ENDE DER STRAFLOSIGKEIT?  
*Volker Eick*

Die Nachricht vom Tod unseres langjährigen Freundes und Wegbegleiters, Heiner Busch, der am 21. September verstorben ist, löste bei uns tiefen Schmerz und Trauer aus. Heiner, Mitglied im *Komitee für Grundrechte und Demokratie* sowie langjähriges Mitglied der Redaktion *Bürgerrechte & Polizei/CILIP*, war nicht nur ein scharfzüngiger Kritiker der Institution Polizei, sondern auch ein warmerherziger Mensch. Als RAV haben wir uns in unserer Arbeit häufig mit Heiner getroffen, viele von uns haben von ihm gelernt, mit ihm zusammengearbeitet und konnten ihn einen Freund nennen. Er wird uns und dem Kampf gegen Gewaltapparate sowie für Bürger\*innenrechte fehlen.

Selbst wenn die im November 2021 auf der COP 26 (*26th Conference of the Parties*) beschlossenen Vereinbarungen und gemachten Zusagen – keine davon bisher verbindlich – eingehalten würden, das Ziel der COP 21 vom Dezember 1995 in Paris, maximale globale Temperaturerhöhung um 1,5 Grad Celsius,<sup>1</sup> wird so nicht erreicht werden. Auch die im globalen Maßstab als »deutlich ambitionierter« bezeichneten Maßnahmen der Bundesrepublik können die Klimaziele nicht erreichen; vom Schutz und Erhalt der Biodiversität, ebenfalls eine Bedrohung für die gesamte Menschheit, nicht zu reden.

Auch wenn uns einige Beiträge, gerade wegen der parallel stattfindenden G20- und COP 26-Treffen (in Rom bzw. Glasgow) und den Protestveranstaltungen zu diesen Konferenzen, nicht erreicht haben, weil angefragte Autor\*innen wegen dieser Aktivitäten absagen mussten, haben wir einen kleinen Schwerpunkt zum Thema »Die Natur und ihr Recht« in diesem *InfoBrief* realisieren können. Zwei Beiträge widmen sich dabei den sogenannten »Eigenrechten der Natur« (ab S. 8). Rechtsanwalt Remo Klinger erläutert im Interview, welche Bedeutung der von ihm erstrittenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts seiner Meinung nach zukommt (S. 26). Zwei Beiträge setzen sich mit dem Zusammenhang zwischen »Klimagerechtigkeit« und Recht auseinander und fragen zudem nach praktischen Bezügen zu anwaltlicher Tätigkeit – auch im Gerichtssaal (ab S. 20). Ein weiterer Beitrag widmet sich einer freiwilligen internationalen Vereinbarung unter dem Dach der FAO, den *Voluntary Guidelines on the Responsible Governance of Tenure of Land, Fisheries and Forests in the context of National Food Security* (VGGTs), also etwa: »Freiwillige Leitlinien für die verantwortungsvolle Verwaltung von Land-, Fischei- und Waldbesitz im Kontext der nationalen Ernährungssicherheit« (S. 34). Die

Bedrohung der Natur und des Menschen durch Gentechnik, insonderheit durch die Gen-Schere »Crispr/Cas«, ist ebenso Thema (S. 41), wie in einem weiteren Beitrag Fragen nach dem Tier-Mensch-Verhältnis und des Tierschutzes aufgeworfen werden (S. 48). Schließlich wird der Frage nachgegangen, welchen mietrechtlichen Umgang es mit den anstehenden »energetischen Modernisierungen« von Wohngebäuden geben kann (S. 54).

Außerhalb des Schwerpunkts haben wir einen Bericht kolumbianischer Anwaltskolleg\*innen übersetzt, in dem sie über Drangsalierungen und Angriffe während des vergangenen landesweiten Streiks berichten, denen sie wegen ihrer Menschenrechtsarbeit durch Polizei, Militär und Geheimdienst ausgesetzt waren (S. 60). In einem weiteren Interview, das uns der *Bayerische Flüchtlingsrat* aus seiner Zeitschrift *Hinterland* zur Verfügung gestellt hat, geht es um eine Kampagne gegen die Pläne der alten (und wohl auch der neuen) Bundesregierung, zahlreicher Landesinnenministerien und der kommerziellen Sicherheitswirtschaft, dem Gewerbehöheitliche Rechte zuzugestehen (S. 68). Mit einem Bericht zum *Anwaltlichen Notdienst* während der *Internationalen Automobilausstellung* (IAA) in München (S. 74) sowie zu einer zweiten Tagung zu Migrations-

recht in Bayern, die auch im nächsten Jahr wieder stattfinden wird (S. 76), schließt Teil 2 des *InfoBrief*.

Im dritten Teil, der neugestalteten »Rubrik Rezensionen«, finden sich diesmal Lektürevorschläge zu insgesamt sieben oder – je nachdem, wie man sie liest – auch neun Publikationen (ab S. 79).

Wir wünschen eine insgesamt anregende Lektüre.

Die Redaktion

Volker Eick, Ursula Groos, Ulrich von Klinggräff, Anya Lean, Peer Stolle, Lukas Theune

<sup>1</sup> Insgesamt besteht die Selbstverpflichtung der COP 21 aus drei Teilzielen: (1) Die Staaten setzen sich das globale Ziel, die Erderwärmung im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter auf »deutlich unter« zwei Grad Celsius zu begrenzen, mit Anstrengungen für eine Beschränkung auf 1,5 Grad Celsius. (2) Die Fähigkeit zur Anpassung an den Klimawandel soll gestärkt werden und wird neben der Minderung der Treibhausgasemissionen als gleichberechtigtes Ziel etabliert. Zudem sollen (3) die Finanzmittelflüsse mit den Klimazielen in Einklang gebracht werden (Beschluss (EU) 2016/1841 des Rates vom 5. Oktober 2016 über den Abschluss des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommens von Paris im Namen der Europäischen Union. In: *Amtsblatt der Europäischen Union*, L 282(59) v. 19.10.2016, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L:2016:282:TOC>.

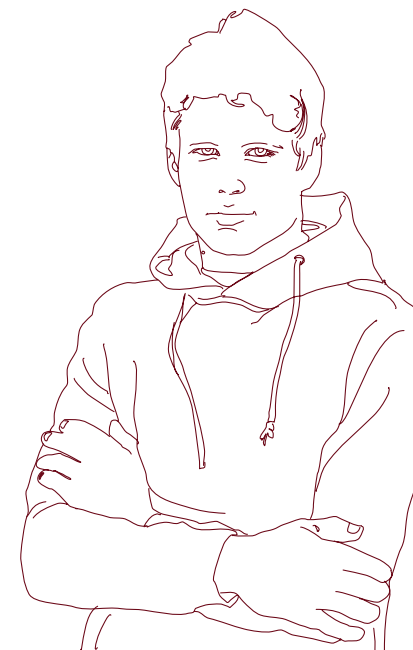
# ›Die Jugend klagt...‹ – zu recht

RAV VISUELLE AUSEINANDERSETZUNG #8

VOLKER EICK



Catarina Mota (20)  
klagt vor dem EGMR



Hannes Backsen (18)  
hat erfolgreich vor dem BVG geklagt

Im vorliegenden *InfoBrief* haben wir – stellvertretend für viele andere juristischen Interventionen weltweit – einige der 15 Jugendlichen zeichnerisch hervorgehoben, die sich für den Klima- und ihren gesundheitlichen Selbstschutz engagieren und vor dem BVG und dem EGMR klagen.

Die in Portugal lebenden sechs Kinder und Jugendlichen Cláudia Agostinho (21 Jahre), ihre Geschwister Martim (17) und Mariana (8) sowie die Geschwister André (12) und Sofia Oliveira (15) sowie Catarina Mota (20) klagen gemeinsam vor dem *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte* (EGMR) gegen 33 europäische Staaten für wirksame Maßnahmen gegen den Klimawandel. Vertreten werden

sie dabei durch ein Anwaltsteam um die Rechtsanwält\*innen Rita Mota aus Portugal und ihren irischen Kollegen Gerry Liston. Beide arbeiten für das *Global Legal Action Network* (Glan), eine Nichtregierungsorganisation mit Sitz in Irland und Großbritannien, die weltweit juristisch für Menschenrechte arbeitet. Im August 2021 haben die 33 Staaten Stellung zur Klage genommen, bis zum 12. Januar 2022 muss das juristische Team vor dem EGMR dazu Stellung nehmen. Eine vergleichbare Klage hat es bisher noch nicht gegeben.

Einen Schritt weiter sind bereits die neun Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die vor dem Bundesverfassungsgericht – überraschend – erfolgreich geklagt hatten (vgl.

das Interview mit Remo Klinger in diesem *InfoBrief*, S. 26). Die klagenden Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind Lueke Recktenwald (19 Jahre) von der Nordseeinsel Langeoog, Sophie Backsen (22) und ihre Geschwister Paul (21), Hannes (18) und Jakob (16) aus Pellworm sowie Johannes (30) und Franziska Blohm (28), die im Alten Land bei Hamburg leben, und Lucas Lütke Schwienhorst (33) aus der Gemeinde Vetschau im Süden Brandenburgs sowie Luisa Neubauer (24), Mitbegründerin der deutschen *Fridays for Future*-Bewegung.

**Volker Eick** ist Politikwissenschaftler und Mitglied im erweiterten Vorstand des RAV.

Die Zeichnungen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die vor dem BVG geklagt haben, sind auf Grundlage von Fotos von Gordon Welters (*Greenpeace*) entstanden; die Zeichnung von Luisa Neubauer basiert auf einem Wikipedia-Eintrag. Die Zeichnungen der Jugendlichen, die vor dem EGMR klagen, sind auf Grundlage von Fotos entstanden, die auf den Seiten von *Youth 4 Climate Justice* (<https://youth4climatejustice.org/>) und *Global Legal Action Network* (<https://www.glanlaw.org/>) dokumentiert sind.

# »Hunde, wollt Ihr ewig leben?«

EIGENRECHTE FÜR BIODIVERSITÄT UND KLIMA

VOLKER EICK

Worauf der *Phoca vitulina* vor dem Hamburger Verwaltungsgericht (VG) Ende der 1980er-Jahre noch vergeblich hoffte, scheint nun dem *Hippopotamus amphibius* in Kolumbien 2021 zu gelingen: überleben. Dem Seehund nämlich, von dessen Population in der Nordsee seinerzeit bereits 80 Prozent durch Giftmüll-Verklappung verendet waren, erkannte das VG kein Klagerecht zu. Denen als »Kokain-Flusspferde« und »Escobars Erben« verunglimpften Flusspferden aber schon. Ein Bezirksgericht in Ohio/USA gab ihnen unlängst den Status als »interessierte Personen« und damit Klagerechte.<sup>1</sup>

**H**atte man im Mittelalter Tieren noch den (keineswegs immer kurzen) Prozess gemacht, endete diese Praxis mit der Durchsetzung des Römischen Rechts und der sich sukzessive durchsetzenden Aufklärung. Als das erste Tierschutzgesetz in der westlichen Welt dürfte das vom Iren Richard Martin, Spitzname »*Humanity Dick*«, am 22. Juni 1822 zum Schutz der Pferde und landwirtschaftlichen Nutztiere ins englischen Parlament eingebracht und dort beschlossene Gesetz gelten (anthropozentrischer Tierschutz). Die Nationalsozialisten verabschiedeten 1933 mit dem Reichstierschutzgesetz das erste Gesetz zum Schutz des Tieres um seiner selbst willen, so wohl herrschende Lehre, und nicht um anderer menschlicher Interessen willen ein (pathozentrischer Tier-

schutz). Das Gesetz galt bis 1972 und wurde durch ein eigenständiges Tierschutzgesetz ersetzt. Seit Mai 2002 lautet Art. 20a GG, »Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung«.

Ob das eine anthro- oder pathozentrische Norm ist, sei dahingestellt, jedenfalls begründet sie keine subjektiven Rechte für Tiere. Dafür, dass dies aber möglich wäre, spricht viel (vgl. Lescano 2020). Eine solche Diskussion, eben, ob und wenn, wie der Natur, genauer, wie Flüssen und Bergen, Flusslandschaften und Bergregionen, Pflanzen und Tieren (was ist mit Pilzen?) Rechte so

zugestanden werden könnten, dass ihnen eine Interessenvertretung in eigener Sache möglich werde. Der Durchbruch zu einer – wenn auch zunächst weitgehenden akademischen-Diskussion – begann mit dem 1972 von Christopher D. Stone veröffentlichten Text »*Should trees have a standing?*« (Sollten Bäume ein Klagerecht haben?), also mit einer Frage de lege ferenda.<sup>2</sup>

## MENSCH UND NATUR

Wenn Flüsse Rechte hätten, würde sich ein anderes Rechtssystem entwickeln als jenes, das wir bisher haben, so Stone. »In der gegenwärtigen ökologischen Notsituation ist es erforderlich, Eigenrechte der Natur als Bestandteil des geltenden Rechts zu begreifen«, schreibt etwa Kersten bereits 1990 (S. 415) und erläutert, dass sich zwei Denkrichtungen zum Mensch-Natur-Verhältnis unterscheiden ließen. Die eine Entwicklungslinie lässt sich »mit den Schlagworten naturalistisch, nichtdichotomisch, teils pantheistisch und holistisch kennzeichnen. Diese Denktradition stellt ab auf das harmonische Eins des Menschen mit der Natur, wodurch die Natur ebenso wie der Mensch Subjektstellung erlangt« (S. 417). Die andere Entwicklungslinie lässt sich mit dualistisch, anthropozentrisch und mechanistisch umschreiben, so Kersten: »Dieses Denken ermöglichte erst den wissenschaftlichen und ökonomischen Fortschritt, der allerdings – wie wir heute sehen – auf Kosten der Natur ging. Hauptforderung des anthropozentrisch-mechanistischen Weltbildes ist der Anspruch des Menschen, sich vom »Gängelbände der Natur« zu befreien« (S. 418).

Die Verheerungen der Natur durch den Menschen – Klimawandel und Zerstörung der Biodiversität – blieben dabei nicht ohne philosophisch-ethische Fundierung der Mensch-Natur-Beziehung, so dass sich heute zwei Grundanschauungen dieses Beziehungsgeflechtes gebildet haben, »nämlich die Sichtweise der »geläuterten« oder »kritischen« Anthropozentrik und die der biozentrischen Umweltethik« (S. 419). Ersterer Sichtweise geht es um das Erkennen der Wechselwirkungen zwischen Mensch und Natur und um die Überwindung der Entfremdung des Menschen von der Natur. Die zweite Sichtweise sieht nicht den Menschen, sondern die Umwelt in ihren ökologischen Wirkungszusammenhängen im Zentrum. Mit den Worten von Albert Schweitzer, »Ich bin Leben, das leben will, in mitten von Leben, das leben will«.<sup>3</sup>

## TIER UND RECHT

Die eine Frage, die sich stellt, berechtigt de lege lata die Verletzung von Rechten nicht-humaner Rechtspersonen zur Klage vor den deutschen Verwaltungsgerichten und den transnationalen Grund- und Menschenrechtsgerichten? Die andere aber, mit welchem Verständnis von den oben skizzierten Vorstellungen zum Mensch-Natur-Verhältnis würde das geschehen? Es gäbe, nein: gibt, sicher noch mehr Fragen.

## Das Tier mit Maske

Der Schimpansin *Cecilia* wurde bestätigt, sie sei eine »nicht-humane Rechtsperson«; der Satz in dieser Form verdeutlicht ein wenig eine der Herausforderungen. Denn es war die *Argentinische Anwaltsvereinigung*

für Tierrechte (*Asociación de Funcionarios y Abogados por los Derechos de los Animales*, AFADA), die für die Schimpansin *Cecilia* und das Orang-Utan-Weibchen *Sandy* eine sogenannte *Habeas Corpus*-Klage, das Recht zum Schutz der persönlichen Freiheit und gegen willkürliche Gefangenschaften – ein Rechtsinstitut, das das deutsche Recht nicht kennt – eingereicht hatte,<sup>4</sup> also stellvertretend für die Tiere. Es geht einer solchen ›tierlichen Rechtsfähigkeit‹ nicht um das tierliche Rechtssubjekt als solches, sondern um die ›Verleihung‹ fundamentaler Tierrechte, also Tiergrundrechte, gegen individuelle oder – wie im Falle der unzumutbaren Zooaufenthalte – institutionalisierte Gewalt. So auch im Fall des österreichischen Schimpansen *Hiasl*, dem 2007 wegen der drohenden Schließung des Tierasyls aus finanziellen Gründen ein möglicher Verkauf an Zirkusse oder Versuchseinrichtungen drohte; ein Status als Rechtsperson blieb ihm sogar, anders als *Cecilia* und *Sandy*, verwehrt.<sup>5</sup>

Fischer-Lescano (2020) löst das Problem der Rechtspersönlichkeit mit einer ›Charaktermaske‹. Der juristische Begriff der ›Person‹ habe sich heutzutage von seiner konstitutiven Bindung an den als rationales Subjekt begriffenen Menschen gelöst. Die Person repräsentiere also »im Juridischen nicht mehr ausschließlich Menschen als Individuen (natürliche Personen) oder als soziales Substrat von Organisationen (juristische Personen)«. Mensch zu sein oder ein humanes Substrat zu haben, sei zwar eine hinreichende, aber keine notwendige Bedingung für die Rechtspersönlichkeit. Eine solche Öffnung des juristischen Personenbegriffs sei möglich, weil die Person

des Rechts keine einheitliche, real existierende, ontologisch nachweisbare Person darstelle, sondern die juristische Reformulierung eines außerjuristischen Vorgangs sei: »Rechtsperson ist, anders gesagt, eine rechtlich verliehene, juristisch übergestülpte ›Charaktermaske‹« (Fischer-Lescano 2020, S. 241).

### Das Tier im Zoo

In Basel-Stadt kommt es im Frühjahr 2022 zu einer Volksabstimmung im Namen des Schimpansen *Patric*; die Initiant\*innen fordern, in den § 11 der Kantonsverfassung von Basel-Stadt einen weiteren Absatz hinzuzufügen: »c) das Recht von nicht-menschlichen Primaten auf Leben und auf körperliche und geistige Unversehrtheit«. Die Reaktion der *Association des parcs zoologiques suisses gérés de façon scientifique (zoosuisse)*, also des *Vereins wissenschaftlich geleiteter zoologischer Gärten der Schweiz*, ist lesenswert.

So heißt es dort u.a., »Haben Tiere überhaupt einen Begriff von Freiheit und wenn ja, wie sieht die Definition im Vergleich zum Menschen aus? Hätten Tiere ein Bedürfnis nach Reisefreiheit [sic!], müssten sie zumindest eine abstrakte Vorstellung von einer Welt außerhalb ihres erlebbaren Lebensraumes haben« und, auch hübsch, »Grundrechte für Tiere, insbesondere von Affen, bedeuten keine Lösung der Probleme, im Gegenteil. Menschen müssten sich zu Vormündern erklären. Es müssten Menschen gegeneinander Prozesse führen und einige müssten den Anspruch erheben, die wahren Interessenvertreter der Affen zu sein«. Gefürchtet wird auch, dass »die Tierpflegenden bei einem solchen tragischen

Vorfall [gemeint ist die Erschießung eines Gorilla im Zoo von Cincinnati 2016, vgl. durch die Einführung des Grundrechts auf Leben für Primaten (also auch Gorillas) kriminalisiert werden«. Schließend, »Wie schaut es aus mit dem Grundrecht, keinen Menschen grundlos einzusperren? Nach den Visionen sollte diese ›Freiheitsberaubung‹ auch bei Tieren abgeschafft werden. Hier stellen sich ein paar grundsätzliche Gedanken für die Menschheit. Diese Forderung würde bedeuten, dass keine Hunde mehr Dienste für Blinde leisten dürften, dass in Altersheimen keine Therapiekatzen mehr gehalten werden, keine Kühe auf Weiden sind, keine Pferde am Sechseläuten«. In der weiteren Stellungnahme wird deutlich, dass Kerstens Diktum, der »geklärten Anthropozentrik«, jedenfalls dort nicht, wirklich geteilt wird.

### NATUR UND RECHT

Wie im Teaser für diesen Text (und im nachfolgenden Beitrag) dargelegt, sind nicht nur Tiere, sondern auch die Natur als solche, etwa in Form von Bergen, Flussregionen oder Landstrichen zu Rechtspersonen erklärt worden – insbesondere in Ländern, die eigenständige Rechtstraditionen bewahrt bzw. in lokale Riten und Überzeugungen integriert haben.

### Nasse Natur

Ecuador kennt seit 2008 mit den Artikeln 10 sowie 71-74 der Verfassung Rechte für das Ökosystem Natur (*o Pacha Mama*), Bolivien seit 2010 (vgl. Gutmann & Valle Franco 2019), Neuseeland seit 2014. So wurde der *Te Urewera*-Nationalpark

in einem eigenständigen Gesetz zu einem Rechtssubjekt erklärt, das »eine eigene Identität besitzt«. (zit.n. Sanders 2018, S. 207). Seit November 2016 kennt auch Kolumbien nicht-menschliche Rechtspersonen, nachdem der Kolumbianische Verfassungsgerichtshof in Bogotá den *Río Atrato*, »einschließlich seiner Becken und Zuflüsse« zur Rechtsperson erklärt und mit Rechten ausgestattet hat (zit.n. Fischer-Lescano 2020, S. 239).

Seit 2017 hat der Fluss *Whanganui*, ebenfalls in Neuseeland, Rechtspersönlichkeit, seit 2017 gilt das auch für den Berg *Taranaki*. In Indien erklärte, ebenfalls in 2017, der *High Court of Uttarakhand* die Flüsse *Ganges* und *Yamuna* zu Rechtspersönlichkeiten mit Treuhandstruktur. Seit 2019 erkennt auch Bangladesch einem Fluss den Status als Rechtspersönlichkeit zu. Der Oberste Gerichtshof entschied im Januar 2019, dass der Fluss *Turag* den Status einer ›juristischen Person‹ habe, um ihn vor Übergriffen zu schützen. Ebenso erklärte der Gerichtshof, dieser Status werde zukünftig für alle Flüsse des Landes gelten (vgl. den Beitrag von Zahed Iqbal in diesem Heft).

### Was will der Fluss?

Woher soll man wissen, wie der Fluss will fließen? Was, wenn der Berg grollt und den Hang ins Dorf rollt? Der Vulkan mit dem Feuer spielt und auf Hotels in Palma zielt? Schon das geflügelte Wort, ›vor Gericht und auf Hoher See‹, nicht zuletzt der anwaltliche Alltag spricht dafür, dass es weder mit dem *Wissen wissen*, noch mit der ›guten‹, weil treffsicheren Vertretung stets sehr gut bestellt ist. Die Vertretung dementer Personen, die Geflüchteter in Absenz von

Sprachmittelnden, schon die Vertretungen in Ehescheidungs- und Erbrechtsfragen – vom Strafrecht zu schweigen – sprechen (und füllen) Bände dazu, wie es manches Mal um die Vertretung bestellt ist.

Die Vertretung juristischer Personen des privaten (bspw. Unternehmen) und öffentlichen Rechts (bspw. Staaten) ist die Vertretung nicht-humaner Rechtspersonen und Alltag, auch Körperschaften oder, erst jüngst, Rundfunkanstalten, sie alle benötigen für ihre Artikulationsfähigkeit Vertretungsorgane. Richter\* und Staatsanwälte\* arbeiten daran, dass Maschinen in die Jurisprudenz Einzug halten (Stichwort: Künstliche Intelligenz),<sup>9</sup> bald werden autonome Fahrzeuge wie selbstverständlich rechtlichen Beistand brauchen,<sup>10</sup> *Ambient Assisted Living Systems* zur Unterstützung älterer Menschen, die selbständig Alarm auslösen können, gibt es ebenfalls schon und damit steht auch die Frage im Raum, ob sie ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung haben müssten.<sup>11</sup>

Was für eine Rundfunkanstalt oder ein autonomes Fahrzeug möglich bzw. gang und gäbe ist, das wird für Tiere, Flüsse etc. dann ja wohl auch handhabbar sein.

Dass auszugestalten ist, welche Pflichten und Aufgaben, Limitierungen und Legitimierungen, Transparenzen und Transparenzen<sup>12</sup> in die juristische Regulierung der Rechtspersönlichkeit von – um es in Oberbegriffen zu sagen – Biodiversität und Natur einzupflegen sind, versteht sich. Von einem Magdeburger Zoo (oder gar einem Basler) sollte man sich jedenfalls nicht aufhalten lassen. Dieser Planet ist so am Ende, da sollte uns jedes (rechtliche) Mittel doch sehr recht sein.

**Volker Eick** ist Politikwissenschaftler und Mitglied im erweiterten Vorstand des RAV.

#### Literaturauswahl

Bosselmann, K.: Eigene Rechte für die Natur. Ansätze für eine ökologische Rechtsauffassung. In: *Kritische Justiz* 19(1), 1986, S. 1-22.

Caspar, J.: *Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft. Eine rechtliche Neukonstruktion auf philosophischer und historischer Grundlage*. Baden-Baden 1999.

Feinberg, J.: Die Rechte der Tiere und zukünftiger Generationen. In: D. Birnbacher (Hg.): *Ökologie und Ethik*. Stuttgart 1980, S. 140-179.

Fischer-Lescano, A.: Nature as a Legal Person: Proxy Constellations. In: *Law & Literature* 32(2), 2020, pp. 237-262.

Gutmann, A. & A. Valle Franco, Extraktivismus und das Gute Leben. Buen Vivir/Vivir Bien und der Umgang des Rechts mit nichterneuerbaren Ressourcen in Ecuador und Bolivien In: *Kritische Justiz* 52(1), 2019, S. 58-69.

Kersten, H.: Eigenrechte der Natur: Lichtblick oder Irrlicht für einen verstärkten rechtlichen Schutz der Natur? In: *Der Staat* 29(3), 1990, S. 415-439.

Sanders, K.: ›Beyond Human Ownership? Property, Power and Legal Personality for Nature in Aotearoa New Zealand. In: *Journal of Environmental Law*, 30(2), 2018, pp. 207-234.

- 1 Vgl. U. Scheub, Kein Klagerecht für Robben, in: taz. *Die tageszeitung* v. 30.09.1988, <https://taz.de/11836408/>; Associated Press, Pablo Escobar's 'cocaine hippos' can be legally recognized as people, U.S. court finds, in: AP v. 25.10.2021, <https://www.nbcnews.com/news/animal-news/pablo-escobar-s-cocaine-hippos-can-be-legally-recognized-people-n1282292>; AP, US-Gericht erkennt Pablo Escobars Nilpferde als juristische Personen an, in: Spiegel-online v. 22.10.2021, <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/pablo-escobar-us-gericht-erkennt-nilpferde-als-juristische-personen-an-a-038b8ff1-1f0f-4c46-911e-75bf6f0197b0>
- 2 D.C. Stone, Should trees have a standing?: Toward legal rights for natural objects, in: *Southern Californian Law Review* 45(2), pp.450-501.
- 3 A. Schweitzer, Das Problem der Ethik in der Höherentwicklung des menschlichen Denkens, in: ders., *Das Christentum und die Weltreligionen*. 1978, S. 87f.
- 4 Vgl. <https://www.animallaw.info/case/asociacion-de-funcionarios-y-abogados-por-los-derechos-de-los-animales-y-otros-contra-gcba-sowie-Tercer-Juzgado-de-Garantias,-Mendoza-v.-03.11.2016> (Az. P-72.254/15).
- 5 Vgl. E. Theuer, Wie ›Habeas Corpus‹ die Speziesgrenze transzendieren könnte (15.04.2014), <https://verfassungsblog.de/wie-habeas-corpus-speziesgrenze-transzendieren-koennte/>.
- 6 Vgl. <https://www.primaten-initiative.ch/de/initiative/>.

- 7 Vgl. <https://zoos.ch/politik/grundrechte-fuer-primaten/> sowie die Stellungnahme des Zoologischen Garten Magdeburg und des Tiergarten Nürnberg: B. Encke & D. Encke, Anthropozentrischer Pathos oder rationale Strategie. Zur Diskussion um die Einführung von Grundrechten für Menschenaffen. In: FELIS-News. *Zeitschrift für Besucher Zoologischer Gartem Magdeburg* 3/2018, S. 37-39.
- 8 Vgl. <https://zoos.ch/politik/grundrechte-fuer-primaten/>, (Hervorh. im Orig.).
- 9 Vgl. RAV InfoBrief 41(118), 2019, S. 52-59 u. S. 122-130.
- 10 M.F. Lohmann, Liability Issues Concerning Self-Driving Vehicles. In: *European Journal of Risk Regulation* 2/2016, pp. 335-340 und J. De Bruyne & J. Werbrouck, Merging self-driving cars with the law. In: *Computer Law & Security Review* 34(5), 2018, pp. 1150-1153.
- 11 Vgl. J. Kersten, Relative Rechtssubjektivität: Über autonome Automaten und emergente Schwärme. In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 37(2), 2017, S. 8-25.
- 12 Man denke etwa an die quasi-religiösen Anbindungen, die den Entscheidungen in Neuseeland oder Indien inhärent sind, vgl. E.L. O'Donnell & J. Talbot-Jones, Creating legal rights for rivers: lessons from Australia, New Zealand, and India. In: *Ecology and Society* 23(1), 2018, pp. 7-18 und A. Argyrou & H. Hummels, Legal personality and economic livelihood of the Whanganui River: a call for community entrepreneurship. In: *Water International* 44(6-7), 2019, pp. 752-768.

# Natur als Kläger?

## RECHTSPERSÖNLICHKEIT VON FLÜSSEN IN BANGLADESCH

QAZI ZAHED IQBAL

Bangladesch ist das Land der Flüsse. Es gibt von ihnen etwa 400.<sup>1</sup> Darüber hinaus hat das Land weitere zahlreiche große und kleinere Gewässer. In der Tat ist Bangladesch ein Land mit einer Vielzahl unterschiedlichster Gewässer. Die Tragödie dieser Gewässer ist jedoch ihre ungeheure Verschmutzung auf jede erdenkliche Art. Und: Bangladesch verfügt nicht über Gesetze, die zum Schutz dieser Gewässer ausreichen sowie ein Umsetzungsproblem.

**E**rst im Jahr 2013 wurde eine Flussbehörde eingerichtet, die sich um das Wasser-Management kümmern soll. Der Schutz der Flüsse stützt sich auf das *Umweltgesetz* von 1995 und seine Bestimmungen von 1997. Der *Bangladesh Water Act* (2013), und die *National Rivers Protection Commissions* (2013), sind weitere Instrumente zum Schutz der Gewässer, einschließlich der Flüsse. Neben diesen Gesetzen gibt es auch ein Urteil des Obersten Gerichtshofs von Bangladesch zu Flüssen. Man kann sagen, dieses Urteil öffnet nunmehr den Behörden die Tür, um geeignete Initiativen zum Schutz der Flüsse vor Verschmutzung und Landnahme zu ergreifen. Dieser Artikel wird sich auf dieses Urteil des Obersten Gerichtshofs konzentrieren, in dem alle Flüsse zu juristischen Personen erklärt wurden, und einen Blick auf weitere Gesetze werfen, einschließlich des Rechtsrahmens zum Status von Flüssen in ausländischen Jurisdiktionen.

### DIE GESETZE IM DETAIL

Bangladesch hat im Laufe der Jahre mehrere Umweltgesetze kodifiziert. Die ersten Initiativen wurden im Jahr 1970 noch von der damaligen Pakistanischen Regierung ergriffen. Das Gesetz betraf die Wasserverschmutzung. Die *Verordnung 1970*<sup>2</sup> wurde nach der Unabhängigkeit durch die *Umweltverschmutzungskontrollverordnung 1977*<sup>3</sup> aufgehoben. Es war eine große Initiative zum Schutz der Umwelt im Allgemeinen, einschließlich der Gewässer. Dies war die Rechtslage bis 1995. Im Jahr 1995 verabschiedete die Regierung dann ein exklusives Umweltgesetz. Außerdem wurde 1997 eine Vorschrift zur Ergänzung dieses Umweltgesetzes ausgearbeitet. Es gibt ein weiteres Gesetz von 2013, *Bangladesh Water Act* genannt. All diese gesetzlichen Regelungen dienen dem Schutz der Umwelt und der Flüsse. Sie waren das Ergebnis der

Aktivitäten verschiedener Umweltschützer\*innen und -gruppen. Seit 1990 haben sich verschiedene Aktivist\*innengruppen für den Schutz der Umwelt, einschließlich der Flüsse, eingesetzt.<sup>4</sup> Dieser Aktivismus sollte ein Bewusstsein bei den politischen Entscheidungsträgern und der Öffentlichkeit schaffen. Das Problem sind jedoch korrupte Gruppen und deren Gier. Ein Teil der Mächtigen macht sich im Namen der Geschäftsentwicklung die Ufer der Flüsse und das Flussbett untertan. Eine weitere Herausforderung sind die Verschmutzung und die damit verbundenen Probleme. Trotz der großen Herausforderungen kämpfen die Aktivist\*innen und die Regierungsbehörden für die Flüsse.

### DAS URTEIL

Im Zuge des erstarkenden Aktivismus für die Flüsse und der Entwicklung von Gesetzen begannen gerichtliche Eingriffe zu Gunsten der Gewässer. Ein berühmter Fall, die *Klage Menschenrechte und Frieden für Bangladesch* Vs. *Bangladesch*,<sup>5</sup> rettete die Flüsse vor verschiedenen gefährlichen Problemen, indem er sie zu einer juristischen Person erklärte.<sup>6</sup> Dieses Urteil hatte große

Auswirkungen auf die Flussverwaltung. Bevor wir uns mit diesem Fall befassen, sollten wir uns jedoch noch einmal auf den Hintergrund der damaligen sonstigen rechtlichen Aktivitäten konzentrieren.

Vor diesem bahnbrechenden Fall gab es einen anderen Fall zum Thema Fluss.<sup>7</sup> Es war der erste seiner Art in Bangladesch; in diesem Fall wurde ein Urteil als fortlaufender *Mandamus* erlassen, also eine gerichtliche Entscheidung in der Nebensache, die zumeist an einen Dritten oder an eine staatliche Stelle gerichtete Anordnung oder Verfügung darstellt, die kein Endurteil im Hauptprozess ist.

Bei der Urteilsverkündung legte der Gerichtshof eine Richtlinie über die Grenzlinien der Flüsse fest. Diese Richtlinie richtete sich gegen die Übergriffe durch Landräuber und andere Gruppierung, die die Flüsse ausbeuteten. Nach diesem Urteil erließ die Regierung ein Gesetz zur Bildung einer Flusskommission, die sich um die Flüsse kümmern sollte. Darin wurde eine Richtlinie für den Schutz der Flüsse einschließlich der umliegenden Flussgebiete festgelegt. Nach diesem Urteil begannen sich die Dinge in gewissem Maße zu ändern, aber nicht zur vollen Zufriedenheit.



Dann kam die bahnbrechende Entscheidung über die Flüsse; das Gericht erklärte die Flüsse in einem ausführlichen Urteil zu juristischen Personen. Bevor wir das Urteil erörtern, sollten wir uns das internationale Szenario zu Flüssen ansehen.

## AUSLÄNDISCHE REGULIERUNGEN

Die Erklärung eines Flusses zur juristischen Person ist keine völlig neue Idee. Die erste Instanz auf dem Weg dorthin war das kolumbianische Verfassungsgericht, das den Fluss Atrato 2016 zu einer autonomen Einheit erklärte.

Das zweite Urteil wurde vom *Uttarakhand High Court* Indiens gefällt.<sup>8</sup> In der Sprache des Gerichts werden dementsprechend bei der Ausübung der *parens patriae*-Rechtsauslegung die Flüsse *Ganges* und *Yamuna*, alle ihre Nebenflüsse, jedes natürliche Wasser, das kontinuierlich oder intermittierend von diesen Flüssen aus fließt, zu juristischen Personen/lebenden Berechtigten erklärt. Sie haben den Status einer juristischen Person mit allen entsprechenden Rechten, Pflichten und Verbindlichkeiten, die eine lebende Person hat, um die Flüsse *Ganges* und *Yamuna* zu schützen und zu bewahren. Der Direktor Namani Gange, der Chefsekretär des Staates Uttarakhand und der Generalanwalt des Staates Uttarakhand werden hiermit zu Personen in *loco parentis*, also als Elternstatt oder das menschliche Gesicht zum Schutz, zur Erhaltung und zum Erhalt der Flüsse *Ganges* und *Yamuna* und ihrer Nebenflüsse erklärt. Diese Beamten sind verpflichtet, den Status beider Flüsse zu wahren und deren Gesundheit und Wohlergehen zu fördern.

Eine weitere Entwicklung war ein Gesetz, das vom neuseeländischen Parlament verabschiedet wurde. Darin wird der Fluss *Te Awa Tupua* zu einem individuellen und lebendigen Ganzen erklärt. Dies ist das einzige von einem Parlament verabschiedete Gesetz, das ein Gewässer als lebendiges Ganzes deklariert. Das Bangladesch-Urteil zu einer Klage von *Human Rights and Peace for Bangladesh Vs. Bangladesh and Others* ist daher eigentlich die dritte Initiative oder Erklärung in Bezug auf ein internationales Szenario. Es handelt sich um ein ausführliches Urteil einer Kammer des Obersten Gerichtshofs von Bangladesch (*Hon'ble High Court Division*). Der verfassende Richter war M. Ashraful Kamal, den Vorsitz hatte Richter Moyeenul Islam Chowdhury.

Der Richter beschreibt in seinem Urteil detailliert die Geschichte des Flusses, gibt sogar einige Literaturhinweise. Er berücksichtigt ausführlich die bisherigen juristischen und praktischen Erfahrungen sowie die Gerichtsurteile der verschiedenen unteren Gerichtsbarkeiten, die er als überzeugende Interventionen betrachtet. Der Richter zieht sogar verschiedene Theorien in Betracht, darunter die *public trust doctrine*.<sup>9</sup>

In der *Writ Petition*<sup>10</sup> ging es um die Rettung eines Flusses, namentlich des *Turag*, der an der Hauptstadt von Bangladesch vorbeifließt. Der *Turag* ist in seiner Existenz ernsthaft bedroht, weil Industrie- und sonstige Abfälle ungehindert in ihn eingeleitet werden und er überbaut wird. Um ihn zu schützen, reichte eine Menschenrechtsorganisation diese *Writ Petition* für einen gerichtlichen Eingriff zum Schutz des Flusses ein. Nach einer ausführlichen An-

hörung der Parteien verkündete das Verfassungsgericht schließlich sein Urteil, in dem es den *Turag* und andere Flüsse des Landes als »lebendes Wesen« bezeichnete.<sup>11</sup> Das Gericht war sichtlich erfreut, eine Richtlinie zum Schutz der Flüsse vor jeglicher Art von Katastrophe aufstellen zu können. In dem Urteil wurden 17 Leitlinien für den Schutz der Flüsse festgelegt,<sup>12</sup> die für alle betroffenen Behörden verbindlich sind. Es war ein hervorragender Ansatz. Seit dem Urteil gibt es definitiv einige ernsthafte Initiativen seitens der betroffenen Behörden, aber es gibt auch immer noch zahlreiche Herausforderungen. In der Tat ist es für niemanden eine leichte Aufgabe, alle Herausforderungen innerhalb einer kurzen Zeitspanne zu beseitigen.

## DIE MÜHEN DER EBENE

Wir können zwei dieser Herausforderungen in Bezug auf die Flüsse Bangladeschs nennen. 1. Beeinträchtigende Eingriffe wie etwa das Abtragen der Flussufer und sogar der Flussbetten. 2. Die Verschmutzung der Flüsse durch menschliche Aktivitäten.

Bangladesch gehört zu den dichtbesiedelten Ländern mit dem Problem der Landknappheit, insbesondere in den Städten. Daher breitet sich die Gier nach Land unweigerlich auch auf die Ufer und Flussbetten aus. Flüsse haben einen immensen Wert als eines der wichtigsten Transportmittel für die Wirtschaft. Daher ist es zunächst verständlich, dass verschiedene Akteure sehr häufig die Ufer und das Flussbett in Beschlag nehmen. Der Grund dafür ist klar, man will Geld verdienen, indem man die Chancen nutzt, die die an den Fluss

angrenzenden Gebiete bieten. In einigen extremen Fällen sind Leute sogar in das Flussbett selbst eingedrungen, wodurch der Flusslauf beschädigt wurde. Zwei Urteile und einige Umweltgesetze haben nun zwar eine juristische Atmosphäre geschaffen, in der das Problem beseitigt werden könnte, aber wegen der mangelhaften Umsetzung der Gesetze ist die Situation immer noch sehr herausfordernd.

Die schlechte Abfallwirtschaft ist eine der Hauptursachen für die Schädigung der Flüsse in Bangladesch. Fast alle Industrieabfälle und andere menschliche Abfälle fließen ohne Behandlung direkt in die Flüsse. Erst 1995 wurde ein Umweltschutzgesetz und 1997 eine dazugehörige Vorschrift erlassen. Mit diesen beiden Rechtsinstrumenten wurde endlich ein Bereich geschaffen, in dem die Flüsse vor direkten Abfallströmen geschützt werden. Die Industrie muss laut Umweltgesetz von 1995 *Effluent Treatment Plants* (ETPs, Kläranlagen) zur Abfallbewirtschaftung einrichten. Mit dem gleichen Gesetz wurde auch die Einholung einer Bescheinigung der Umweldirektion obligatorisch, die die Errichtung einer solchen Anlage belegt. Die Schwierigkeiten liegen jedoch noch immer in der Umsetzung.

Kann der Fluss als juristische Person für Schäden, die er anderen Personen und deren Eigentum zufügt, verklagt werden? Damit ist eine wichtige Frage angesprochen. Jede juristische Person hat nach dem jeweiligen Landesrecht Rechte und Pflichten. Flüsse, insbesondere in der Deltaregion von Bengalen, verursachen schwerwiegende Erosionen und andere Schäden an der Oberfläche, die letztlich menschliches Eigentum beschädigen. Es stellt sich die

Frage, wie Flüsse als juristische Person auf diese – von ihnen verursachten – Schäden reagieren würden. Würde nun der Fluss als juristische Person die Haftung für die von ihm selbst verursachten Schäden übernehmen müssen oder können?

Dieses Paradox ist nicht so schwer zu lösen wie es scheint. Die Flüsse als juristische Person sind Teil des Staates, und der Staat verfügt über verschiedene Mechanismen, um die von seinen Flüssen verursachten Schäden zu kompensieren. Die Zuteilung von *Khas-Land*,<sup>13</sup> die Wiedereingliederung in das neue Land und eine finanzielle Entschädigung der Opfer können aber nach bestehenden Gesetzen erfolgen. Man kann also ohne weiteres sagen, dass die staatliche Übernahme von Verantwortung für den Fluss als juristische Person in Bangladesch keine große Herausforderung wäre.

Schlussfolgerung: Die Erklärung des Flusses zur juristischen Person ist zunächst ein großer Erfolg für Bangladesch. Mit diesem Urteil gehört Bangladesch zu den wenigen Ländern, die so weit gekommen sind. Allein diese Feststellung und auch nicht die juristische Festlegung allein werden jedoch nicht allen Herausforderungen gerecht werden; es liegt noch ein langer Weg vor uns.<sup>14</sup> Die Lösung liegt in der ordnungsgemäßen Anwendung des Gesetzes ohne Bevorzugung und Begünstigung.

**Dr. Qazi Zahed Iqbal** ist Rechtsanwalt und Mitglied im *Supreme Court* von Bangladesch. Er arbeitet zudem bei der Nichtregierungsorganisation *BLAST. Bangladesh Legal Aid and Services Trust*, <https://www.blast.org.bd/whatwedo/ourprojects>.

Aus dem Englischen von Volker Eick. Die Zwischenüberschriften wurden von der Redaktion eingefügt.

- 1 Vgl. 27 *Bangladesh Law Times*, BLT (SPL issue-2).
- 2 Vgl. <https://leap.unep.org/countries/bd/national-legislation/east-pakistan-water-pollution-control-ordinance-no-v-1970>.
- 3 Vgl. <https://www.ecolex.org/details/legislation/environment-pollution-control-ordinance-1977-ordinance-no-xiii-of-1977-lex-faoc006437/>.
- 4 Vgl. 27 BLT (SPL issue-2).
- 5 Writ Petition No. 3503 of 2009 – Save river Burigonga, Balu, Turag and Shitalakha.
- 6 Vgl. 27 BLT (SPL issue-2)
- 7 14 BLC, P 759.
- 8 Mohd. Salim Vs. State of Uttrakhand and others, *Writ Petition* (PIL) No. 126 of 2014.
- 9 J.L. Sax, The Public Trust Doctrine in Natural Resource Law: Effective Judicial Intervention. In: *Michigan Law Review* 68(3), 1970, pp. 471-566
- 10 Eine »Writ Petition« ist eine Anordnung eines höheren Gerichts an ein oder mehrere untergeordnete Gerichte, mit der diese angewiesen werden, etwas zu tun oder zu unterlassen (die Red.).
- 11 Nawaz Farhin Antara, Turag given »legal person« status to save it from encroachment, <https://www.dhakatribune.com/bangladesh/court/2019/01/30/turag-given-legal-person-status-to-save-it-from-encroachment>.
- 12 Turag River Case. High Court Division passed judgment in Writ Petition No. 13989 of 2016 declaring the Turag river as legal person/legal entity/living entity and gave 17 directions as follows, <http://hrpb.org.bd/upload/judgement/Writ-Petition-No.-13989-of-2016-only-17-directions--River-Turag-Case.pdf>.
- 13 »Khas-Land« ist staatliches Brachland, an dem niemand Eigentumsrechte hat. Es handelt sich um Land, das als Eigentum der Regierung gilt und für die Zuteilung gemäß den Prioritäten der Regierung zur Verfügung steht. »Khas-Land« oder »Land in Khas-Besitz« umfasst in Bezug auf eine Person jedes Land, das zusammen mit einem darauf stehenden Gebäude und den notwendigen Nebengebäuden verpachtet wird, sofern die Pacht nicht auf Dauer angelegt ist (die Red.).
- 14 Vgl. M. Sohikul Islam & E. O'Donnell, Legal rights for the Turag: rivers as living entities in Bangladesh. In: *Asia Pacific Journal of Environmental Law* 23(2), 2020, S. 160-177.



Hannes Backsen (18)  
hat als Klimakläger mit seinen drei Geschwistern erfolgreich  
das BVG von seinen Anliegen überzeugt

# Recht in der Klimakrise

FÜR EIN ZUSAMMENDENKEN

IDA WESTPHAL

Klimagerechtigkeit ist noch lange nicht im Klimaschutz und im Recht angekommen. Dafür braucht es gerade diejenigen Personen, die sich bereits an anderen Stellen im Recht mit Gerechtigkeitsfragen auseinandersetzen.

## KLIMAGERECHTIGKEIT IST MEHR ALS DIE REDUKTION VON TREIBHAUSGASEN

Der gern genutzte Begriff der ›Klimagerechtigkeit‹ geht weit über Klimaschutzmaßnahmen hinaus, auf die sich die Diskussion oft beschränkt. Klimagerechtigkeit setzt die Anerkennung voraus, dass die Folgen der Klimakrise Menschen unterschiedlich treffen. Diese Unterschiede entstehen nicht zufällig. Es trifft diejenigen am härtesten, die am wenigsten zur Klimakrise beigetragen haben: ohnehin marginalisierte Minderheiten, Gemeinschaften oder Personen, die zu benachteiligten sozialen Kategorien gehören. Für sie hat die Klimakrise bereits jetzt schwerwiegende Auswirkungen, sodass selbst eine Temperaturerhöhung um 1,5 Grad Celsius – das ambitionierteste Ziel des Pariser Klimaabkommens – schon zu viel ist. Auch im Bundesklimaschutzgesetz ist dies bisher nicht das maßgebende Ziel, sondern die maximale Temperaturerhöhung von 1,5 Grad nur »möglichst« zu erreichen.<sup>1</sup> Es stellt sich daher die Frage, wer eigentlich durch das internationale Klimaregime geschützt wird.

Nicht nur die unterschiedliche Betroffenheit, auch die Verursachung der Klimakrise muss in den Blick genommen werden: Nach Zahlen von *Oxfam* hat das reichste Prozent der Weltbevölkerung im Zeitraum von 1990 bis 2015 mehr als doppelt so viel Treibhausgase ausgestoßen wie die ärmere Hälfte der Weltbevölkerung.<sup>2</sup> Das Gerichtsverfahren des Peruaners Saúl Lliuya illustriert eine weitere Asymmetrie. Lliuya fordert von dem deutschen Energieunternehmen *RWE* den Ersatz von Kosten für den Schutz vor Klimawandelfolgen. Derzeit wird Beweis über einen Mitverursachungsanteil von *RWE* am globalen Treibhausgasausstoß von 0,47% erhoben.<sup>3</sup> Auch historisch erfolgt die Darstellung der Verursachung verzerrt: Im Klimabeschluss legte das Bundesverfassungsgericht zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Klimaschutzgesetzes einen Anteil von 2% zugrunde, die Deutschland zum Ausstoß von Treibhausgasen beiträgt.<sup>4</sup> Jüngst wurde jedoch berechnet, dass der Beitrag Deutschlands historisch gesehen viel größer ist.<sup>5</sup>

Aktivist\*innen, die für Klimagerechtigkeit streiten und diese Ungerechtigkeiten anprangern, mahnen an, dass Klimaschutz im Sinne der staatlich verordneten Reduktion von Treibhausgasemissionen gerade nicht ausreicht.<sup>6</sup> Da sie den Status Quo herausfordern, trifft ihr Handeln auf Machtdemonstrationen: Umwelt- und Klimaaktivist\*innen fürchten an vielen Orten der Welt um ihr Leben<sup>7</sup>, und Repressionen durch staatliche Gewalt oder Einschüchterungsversuche durch private Unternehmen<sup>8</sup> sind nicht selten.

Auf (rechts-)politischer Ebene wird hingegen sichtbar, wie sehr das Wirtschaftsmodell von fossilen Energieträgern abhängig ist. Zum Beispiel war es in Deutschland trotz des hohen Ausstoßes an Treibhausgasen aus dem Energiesektor nicht möglich, sich auf einen schnellen Kohleausstieg zu einigen. Umgekehrt bergen einige der diskutierten Klimaschutzmaßnahmen das Risiko, auf dem Rücken derer ausgetragen zu werden, die im Sinne einer Verursachungsgerechtigkeit nur einen geringen Anteil an dem Ausmaß der Klimakrise haben: Beschäftigte, Verbraucher\*innen oder Mieter\*innen.

Bereits dieser stark verkürzte Problemaufriss macht deutlich, welche grundlegenden Fragen sozialer Gerechtigkeit globalen

Maßstabs die Klimakrise aufwirft und wie wichtig es ist, die Frage nach einem gerechten Klimaschutz mit anderen umkämpften Themen zusammenzudenken.

## RECHT: TEIL DES PROBLEMS?

Das Thema Klimaschutz gewinnt auch im Recht rasant an Bedeutung: Weltweit gibt es immer mehr Klimaschutzgesetze<sup>9</sup> und mit der hohen Zahl an Klimaklagen weltweit<sup>10</sup> nimmt auch die Zahl gerichtlicher Entscheidungen zu, die Staaten und Unternehmen wie *Shell* und *RWE* an ihre Verantwortung für den Klimaschutz erinnern.

Studierende aus den USA haben kürzlich die Rolle von Kanzleien bei der Verursachung der Klimakrise aufgezeigt. Unter dem Namen *Law Students for Climate Accountability* veröffentlichten sie kürzlich zum zweiten Mal ein Ranking.<sup>11</sup> Es zeigt, dass die größten und erfolgreichsten Kanzleien über Prozessführung, Unternehmenstransaktionen und Lobby-Aktivitäten aktiv auf der Seite der Klimakrisenverursacher tätig werden. Gerade Klagen werden als Mittel der fossilen Industrie eingesetzt, um Druck auf die Gesetzgebung gegen Klimaschutzmaßnahmen auszuüben. Ein eindrückliches Beispiel sind Klagen der Kohleunternehmen *Uniper* und *RWE* gegen die

Niederlande wegen des dort beschlossenen Kohleausstiegs für das Jahr 2030.<sup>12</sup> Für die beteiligten Kanzleien ist das Geschäft mit der Klimakrise lohnend, solange fossile Unternehmen zu den größten und einflussreichsten Unternehmen weltweit zählen. Und die Arbeit der Kanzleien trägt wiederum ihren Teil dazu bei, dass dies so bleibt. Diese lukrative Zusammenarbeit beschreiben die Studierenden als komplizenhaftes Zusammenwirken zwischen der fossilen Industrie und Anwaltskanzleien.

Leicht aus dem Blick gerät auch, dass selbst dort, wo es Vorschriften zum Umwelt- und Klimaschutz gibt, eben dieser dennoch oft zu kurz kommt. Denn Recht begrenzt die Klimawirkung nicht nur, über Recht werden die Nutzung natürlicher Ressourcen und der Ausstoß von Treibhausgasen umgekehrt auch ermöglicht. Ein Beispiel ist die Vorhabengenehmigung für die Erdgaspipeline Nordstream 2. Dort fordert die *Deutsche Umwelthilfe* nun gerichtlich ein, dass die Klimawirkungen bei der Genehmigung Berücksichtigung finden müssen.<sup>13</sup> Auch die Einordnung von umwelt- und klimaschädlichen Großprojekten als im Allgemeinwohlinteresse liegend wird zunehmend problematischer, aber häufig von Behörden und Gerichten immer noch angenommen. *RWE* will noch heute Menschen enteignen und Dörfer für den Braunkohleabbau zerstören; immer wieder müssen Mensch und Natur dem Straßenbau weichen.<sup>14</sup>

Dabei ist es nicht nur das Umweltrecht, das sich mit der Klimakrise auseinandersetzen muss. Das Bundesverfassungsgericht bestätigte im Klimabeschluss jüngst, dass alle Lebensbereiche künftig von Fragen des

Klimaschutzes betroffen sein werden, da so gut wie jedes alltägliche Verhalten mit CO<sub>2</sub>-Emissionen einhergeht.<sup>15</sup> Damit sind auch weitere Rechtsbereiche auf ihre Bedeutung für den Klimaschutz abzuklopfen: Inwiefern fördern oder hindern Vorschriften der zivilrechtlichen Gewährleistung das Angebot nachhaltiger Produkte? Welche Arbeits- und Lebensmodelle werden durch Arbeits-, Familien- oder Steuerrecht gefördert und was sind ihre Auswirkungen auf das Klima?

### NICHT NUR FÜR UMWELT-RECHTLER\*INNEN

Für die Bewältigung der Klimakrise sind nicht nur Umweltrechtler\*innen gefragt. Auch für in anderen Rechtsbereichen tätige Anwält\*innen kann es um weit mehr gehen als nur eine klimafreundliche Kanzleiorganisation. Mit Blick auf die Schwerpunkte des RAV werden in der Folge kurz einige Bereiche dargestellt, in denen eine Integration der Klimaperspektive wichtig ist oder werden kann:

Zunächst führen die vielfältigen Formen des Klimaaktivismus häufig zu Rechtskonflikten, die aus anderen Kontexten bekannt sind. Fragen zu Reichweite und Grenzen des Versammlungsrechts bei Klimastreiks, Klimacamps, etc. sind für die *Fridays for Future* und andere Gruppen zentral, die etwa über Demonstrationen nach außen auftreten. Auch stellen sich Fragen des rechtlichen Vorgehens gegen Repressionen oder der strafrechtlichen Verantwortung von Klimaaktivist\*innen, die zur Abwendung der Klimakatastrophe handeln.

Ein alltäglicher Lebensbereich, auf den

sich Klimaschutzmaßnahmen auswirken werden, ist das Wohnen: Mit dem großen Anteil am Ausstoß von Treibhausgasen durch den Gebäudesektor ist klar, dass Klimaschutz hier zu massiven Veränderungen führen muss. Eine wesentliche Frage wird sein, wie eine gerechte Lastenverteilung aussehen kann, die Mieter\*innen angesichts der vielerorts ohnehin angespannten Wohnsituationen nicht zusätzlich belastet. Die derzeitigen Regelungen schaffen zwar einen Anreiz für hohe Investitionen auch in klimaschützende Effizienzmaßnahmen. Da darüber aber auch höhere Mietmehreinnahmen erzielt werden können, bedeutet dies eine Lastenverteilung hin zu den Mieter\*innen.<sup>16</sup>

Auch im Asylrecht wird die Klimakrise eine immer größere Rolle spielen. Bereits jetzt verlassen mehr Menschen ihr Zuhause aufgrund von Klimawandelfolgen als aufgrund von militärischen Konflikten – obwohl Letztere ebenfalls durch Ressourcenkonflikte oder durch infolge von (vermeintlichen) Naturkatastrophen angespannte Situationen ausgelöst oder angeheizt werden können. Schätzungen eines australischen Think Tanks zufolge könnten 2050 bereits 1,2 Milliarden Menschen von klimawandelinduzierter Migration betroffen sein.<sup>17</sup> Der UN-Menschenrechtsausschuss schloss die Möglichkeit nicht aus, dass die Klimakrise zu einem irreparablen Schaden (*irreparable harm*) für das Recht auf Leben führen kann und damit das *Non-Refoulement-Gebot* aufruft.<sup>18</sup>

Schließlich geraten Umweltorganisationen auch in Deutschland immer weiter unter Druck. Dieser wird durch wiederkehrende Forderungen der Einschränkung der

Verbandsklagerechte oder nach gesetzlichen Regelungen zur Planungsbeschleunigung bei Infrastrukturvorhaben aufgebaut. Ein weiteres Thema ist das Gemeinnützigkeitsrecht, wie die Aberkennung der Gemeinnützigkeit für *Campact*, einem Verein für Online-Kampagnen, oder die immer wiederkehrende Hinterfragung der Gemeinnützigkeit und des Geschäftsmodells der *Deutschen Umwelthilfe* zeigen. Und auch in der öffentlichen Debatte handeln sich klageberechtigte Verbände immer wieder Kritik ein, wenn sie den Rechtsweg wegen vermuteter Rechtsverstöße gegen Großprojekte beschreiten, wie der Verein *Grüne Liga* im Falle der Rodungen für die *Tesla-Gigafabrik* in Grünheide.

### FAZIT

Klimaschutz ist eine Querschnittsaufgabe. Für mehr Klimagerechtigkeit im Recht wird es gerade die Aufmerksamkeit, kritische Intervention aber auch das vorausschauende Denken von Anwält\*innen brauchen, die sich in anderen Bereichen als dem Umwelt- und Klimaschutzrecht tagtäglich gesellschaftlichen Machtverhältnissen entgegenstellen.

*Ida Westphal* promoviert an der *Humboldt-Universität* zu Berlin im Bereich Umweltrecht und Gender. Zuvor arbeitete sie zu rechtlichen Fragen des Kohleausstiegs bei der Umweltrechtsorganisation *ClientEarth* und ist Vorstandsvorsitzende von *Lawyers for Future* (<https://lawyers4future.org/>).

- 1 § 1 S. 3 KSG.
- 2 Oxfam, Confronting Carbon Inequality, September 2021, abrufbar unter: <file:///Users/admin/Downloads/mb-confronting-carbon-inequality-210920-en.pdf>.
- 3 Hierüber wird derzeit Beweis erhoben, s. OLG Hamm, Beschluss vom 30. November 2017 – I-5 U 15/17, ZUR 2018, 118 (119).
- 4 BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021, 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, Rn. 30.
- 5 Unter Einbeziehung der historischen Emissionen (1850-2021) liegt Deutschland global gesehen auf Platz 6 der größten Klimaverursacher, s. Carbon Brief, Analysis: Which countries are historically responsible for climate change?, Oktober 2021, abrufbar unter: <https://www.carbonbrief.org/analysis-which-countries-are-historically-responsible-for-climate-change>.
- 6 Geographin und Umweltgerechtigkeitsforscherin Sibylle Bauriedl spricht in dieser Hinsicht von einem struktur-konservativen staatlichen Klimaschutzhandeln, s. Bührmann/Dobusch/Weller, Interview mit Sybille Bauriedl: „Es fehlen offensive Debatten zu impliziten Gerechtigkeitsverständnissen klimapolitischer Strategien“, ZDfm 2021, 6 (1), 39 (40).
- 7 Ausführlich zur Situation von Umweltaktivist\*innen s. etwa Menton/Le Billon (Hg.), Environmental Defenders – Deadly Struggles for Life and Territory, Routledge 2021.
- 8 S. z.B. den Fall einer Unterlassungsaufforderung an Daniel Hofinger, über den die taz am 12. Juni 2019 berichtete: <https://taz.de/RWE-fordert-Strafgeld/!5599180/>.
- 9 Eine Datenbank der LSE listet etwa 2347 Klimagesetze und -politiken, s. <https://climate-laws.org/>.
- 10 S. die Datenbank des *Sabin Centers for Climate Change Law*, <http://climatecasechart.com/climate-change-litigation/>. Auch gibt es einen Atlas von Umweltkonflikten, die nicht zwangsläufig bereits in Gerichtsverfahren gemündet sind: <https://ejatlas.org/>.
- 11 Abrufbar unter: <https://static1.squarespace.com/static/5f53fa556b708446acb4dcb5/t/611dba29c5ad3077663d4947/1629338162366/2021+Law+Firm+Climate+Change+Scorecard.pdf>
- 12 FAZ vom 4. August 2021, abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/rekordbetrieb-vor-schiedsgericht-17470078.html>.
- 13 S. hierzu die Informationen zum Projekt unter <https://www.duh.de/projekte/nord-stream-2/> sowie einzelne Pressemitteilungen mit Informationen zu den Klagen beim OVG Greifswald sowie vor dem VG Hamburg.
- 14 Antwort des Bundesverkehrsministeriums auf eine Schriftliche Frage des Abgeordneten Sven-Christian Kindler zur Zahl der Enteignungen für den Fernstraßenbau vom 3. August 2020, abrufbar unter: [file:///Users/admin/Downloads/Antwort-BMVI-Enteignungen-2009-05\\_2020.pdf](file:///Users/admin/Downloads/Antwort-BMVI-Enteignungen-2009-05_2020.pdf).
- 15 BVerfG, Beschluss v. 24. März 2021, 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, Rn. 37, 248.
- 16 Henger/Braungardt/Köhler/Meyer, *Ariadne-Analyse: Wer zahlt für den Klimaschutz im Gebäudesektor? Reformoptionen der Modernisierungsumlage*, 3. August 2021, abrufbar unter: <https://ariadneprojekt.de/publikation/analyse-reformoptionen-modernisierungsumlage/>, S. 13.
- 17 <https://www.theguardian.com/environment/2020/sep/09/climate-crisis-could-displace-12bn-people-by-2050-report-warns>.
- 18 Schloss, Human Rights Committee: *Internationale Konvention über bürgerliche und politische Rechte, Recht auf Leben, Rückführung in einen stark von der Klimaänderung betroffenen Staat*, Kiribati EZAR NF 51 Nr. 55, ZAR 2020, 335 (338).



Martim Agostinho (17)  
klagt gegen 33 europäische Staaten,  
darunter auch gegen Deutschland, vor dem EGMR

# »Der 1. Senat hat dieser Karteileiche echtes Leben eingehaucht«

INTERVIEW ZUM URTEIL DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

REMO KLINGER

**RAV:** Herr Klinger, Sie haben mit anderen den wegweisenden Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.März 2021 (1 BvR 2656/18 u.a.) zum Klimaschutzgesetz erstritten. Waren Sie selbst überrascht von dem Erfolg?

**Klinger:** Das kann man wohl sagen. Alles andere wäre unehrlich. Bis zu dieser Entscheidung waren fast alle Expert\*innen der Auffassung, dass man nicht einmal die Hürde der Beschwerdebefugnis überwinden kann, schlicht deshalb, weil jedenfalls deutsche Beschwerdeführende keine gegenwärtige Betroffenheit darlegen können. Dass Karlsruhe da handstreichartig drüber hinweggegangen ist und die Beschwerden zudem als begründet angesehen hat, war schon bemerkenswert.

**RAV:** Artikel 20a des Grundgesetzes galt im Studium immer als sogenannte »Staatszielbestimmung«, auf die sich niemand direkt berufen könne. Wie hat sich das Bundesverfassungsgericht dazu nun positioniert?

**Klinger:** Art. 20a bleibt eine Staatszielbestimmung. Den 20a aber als bloße Verfassungssyriek abzutun, wie selbst ich es noch bis kurz vor der Entscheidung getan habe, greift aber jetzt zu kurz. Der 1. Senat hat dieser Karteileiche echtes Leben eingehaucht. Zum einen ist die Einhaltung des Pariser Klimaschutzziels, nach dem die Erderwärmung auf möglichst 1,5° C, jedenfalls aber weit unter 2° C begrenzt werden muss, Inhalt des Art. 20a, so das Bundesverfassungsgericht. Das Klimaschutzziel von Paris hat dadurch Verfassungsrang. In Verbindung mit den Freiheitsrechten des Grundgesetzes wird der 20a in einem nächsten Schritt in Scharnierfunktion zu den Grundrechten in Stellung gebracht. Der Gesetzgeber muss dafür sorgen, dass die zur Einhaltung der nun verfassungsrechtlich abgesicherten Klimaschutzziele nötig werdenden Freiheitsbeschränkungen nicht zu groß werden, er darf seine Klimaschutzbemühungen nicht zu sehr aufschieben, muss sie gleichmäßig über die Generationen verteilen. Auf diese Weise wird der Art. 20a grundrechtsrelevant.

**RAV:** Das Bundesverfassungsgericht hat das Klimaschutzgesetz insoweit für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt, als es keine Minderungsziele für die Zeit ab 2031 enthielt. Der Gesetzgeber hat nun nachgebessert. Sind damit die grundgesetzlichen Vorgaben erfüllt?

**Klinger:** Auf den ersten Blick sagt der Tenor tatsächlich nur, dass der Gesetzgeber Zielvorgaben für nach 2030 machen muss. Das hat er getan. Wer aber genauer hinschaut, wird feststellen, dass das Gericht gefordert hat, dass die Festlegung »nach Maßgabe der Gründe« erfolgt. Mit den jetzt novellierten Zielen, bei denen man vor dem Jahr 2030 nur moderate Zielverschärfungen vorgenommen hat, wird das Deutschland zustehende Budget für die Einhaltung des 1,75°-Ziels aber schon wenige Jahre nach 2030 erschöpft sein. Oder anders gesagt: Der Gesetzgeber gibt immer noch mehr Emissionen aus, als uns zustehen. Mit den Gründen des Beschlusses, der sowohl die Einhaltung des Pariser Abkommens als auch eine Generationengerechtigkeit ver-

langt, ist das unvereinbar. Es ist weiterhin zu befürchten, dass ab Anfang der 2030er-Jahre drastische Einschnitte drohen.

**RAV:** Der jüngste Bericht der AG I des Weltklimarates und der geleakte Bericht der AG III sind alarmierend, das 1,5°-Ziel scheint nicht mehr einzuhalten. Der von der Bundesregierung beschlossene Kohleausstieg etwa würde demgegenüber etwa 18 Jahre zu spät erfolgen. Ist der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts damit schon wieder überholt?

**Klinger:** Karlsruhe hat sich nicht auf das 1,5°-Ziel als verfassungsrechtlichen Maßstab festgelegt, leider. Es hat »Paris« zum Maßstab gemacht. Und das heißt, die Erderwärmung auf möglichst 1,5° C, jedenfalls aber weit unter 2°C zu begrenzen und den für Deutschland dafür nötigen Anteil zu erbringen. Jedenfalls »aktuell« sei diese politische Festlegung nicht zu beanstanden, so das BVerfG. Die von Ihnen angesprochenen jüngsten Berichte des IPCC geben Anlass, daran zu zweifeln, ob diese Festlegung

noch dem aktuellen Stand der Wissenschaft entspricht. Unabhängig davon kommt ein Kohleausstieg im Jahr 2038 nach jeder Zielbetrachtung zu spät. Selbst das 2°-Ziel wird man damit nicht einhalten können, es sei denn, alle anderen emissionsrelevanten Bereiche erreichen bis dahin Treibhausgasneutralität. Davon sind wir jedoch weit entfernt.

**RAV:** Dem Bericht zufolge sind die reichsten zehn Prozent der Weltbevölkerung für 40% der Emissionen verantwortlich, die ärmsten zehn nur für vier Prozent. Inwieweit kann diese ungleiche Verteilung juristisch thematisiert werden? Die Reichen kann man ja schlecht verklagen.

**Klinger:** Das ist zwar richtig, aber zwei Drittel der zehn Prozent leben in Industrieländern, die Ärmsten leben im globalen Süden. Klimagerechtigkeit funktioniert nur, wenn die Staaten des globalen Südens ihre Stimme erheben, auch mit den Mitteln des Völkerrechts. Die Beschwerdeführenden einer unserer beiden Verfassungsbeschwerden kamen aus Bangladesch und Nepal. Wir wollten ihren Blickwinkel unbedingt einbeziehen. Diesen Menschen steht das Wasser schon jetzt bis zum Hals. Ihr Beitrag in unseren Verfahren war sehr wertvoll.

**RAV:** Sie vertreten unter anderem die *Deutsche Umwelthilfe* auch in Klagen gegen die Bundesländer vor den Oberverwaltungsgerichten in Nordrhein-Westfalen, Bayern und gegen den Bund in Berlin – was ist Inhalt der Klagen und wann ist mit Entscheidungen hierzu zu rechnen?

**Klinger:** Das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht betraf die Rechtssetzungsebene. Viel wichtiger ist aber die Kontrolle der Einhaltung des gesetzten Rechts. Denn was nützen uns die besten Ziele, wenn sie nur auf dem Papier stehen? Wir beklagen im Umweltrecht schon seit Jahren Vollzugsdefizite. Mit den Klagen wollen wir erreichen, dass Klimaschutzprogramme aufgestellt werden, die alle Maßnahmen enthalten, die nötig sind, um die Klimaschutzziele einzuhalten. Daran fehlt es. Auf der Ebene der Länder gibt es teilweise gar keine Programme, obwohl die Gesetze sie verlangen. Auf der Ebene des Bundes bestätigen mehrere Gutachten, dass das Klimaschutzprogramm sehenden Auges auf eine drastische Zielverfehlung zusteuert. Bund und Länder setzen sich jetzt zwar strengere Ziele, kein verantwortlicher Politiker legt aber offen, was nötig ist, um die Ziele einzuhalten, geschweige denn, dass er die dafür nötigen Maßnahmen in verbindliche Programme aufnimmt. Diese Verfahren werden die wichtigen Auseinandersetzungen der nächsten Jahre. Das OVG Berlin-Brandenburg will das erste richtungweisende Verfahren im Winter entscheiden.

**RAV:** Was sind aus Ihrer Sicht klimarechtliche Mindestanforderungen, die von der neuen Bundesregierung in jedem Fall umgesetzt werden müssen, um Art. 20a GG gerecht zu werden?

**Klinger:** Zum einen müssen die Klimaschutzziele verschärft werden, um dem Pariser Abkommen und damit dem Art. 20a zu genügen. Zum anderen muss man sagen, was nötig ist, um die Ziele einzuhal-

ten. Nehmen wir den Verkehrssektor: Es ist so sicher wie das sonntägliche Amen, dass der Verkehrssektor sein Emissionsbudget für 2021 um mehr als 10 Millionen Tonnen überschreiten wird. Wir wissen sogar schon, wann der Verkündungstermin für dieses Desaster ist, es ist der 15. März 2022, so steht es in § 5 KSG. Bis zum Sommer 2022 muss ein Sofortprogramm stehen, mit dem die 10 Millionen Tonnen wieder reingeholt werden und das Ziel für die nächsten Jahre sichergestellt wird, bei sinkenden Budgets. Die neue Bundesregierung muss ehrlich sein und den Menschen sagen, was nötig ist. Ein Tempolimit mit einem Einsparpotential von ca. 2 Millionen Tonnen kann nur der Anfang sein.

**RAV:** Und falls nicht – sollte die Anwalt\*innenschaft vermehrt in dem Bereich tätig werden? Wie können sich unsere Mitglieder mehr im Klimaschutzrecht einbringen?

**Klinger:** Nehmen Sie Kontakt zu *Lawyers for Future* auf! Engagierte Kolleg\*innen sind da immer gern gesehen.

**Remo Klinger** ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht. Er ist Honorarprofessor der *Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde*, Mitherausgeber und Redaktionsmitglied der *Zeitschrift für Umweltrecht* sowie Mitglied des Gesetzgebungsausschusses für Umweltrecht des *Deutschen Anwaltvereins e.V.* Das Interview führte Dr. Lukas Theune, Rechtsanwalt in Berlin und RAV-Geschäftsführer

# Strafverteidigung mit Umweltthemen verbinden

## UMWELT-FOKUSSIERTE STRAFVERTEIDIGUNG

HENRIKE LINDEMANN

Politisches und wirtschaftliches Handeln verstößt mitunter gegen geltendes Recht. Nach dem Motto »Wo kein Kläger, da kein Richter«, werden Gasfelder erschlossen oder Kohlekraftwerke gebaut und dabei internationale Verträge wie das Paris-Abkommen oder nationale Gesetze missachtet. Auch die (fehlenden) nationalen politischen Entscheidungen zu einem wirksamen Einhalten des Paris-Abkommens ergeben rechtliche Widersprüche.

### WARUM GEHÖREN UMWELTINHALTE IN DIE STRAFVERTEIDIGUNG?

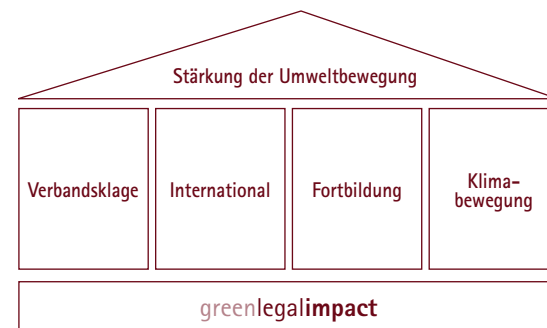
Hier kann die Zivilgesellschaft die Einhaltung im demokratischen Prozess einfordern. Aktivist\*innen, die gegen derartige Rechtsverstöße protestieren, überschreiten dabei zum Teil bewusst und im Interesse des Gemeinwohls das geltende Strafrecht und werden wegen Straftaten wie Nötigung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte oder Hausfriedensbruch angeklagt. Bei ihrer Verteidigung sollten der Anlass und Auslöser ihrer Aktionen und damit die Klimakatastrophe berücksichtigt und vorgebracht werden. So haben die Gerichte die Möglichkeit, sich mutig in die Debatte einzubringen, die Aktivist\*innen auf ihre

Art zu unterstützen und gegebenenfalls das Recht fortzuentwickeln.

Zum einen kann die Erläuterung des Hintergrundes der Tat zu einem milderem Urteil oder gar Freispruch des/der Mandant\*in führen, zum anderen kann – in Absprache mit dem/der Mandant\*in – der Prozess auch als politische Bühne genutzt werden.

### WIE KÖNNEN UMWELTINHALTE IN DIE VERTEIDIGUNG EINFLIEßEN?

Wie und in welchem Umfang zum Beispiel die drohenden Gefahren der Klimakatastrophe oder die Umweltwissenschaft erläutert werden, ist von Ziel und Gegenstand der Verteidigung abhängig. In jedem Fall ist es aus unserer Sicht wichtig, den Anlass der



Aktion deutlich zu schildern, z.B. den Bau der Gaspipeline, die Sitzung der Kohlekommission oder den Ausbau einer Autobahn. Damit macht die Verteidigung klar, dass es sich um gemeinwohlbezogene Aktionen handelt und nicht um selbstbezogene. Dies kann sich positiv auf den Strafrahmen und – womöglich – auf die Abwägungsentscheidungen auswirken. So spielt die Gemeinwohlorientierung bei der Verwerflichkeit der Nötigungshandlung eine Rolle.

Ob es – wie Mathis Bönnte in seinem Artikel erwägt und wie ein Gericht in der Schweiz es auch schon entschieden hat<sup>1</sup> – für einen rechtfertigenden Notstand reicht, und wie die verschiedenen Gerichte damit umgehen, wird sich zeigen. Sicherlich ist es aber möglich, in der Verteidigung eine notstands-ähnliche Sachlage darzulegen und die Möglichkeit der Rechtsfortbildung durch Gerichte hervorzuheben. Außerdem kann mit Hinweis auf die mangelnde politische Führung klargestellt werden, dass das, wogegen im Sachverhalt demonstriert wurde, gegen Recht verstößt.

### DAS ANGEBOT VON GREEN LEGAL IMPACT

*Green Legal Impact* will in Zusammenarbeit mit dem Umwelt-Treuhandfonds die Besonderheiten der Verteidigung für Umweltaktivist\*innen herausarbeiten und stärken. Wir wollen Anwalt\*innen, die in diesem Bereich Mandate haben (wollen), vernetzen und dadurch unterstützen. Denn bisher werden Erfahrungen aus Verhandlungen und über positive Ergebnisse wie Verfahrenseinstellungen viel zu selten ausgetauscht. Gemeinsam können wir auch Textbausteine für die Darstellung der Gefahren bei fortschreitendem Klimawandel erarbeiten oder die Arbeit durch eine gemeinsame Beschreibung des Hintergrunds einer Aktion erleichtern.

### WER IST GREEN LEGAL IMPACT?

Die Vernetzung von Strafverteidiger\*innen ist aber nicht das einzige Ziel des Vereins. *Green Legal Impact Germany e.V.* ist ein neuartiger Akteur in der Landschaft der



deutschen Umweltverbände. Der Verein vernetzt, moderiert und unterstützt die juristische Arbeit hinter der Umweltbewegung auf vielfältige Weise und setzt sich auf politischer Ebene für eine Stärkung der Verbandsklagerechte ein.

Hinter dem Verein stehen führende Umweltjurist\*innen mit langjähriger Erfahrung. Sie sehen vier strukturelle Defizite, um das Recht für die Umweltbewegung wirksam werden zu lassen. Um diese Defizite zu minimieren, ist GLI in folgenden Bereichen aktiv:

### Verbandsklage

Um das Vollzugsdefizit im Umweltbereich zu reduzieren, stärkt GLI das Verbandsklagerecht durch Vernetzung der Verbände und Anwält\*innen und durch Lobbyarbeit. Auf unseren Plattformen entwickeln wir Strategien und wollen das Image der Klagerechte in der Öffentlichkeit verbessern.

### Internationales

Deutsches Geld, deutsche Unternehmen und deutsche Politiken können weltweit oft ungestraft Umweltzerstörung betreiben. Darum schafft GLI einen Anlaufpunkt für Anwält\*innen im globalen Süden, um Wissen aus dem deutschen Recht in die lokalen Verfahren einzubringen.

### Weiterbildung

GLI bietet Schulungsprogramme für angehende Anwält\*innen im Bereich strategische Klagen, um den Bedarf der Verbände an qualifizierten Anwält\*innen zu decken. Dabei nutzen wir unser Netzwerk für den Austausch der jungen mit den erfahreneren Jurist\*innen.

### Klimabewegung

Zur Unterstützung der Klimabewegung stellt GLI gut zugänglich und klar formuliert Wissen bereit, vernetzt die Verteidigung untereinander und die Mandant\*innen mit passenden Verteidiger\*innen und leistet in Kooperation mit dem Umwelt-Treuhandfonds Rechtshilfe.

Weitere Informationen stehen auf [www.greenlegal.eu](http://www.greenlegal.eu) bereit.

### Einladung zur Vernetzung

Im Herbst 2021 gab es das erste Vernetzungstreffen zur Strafverteidigung bei Mandaten aus der Umwelt- und Klimabewegung. Fachlicher Austausch, gegenseitige Unterstützung, gemeinsame Strategieentwicklung und terminliche Absprachen stehen im Vordergrund. Wer über nächste Treffen informiert werden möchte, schreibe bitte eine Mail an [post@greenlegal.eu](mailto:post@greenlegal.eu).

**Henrike Lindemann** ist Geschäftsführerin von *Green Legal Impact Germany e.V.*

<sup>1</sup> Vgl. etwa NZZ v. 13.01.2020, <https://www.nzz.ch/schweiz/klimaaktivisten-wegen-protest-bei-der-credit-suisse-verurteilt-ld.1533574>; zu den Gründen Stucki, In Defence of Green Civil Disobedience: Judicial Courage in the Face of Climate Crisis and State Inaction, *VerfBlog*, 2020/10/30, DOI: 10.17176/20201030-235847-0; in 2. Instanz wurden sie trotz Unterstützung durch einige renommierte Klimawissenschaftler\*innen – die anders als in der 1. Instanz nicht persönlich angehört wurden – verurteilt (ETH-News v. 24.09.2020, <https://ethz.ch/de/news-und-veranstaltungen/eth-news/news/2020/09/zukunftsblog-sonia-seneviratne-jawir-sind-besorgt.html>).



Lucas Lütke Schwienhorst (33) gehört zu den erfolgreichen Klimakläger\*innen vor dem BVG

# 10 Jahre Freiwillige Leitlinien »Zugang zu Land« (VGGTs)

MONITORING VON MENSCHENRECHTEN

URSULA GROOS UND ALEXANDER MÜLLER

Im Mai 2012 hat das *Committee for Food Security (CFS)* in der FAO in Rom nach jahrelanger und intensiver Vorbereitung mit Regierungen, Zivilgesellschaft und Expert\*innen die *Voluntary Guidelines on the Responsible Governance of Tenure of Land, Fisheries and Forests in the context of National Food Security (VGGTs)*<sup>1</sup> beschlossen. Im Vorbereitungsprozess wurden seit 2007 weltweit 15 Konferenzen mit regionalen Stakeholdern, Konsultationen mit Expert\*innen aus den Bereichen von Landrechten, Menschenrechten und Ernährungssicherung sowie begleitenden online-Beratungen und zahlreiche Präsentationen und Gespräche abgehalten. Dieser fünfjährige inklusive Konsultationsprozess und die monatelangen Verhandlungen über den konkreten Text haben dazu geführt, dass die internationale Staatengemeinschaft, die beteiligte Zivilgesellschaft und die multilateralen Organisationen sich auf ein gemeinsames Verständnis von rechtem Zugang zu Land geeinigt haben.

**M**it diesen freiwilligen Leitlinien wurde in der Welternährungsorganisation FAO zum zweiten Mal innerhalb von 10 Jahren ein Verhandlungsmarathon erfolgreich abgeschlossen, an dessen Ende eine internationale Vereinbarung zur Implementierung des Menschenrechts auf Nahrung steht. Zwar fand das Recht auf Nahrung schon 1948 Eingang in die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN). 1976 wurde das Recht auf Nahrung völkerrechtlich verankert mit Inkrafttreten des UN-Sozialpakts, den 164 Staaten (Stand: Juli 2019) unterzeichnet haben.

Aber erst mit den im November 2004 verabschiedeten »Freiwilligen Leitlinien für Unterstützung des Rechts auf Nahrung« wurde konkret definiert, was in Staaten der UN erforderlich ist, um das Recht auf Nahrung umzusetzen. Aufbauend auf der in diesen Leitlinien festgelegten überragenden Bedeutung des gerechten Zugangs zu Land für Ernährungssicherheit, wurde durch die VGGTs erstmals in der UN eine Übereinkunft über *good governance* beim Zugang zu Land geschlossen. Dabei handelt es sich nicht nur um ein technisches Dokument, in dem unterschiedlichste administrative Fragen geregelt werden, sondern die VGGTs

beziehen sich explizit auf Menschenwürde, Nichtdiskriminierung, Geschlechtergerechtigkeit, Transparenz, Verantwortlichkeiten und Rechtsstaatlichkeit. Die Kooperation mit Menschenrechtsorganisationen war ein grundlegender Bestandteil der VGGTs sowohl in der Phase der Vorbereitung als auch während der Verhandlungen mit den mehr als 190 Mitgliedsstaaten der FAO.

Die Tatsache, dass beide Leitlinien (»Recht auf Nahrung« und »Zugang zu Land«) als freiwillige Leitlinien erarbeitet und verabschiedet wurden, ist einerseits auf die grundlegende Position fast aller Mitgliedsstaaten der FAO zurückzuführen, dass es sich bei den verhandelten Themenbereichen um Fragen handelt, die in der Sphäre der nationalen Souveränität angesiedelt sind, hat aber andererseits auch dazu geführt, dass eine weitreichende und sehr konkrete Verständigung zu der Frage herbeigeführt werden konnte, was denn erforderlich sei, um das Menschenrecht auf Nahrung und gerechten Zugang zu Land zu erreichen. Beide Leitlinien sind international vereinbarte Referenzdokumente, in denen die Mitgliedsstaaten der FAO festlegen, wie das Menschenrecht auf Nahrung zu erreichen ist. Die Dokumente legen mit großer Klarheit fest, welche Maßnahmen Staaten zu ergreifen haben, auf welche vereinbarten Standards sich Zivilgesellschaft berufen kann und welche Messlatte Menschenrechtsorganisation anlegen können und müssen, um die Erfolge und die notwendigen Aktivitäten zur Beseitigung des Hungers zu bewerten.

Die VGGTs formulieren in sieben Abschnitten Prinzipien und konkrete Handlungsvorschläge, wie die Umsetzung der

VGGTs und die darin formulierten Ziele – schrittweise Verwirklichung des Rechts auf Nahrung, Beseitigung der Armut, Umweltschutz und nachhaltige soziale und wirtschaftliche Entwicklung – erreicht werden können.

## SICHERUNG DES ZUGANGS ZU LAND FÜR FRAUEN, KLEINBÄUER\*INNEN UND INDIGENE BEVÖLKERUNGSGRUPPEN

Als wichtige Protagonist\*innen, die eine nachhaltige Landwirtschaft gewährleisten und somit der voranschreitenden Bodenverschlechterung, der Verarmung und dem Hunger entgegenwirken können, werden Frauen und Kleinbäuer\*innen genannt. Aber gerade deren Zugang zu Land ist weltweit vielfach strukturell nicht gesichert. Entweder es fehlt bereits an gesetzlichen Regelungen. So haben Frauen oft nur als Ehefrauen, nicht aber als Alleinstehende oder Witwen Besitzrechte. Oder bestehende Besitzrechte werden, befördert durch Korruption, aufgrund von (groß-)industriellen Produktionsinteressen schlicht missachtet. Es kommt vielfach zu Landkonflikten, entschädigungslosen Enteignungen und Vertreibungen.

Im Zentrum der VGGTs steht der Begriff *tenure*. Dieser kann u.a. mit Besitz oder Pacht, *tenure rights* mit Besitzrechten übersetzt werden. Aus Abschnitt 8.8 der VGGTs ergibt sich, dass damit alle Formen von eingeschränkten Besitzrechten bis hin zum Alleineigentum gemeint sind. Die VGGTs prägen den Begriff der »*legitimate tenure rights*« als wesentlich für die Erreichung von Ernährungssicherheit, gehen also über formale Besitztitel hinaus. Legitime

Rechte und Gewohnheitsrechte, sog. »*customary rights*« insbesondere von Frauen, Kleinbäuer\*innen und indigenen Bevölkerungsgruppen, erhalten eine besondere Berücksichtigung. Die VGGTs generieren kein Menschenrecht auf (Zugang zu) Land, regeln aber detailliert, wie ein gesicherter Zugang zu Land zur Erreichung von Ernährungssicherheit ausgestaltet werden sollte. Und – dies ist für den Alltag der Menschen und für die Sicherung der Menschenrechte gleichermaßen wichtig – sie regeln auch, wie mit den vielfachen Konflikten um Land umzugehen ist.

## SCHUTZ VON MENSCHENRECHTS- VERTEIDIGER\*INNEN

Die VGGTs haben auch die Situation und den Schutz von Menschenrechtsverteidiger\*innen (Abschnitt 4.8) im Blick. Damit sind alle Menschen gemeint, die sich für den Schutz der Umwelt und die Rechte der indigenen Bevölkerung engagieren und nicht unbedingt Rechtsanwält\*innen sein müssen.

Wie notwendig diese Aufmerksamkeit und der Schutz sind, zeigen die aktuellen, alarmierenden Zahlen: Für das Jahr 2020 wurden weltweit im Kontext von Umweltschutz und Landrechten die Ermordungen von mindestens 227 Menschenrechtsverteidiger\*innen und somit ein neuer Höchststand dokumentiert.<sup>2</sup>

Anlässlich des seit über zehn Jahren jährlich weltweit, u.a. vom RAV, organisierten »Tag des bedrohten Anwalts« wurde die Bedrohung von Menschenrechtsverteidiger\*innen im Zusammenhang mit der Situation in Honduras, Kolumbien und auf den Philippinen thematisiert. Diese Länder sind

auch weiterhin neben Mexiko, Brasilien und Guatemala die gefährlichsten Länder.

Bisher wurde noch kein afrikanisches Land in den Fokus des »Tag des bedrohten Anwalts« gerückt, obwohl aktuelle Meldungen und Berichte dies nahelegen: 2020 wurden im Kongo mindestens 15 und in Südafrika und Uganda je ein\*e Menschenrechtsverteidiger\*in ermordet.<sup>3</sup>

Während des Covid-Lockdowns 2020 wurden darüber hinaus in Uganda fast 120 Rechtsanwält\*innen von Betroffenen von Landraub sowie Landrechteverteidiger\*innen willkürlich verhaftet, gefoltert und misshandelt.<sup>4</sup>

Beide Quellen betonen, dass dies die Zahlen sind, die ihnen bekannt sind, sie jedoch davon ausgehen, dass darüber hinaus insbesondere viele Vorfälle in afrikanischen Ländern nicht gemeldet und publik werden.

## MENSCHENRECHTSBASIERTE VERWALTUNG VON LAND

Im Folgenden soll gezeigt werden, wie die Anwendung dieser VGGTs auf nationaler Ebene dazu dienen kann, den Stand der Menschenrechte bzw. die Umsetzung des Menschenrechts auf Nahrung zu analysieren und zu bewerten. Dies wird am Beispiel des Projekts »*Menschenrechts-basiertes Land Governance Monitoring in Malawi*« illustriert. Es ist ein Projekt der *TMG Research GmbH* und wird vom BMZ finanziert.<sup>5</sup>

In diesem Projekt wird ein Instrument entwickelt, welches sich auf die Stärkung von verantwortlicher *Land Governance*, insbesondere für marginalisierte Bevölkerungsgruppen, konzentriert. Dieses Projekt wird implementiert in Malawi und zielt da-

rauf ab, Landkonflikten zugrundeliegende Prozesse, die potenziell zu Menschenrechtsverletzungen führen können, zu analysieren. Der Fokus liegt auf Landkonflikten und Rechtsverletzungen vulnerabler und marginalisierter Landnutzer\*innen.

Es basiert auf der Auswertung von Fallstudien und Kriterien und verbindet die VGGTs mit anderen Menschenrechtsinstrumenten.

Ein Bestandteil des Projektes ist es, in Zusammenarbeit mit dem *Dänischen Menschenrechtsinstitut* (DIHR) und unter Beteiligung des *Malawischen Menschenrechtsinstituts* (MIHR) eine Matrix zu entwickeln, in der die VGGTs mit den in der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* (AEMR) formulierten Rechten (z.B. Schutz vor Diskriminierung/Recht auf Gendergerechtigkeit, Recht auf Leben, Arbeit, Gesundheit, Bildung, Entwicklung, Wohnung und Ernährung, Eigentum, Teilnahme am kulturellen Leben der Gemeinschaft, etc.) und anderen bindenden UN-Menschenrechtsabkommen (UDHR, ICERD, ICESCR, ICEDAW, UNDRIP, ICRPD, etc.) verknüpft werden. Die Matrix analysiert, wie Staaten ihre Pflicht umsetzen, die Rechte von Individuen und Gemeinschaften zu respektieren und diese auch gegen Verletzung durch Dritte zu schützen.

Die Matrix soll sowohl als Analyse- als auch Informationstool für Individuen, NIHRs und die Zivilgesellschaft dienen und ab Anfang 2022 online verfügbar sein. Ziel ist es, durch Eingabe eines Stichwortes oder eines Artikels aus der AEMRK, die jeweiligen Verbindungen zu den Absätzen der VGGTs herstellen zu können. Damit wird zum einen eine Verknüpfung des freiwil-

ligen Standards der VGGTs mit von den Staaten unterzeichneten bindenden Menschenrechtsinstrumenten hergestellt, zum anderen auch eine Orientierung gegeben für die Realisierung oder die Verteidigung von Menschenrechten.

## DAS BEISPIEL MALAWI

Verschiedene Fallstudien zu Landrechtskonflikten in Malawi belegen eine Vielfalt an Konfliktlagen – aufgrund von Vertreibung, Landraub oder entschädigungsloser Enteignung.

Wie von den VGGTs in Abschnitt 26.2 angeregt, wurden sog. *multi-stakeholder platforms* durchgeführt. In zwei Workshops wurden unter Beteiligung von Vertreter\*innen des MIHR, von CSOs, des Landwirtschaftsministeriums, der Kommunalverwaltung, traditioneller Autoritäten und Richter\*innen zwei verschiedene Landkonflikte analysiert, alle Beteiligten identifiziert und deren Beziehungen untereinander bzw. zueinander in Form eines *Mappings* visualisiert.

Dadurch wurden die Komplexität der Konflikte als auch (Menschen-)Rechtsverletzungen sichtbar. Im weiteren Verlauf der Diskussion wurde festgestellt, dass die auf lokaler Ebene vorhandenen Konfliktlösungsmechanismen nicht im Sinne der Rechteinhaber\*innen funktioniert haben und Menschenrechtsakteure, wie z.B. das MIHR, nicht bzw. erst Jahre später involviert wurden.

Handlungsbedarf und Handlungsansätze konnten auf verschiedenen Ebenen identifiziert werden, um solchen Konflikten zukünftig vorzubeugen, bzw. sie schneller zu

lösen. So müssen Rollen und Verantwortlichkeiten klarer bzw. erstmalig definiert und verschiedene Kommunikationswege, Koordinationsformen und Kooperationen etabliert werden. Wie dies menschenrechtskonform gelingen kann, zeigen die VGGTs konkret auf.

Auch die Informationsverbreitung ist ein wesentliches Anliegen der VGGTs.

In einem weiteren Workshop, der auf großes Interesse stieß, wurden Vertreter\*innen von CSOs über die Entstehung, den Aufbau, die Inhalte, die Anwendungsgebiete und mögliche Maßnahmen zur Umsetzung der VGGTs informiert. Es wurden Möglichkeiten der Vernetzung untereinander, der Einbeziehung des MIHR, der Einflussnahme auf die Umsetzung der VGGTs sowie auf dessen Monitoring diskutiert.

Auch wenn die VGGTs die Lösung von Landkonflikten auf lokaler Ebene und außergerichtlich grundsätzlich favorisiert (Abschnitt 21), wurde offensichtlich, dass den meisten Betroffenen mangels Prozesskostenhilfe kaum eine andere Wahl bleibt und ihnen aktuell der Zugang zum Recht mindestens erschwert ist.

Insgesamt zeigt das Beispiel Malawi, dass die Anwendung der VGGTs auf nationaler Ebene dazu dienen kann, den Stand der Menschenrechte bzw. der Umsetzung des Menschenrechts auf Nahrung zu analysieren und zu bewerten.

## AUSBLICK

Das Projekt wird neben der Analyse der konkreten Situation des Zugangs zu Land auch eine Reihe weiterer Fragen adressieren. Kann durch die Anwendung der Ma-

trix eine Sensibilisierung der staatlichen Akteur\*innen für die Anliegen und Ziele der VGGTs gelingen und kann damit die Ernährungssicherheit von besonders vulnerablen Gruppen verbessert werden?

Kann eine verbesserte Information von Individuen, Gemeinschaften und der Zivilgesellschaft über die in den VGGTs konkretisierten Rechte eine allgemeine Verbesserung der Menschenrechte erreicht werden?

Wie gelingt es, aus den von den VGGTs angeregten potentiellen Maßnahmen wirkliche Aktion zu entwickeln, wie z.B. Dialoge zu initiieren, Reformen der juristischen und politischen Rahmenbedingungen herbeizuführen, Verbesserung von Abläufen zu initiieren, passendere Technologien einzuführen, Monitorings- oder Beschwerdemechanismen bei Landkonflikten zu schaffen?

Können die bestehenden, lokalen und anerkannten *traditional authorities* im Sinne der VGGTs (Abschnitt 4.9, 21.1, 21.3) so gestärkt und weiterentwickelt werden, dass sie in der Lage sind, die Streitigkeiten und Konflikte menschenrechtskonform beizulegen?

Oder bedarf es letztlich doch der Anrufung von Gerichten, der *Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker*<sup>6</sup> und/oder des *Afrikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte und Rechte der Völker*<sup>7</sup>?

Sowohl die *Afrikanische Kommission* als auch der Gerichtshof haben bereits jeweils eine wichtige Entscheidung zugunsten der existenziellen (Land)Rechte von indigenen Bevölkerungsgruppen in Kenia, den Endorois<sup>8</sup> und den Ogieks<sup>9</sup>, erlassen. Allerdings teilen die beiden Institutionen die frustrierenden und alarmierenden Erfahrungen des EGMR, nämlich die man-

gelnde Akzeptanz der Entscheidungen seitens der verurteilten Staaten und damit einhergehend deren schleppenden bis verweigerten Umsetzungen.

Mit dem hier kurz skizzierten Projekt wird zum ersten Mal versucht, Menschenrechte zur Grundlage eines Monitoring für die Beurteilung von *good governance* beim Zugang zu Land zu machen. Bisherige Studien zur Implementierung der VGGTs haben sich auf – notwendige – technische und administrative Analysen konzentriert. Die für die Erarbeitung der VGGTs konstitutiven Menschenrechte wurden bisher nicht systematisch in das Monitoring der Implementierung einbezogen.

Darüber hinaus soll aufbauend auf diesem konkreten Vorhaben eine Matrix entwickelt werden, mit der der Zusammenhang von Landrechten und Menschenrechten systematisch erfasst und sowohl für die Arbeit von Menschenrechts- wie auch von Landrechtsgruppen verfügbar gemacht werden wird.

Das Projekt startet den Versuch, einen international vereinbarten freiwilligen Standard, der dazu beitragen soll, das Menschenrecht auf Nahrung zu erreichen, zusammen mit der Zivilgesellschaft so umzusetzen, dass es konkret zu Sicherung von formellen und informellen Landrechten kommt. Gleichzeitig wird gezeigt, welche Bedeutung Menschenrechte haben können und müssen, wenn sie konkret bei der Sicherung von Landrechten angewandt werden. Zusammen mit der steigenden Inanspruchnahme der Menschenrechtsgerichtshöfe könnte so der Druck auf die Entscheidungsträger\*innen erhöht werden, endlich das Menschenrechts auf Nahrung für alle zu realisieren.

**Ursula Groos** ist Rechtsanwältin in Berlin und berät das Projekt »*Menschenrechtsbasiertes Land Governance Monitoring in Malawi*« in Menschenrechtsfragen.

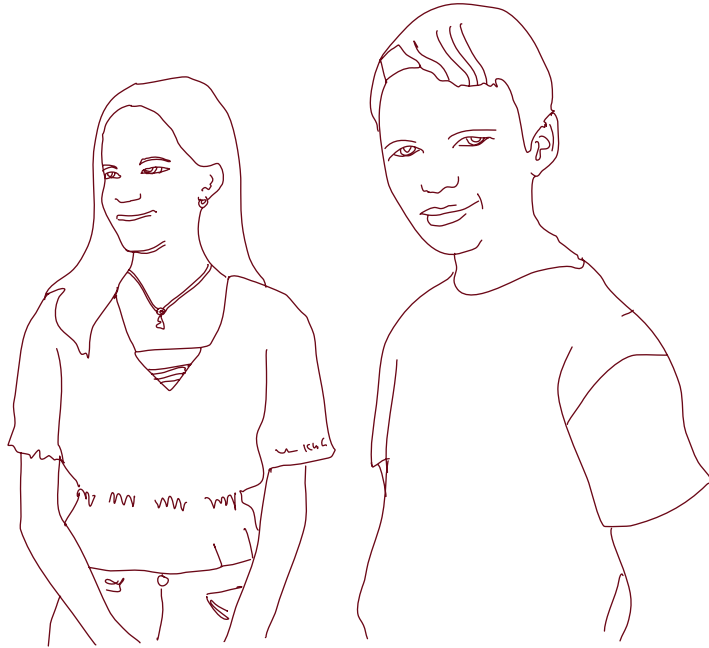
**Alexander Müller** ist Diplom-Soziologe. Von 2006–2013 war er Beigeordneter Generaldirektor der *Food and Agriculture Organisation* der Vereinten Nationen in Rom, Italien (FAO) mit der Zuständigkeit für die Abteilung für natürliche Ressourcen, Klimawandel, Energie und Forschung. Von 2015 bis 2018 leitete er das Projekt »*The Economics of Ecosystems and Biodiversity for Food and Agriculture*« (TEEBAgriFood) beim UN Umweltprogramm UNEP und ist seit 2018 geschäftsführender Gesellschafter der *TMG Research gGmbH*

- 1 <https://www.fao.org/policy-support/mechanisms/mechanisms-details/en/cj448858/>
- 2 <https://www.globalwitness.org/en/campaigns/environmental-activists/last-line-defence/>
- 3 <https://www.globalwitness.org/en/campaigns/environmental-activists/last-line-defence/>
- 4 <https://witnessradio.org/close-to-120-land-rights-defenders-lawyers-and-paps-leaders-have-been-arbitrarily-arrested-during-the-covid-19-lockdown/>
- 5 <https://tmg-thinktank.com/human-rights-based-land-governance-monitoring>
- 6 <https://www.achpr.org/home>,
- 7 <https://www.african-court.org/wpa/c/>
- 8 Centre for Minority Rights Development and others v Kenya (2009) AHRLR 75 (ACHPR 2009) (Endorois case)
- 9 Application 6/2012, African Commission on Human and Peoples' Rights v Kenya, African Court on Human and Peoples' Rights, 26 May 2017

# Kampf um Begriffe

MUTAGENESE, NEUE ZÜCHTUNGSTECHNIKEN,  
»NATÜRLICHE VERFAHREN« ODER KULTIVIERUNG?

KATRIN BROCKMANN



Die Geschwister  
André (12) und Sofia Oliveira (15)  
klagen mit weiteren Kindern und Jugendlichen  
vor dem EGMR um ihr Recht auf Leben und  
erstzunehmenden Klimaschutz

Im Kampf um die gesetzliche Regulierung von neuen gentechnischen Verfahren setzt die Gentechniklobby auf verharmlosende Begriffe. Sie wollen weg von der Bewertung als Risikotechnologie, und sie benutzen dafür Worte.

So gibt ein interner Leitfaden (*tool-kit*) der *International Seed Federation* (ISF) genaue Anweisungen und bietet PR-Tricks, wie in der Öffentlichkeit argumentiert werden muss, um die Bedeutungsrahmen für die Techniken zur Veränderung von Genen von Nutzpflanzen aus der Risikozone zu bugsieren.<sup>1</sup> Problemlösung durch Kommunikation, nicht durch Risikoforschung oder entsprechend des Vorsorgeprinzips, wie es Art. 191 des *Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union* (AEUV) verlangt.

## NEUER ANLAUF, NEUE ERZÄHLUNGEN UND ALTE BEHAUPTUNGEN

Die Gentechniklobby, vor dem EuGH vertreten durch die schwedischen und britischen Regierungssprecher, scheiterte mit den Behauptungen der fehlenden Unterscheidbarkeit der »präzisen Punktmutationen« von »natürlichen Mutationen«. Sie wollten mit den neu entwickelten Gentechniken zur Er-

zeugung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) raus aus der gesetzlichen Regulierung für Agrogentechnik.

Im Juli 2018 entschied der *Europäische Gerichtshof* (EuGH) jedoch zu Gunsten der Vorsorge, dass neue gentechnische Verfahren nicht unter eine Ausnahmeregelung für erprobte und lange genutzte Mutagenese-Verfahren der Gentechnikrichtlinie fallen, sondern weiter als Gentechnik geregelt sind:

»Wie das vorliegende Gericht im Wesentlichen hervorhebt, könnten sich die mit dem Einsatz dieser neuen Verfahren/Methoden der Mutagenese verbundenen Risiken aber als vergleichbar mit den bei der Erzeugung und Verbreitung von GVO durch Transgenese auftretenden Risiken erweisen. Aus den Angaben, über die der Gerichtshof verfügt, ergibt sich somit zum einen, dass mit der unmittelbaren Veränderung des genetischen Materials eines Organismus durch Mutagenese die gleichen Wirkungen erzielt werden können wie mit



Twitter Image aus der Saatgut-Industrie (ISF)-PR-Kampagne

der Einführung eines fremden Gens in diesen Organismus, und zum anderen, dass die Entwicklung dieser neuen Verfahren/Methoden die Erzeugung genetisch veränderter Sorten in einem ungleich größeren Tempo und Ausmaß als bei der Anwendung herkömmlicher Methoden der Zufallsmutagenese ermöglicht.

Zudem können sich, wie im vierten Erwägungsgrund der Richtlinie 2001/18 ausgeführt wird, lebende Organismen, die in großen oder kleinen Mengen zu experimentellen Zwecken oder in Form von kommerziellen Produkten in die Umwelt freigesetzt werden, in dieser fortpflanzen und sich über die Landesgrenzen hinaus ausbreiten, wodurch andere Mitgliedstaaten in Mitleidenschaft gezogen werden können. Die Auswirkungen solcher Freisetzungen können unumkehrbar sein. Desgleichen heißt es im fünften Erwägungsgrund der Richtlinie, dass der Schutz der menschlichen Gesundheit eine gebührende Kontrolle der Risiken infolge einer solchen Freisetzung erfordert.

Ferner wird im achten Erwägungsgrund der Richtlinie 2001/18 hervorgehoben, dass der Grundsatz der Vorsorge bei ihrer Aus-

arbeitung berücksichtigt wurde und bei ihrer Umsetzung berücksichtigt werden muss.<sup>2</sup>

Das heißt praktisch, vor der Zulassung für den Markt sind Freisetzungsverfahren zur Prüfung des Verhaltens der Pflanzen in der Umwelt durchzuführen (Risikoprüfung) und die gentechnisch veränderten Pflanzen und Produkte sind nach der Zulassung zu kennzeichnen.

Doch schon im September 2018 sprach die Landwirtschaftsministerin der Bundesregierung, Frau Klöckner, von der nötigen Deregulierung »neuer Züchtungstechniken«.<sup>3</sup>

Nach einer Umfrage bei den europäischen Regierungen und Nichtregierungsorganisationen wurden trotz zahlreicher kritischer Stellungnahmen als Ergebnis einer Studie vor allem altbekannte und wenige neue Argumente aufgeführt, um eine scheinbar zwingende Notwendigkeit der Deregulierung der Gentechnik zu postulieren.<sup>4</sup> Als Gesetzesinitiative der EU-Kommission soll im Jahr 2022 nun eine neue Verordnung erlassen werden. Bislang ist dazu das *Inception Impact Assessment – Ares* (2021)5835503, bekannt. An dem öffentlichen Anhörungsverfahren der EU-Kommission beteiligten

sich u.a. über 70.000 EU-Bürger\*innen digital. Diese warnten überwiegend vor einer Deregulierung. Diese starke Beteiligung wird wiederum öffentlich diffamiert nicht nur durch bekannte Gentechniklobbyisten, sondern auch wieder durch Journalisten, die u.a. für *Cicero* und *Top Agrar* schreiben und siehe da, auch durch Frau Klöckner.<sup>5</sup>

Interessant ist, dass jeweils die gleichen Begründungsmuster verwendet werden.

## ALLES NUR ZÜCHTUNG, ODER?

Doch zurück zum *Framing* für die Gentechnikderegulierung. Hier ist Züchtung eine Lieblingsbezugsebene.

Es wird erklärt, Züchter\*innen machen seit Beginn der Zucht von Kulturpflanzen nichts Anderes als genetische Strukturen von Pflanzen zu verändern. Das ist auf der Beschreibungsebene wahr. Nicht erzählt wird, dass Hesiod, der ca. 700 Jahre vor Christi lebte und als einer der ersten bekannten Pflanzenzüchter\*innen gilt, die Pflanzen, den Boden, die Witterung betrachtete und seine Schlussfolgerungen auf diesen Ebenen traf. Auch die Pflanzenzüchtenden nach ihm wussten, Pflanzen zu kultivieren bedeutet vor allem, Bedingungen zu schaffen oder aufrecht zu erhalten, die Pflanzen wachsen zu lassen und sie zu vermehren. Mit der Selektion und der Aussaat von Samen gut angepasster Pflanzen oder Pflanzen mit besonderen Eigenschaften konnte im besten Fall im nächsten Jahr mehr geerntet werden. Kreuzungen von Pflanzen, zumeist Wildgrassorten, um bessere Eigenschaften der schon gezüchteten Getreidesorten zu erzielen, sind wahrscheinlich auch schon seit über 5.000

Jahren bekannt. Wesentlich für Züchtungsfortschritte waren auch immer Mutationen.

Seit dem 20. Jahrhundert wurden mit Chemikalien oder durch radioaktive Strahlungen bewusst Mutationen bei Pflanzen herbeigeführt, um dann mit den Nachkommen dieser Pflanzen, soweit sie veränderte Eigenschaften aufwiesen und überlebensfähig waren, weiter zu züchten.

Die moderne Pflanzenzucht seit dem 20. Jahrhundert ist weniger an der Entwicklung angepasster Pflanzen an die Umweltbedingungen interessiert, sondern entwickelt vor allem ertragreiche Nutzpflanzen. Die relative Ablösung der konventionellen Pflanzenzucht von den konkreten Umweltbedingungen ging einher mit der industriellen Düngemittelproduktion und der Entwicklung von Pflanzenschutzmitteln (Herbiziden und Insektiziden).

Eine völlig neue Stufe, insbesondere der Sieg über den Welthunger, sollte dann mit durch Gentechnik veränderte Pflanzen erreicht werden. Doch Gentechnik zur Veränderung von Pflanzen läuft seit ca. 40 Jahren auf – pflanzenzüchterisch bewertet – sehr banalem Niveau. Seit Jahrzehnten wurden vor allem herbizid-resistente Pflanzen geschaffen. Viele kennen den Mais von Monsanto, der resistent gegen Glyphosat ist, und daher Monokultur-Anbau über Jahrzehnte möglich gemacht hat. In der Bundesrepublik wurde der Anbau des gentechnischen Mais wegen der Auswirkungen auf die Umwelt verboten.

Mit der Entwicklung des Crispr/Cas9-Verfahren, der sogenannten Genschere, soll nun scheinbar alles möglich werden. Jetzt sollen Mutationen zielgerichtet in den Genen erfolgen. Versprochen wer-

den damit u.a. die schnelle Entwicklung trockenresistenter Pflanzen gegen Dürre und Resistenzen gegen eine Vielzahl von Pflanzenkrankheiten. Auch in der Studie der EU-Kommission zur Deregulierung der neuen Gentechnikverfahren werden diese Versprechen zu Grunde gelegt:

»Mehrere der mit neuen Gentechniken gewonnenen pflanzlichen Produkte haben das Potenzial, zu den Zielen des *Green Deal* der EU und insbesondere zu den Strategien »vom Erzeuger zum Verbraucher« und zur Biodiversität sowie zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDGs) der Vereinten Nationen für ein widerstandsfähigeres und nachhaltigeres Agrar- und Ernährungssystem beizutragen. Beispiele sind Pflanzen, die widerstandsfähiger gegen Krankheiten und Umweltbedingungen oder Auswirkungen des Klimawandels im Allgemeinen sind, verbesserte agronomische oder ernährungsphysiologische Eigenschaften, ein geringerer Einsatz von landwirtschaftlichen Betriebsmitteln (einschließlich Pflanzenschutzmitteln) und eine schnellere Pflanzenzucht.«<sup>6</sup>

Im beschriebenen Anhörungsprozess wurde beispielsweise von der *Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft* (AbL) jedoch deutlich gemacht, dass diese Annahmen von zweifelhafter Relevanz sind:

»Die Annahme des Berichts, dass (Neue) Gentechnikverfahren wie Crispr/Cas (NGT) »potenzielle Vorteile für die EU-Gesellschaft« bieten bzw. zu einem nachhaltigen Landwirtschaftssystem beitragen könnten, finden wir auf der dargestellten Grundlage mehr als gewagt. Die Annahmen beruhen auf einem *Joint Research Organisation*-Bericht der EU (JRC), dieser basiert auf

vertraulichen Geschäftsinformationen der Biotechnologie-Firmen, klare Quellenangaben fehlen. Zudem ordnet das JRC die NGT-Pflanzen bestimmten Phasen zu (von der Grundlagenforschung bis kurz vor der Vermarktung), ohne die Kriterien der Phasen darzulegen. Laut JRC würden in den nächsten fünf Jahren 15 NGT-Pflanzen auf den Markt kommen. Hauptsächlich seien das NGTs mit Herbizidresistenz, aber auch solche, die Insektengifte in der Pflanze produzieren oder veränderte Inhaltsstoffe. Das alles könnten bereits die alten Gentechniken. Hier hat sich allerdings gezeigt, dass die »Wirksamkeit« der Pestizid- und Insektenresistenz nicht lange vorhält und es in der Praxis schnell zu Resistenzbildungen von Unkräutern oder Schädlingen kam. Höherer Pestizideinsatz oder Aufgabe von Flächen aufgrund von Superunkräutern sind die Folgen für Farmer in Nord- und Südamerika. Ob die genannten Pflanzen wirklich auf den Markt kommen, ist fraglich. Beobachtungen der Pipelines der Unternehmen zeigen, dass Firmen die Markteinführung bereits angekündigter Gentechnik-Pflanzen wiederholt verschieben oder sie Produkte ohne weitere Begründung aus den Vermarktungspipelines komplett verschwinden lassen. An Pflanzen, die extremen Klimabedingungen genügen, wird aktuell in der Grundlagenforschung geforscht. Ob diese komplexen Veränderungen jemals möglich sind, ob und wann daraus Sorten entwickelt werden können und ob diese komplexen Veränderungen dann auch unter Umweltbedingungen funktionieren, ist bislang mehr als offen. In jedem Fall können die NGTs aus der Grundlagenforschung keinen Bei-

trag zur Erreichung der Ziele des *EU Green Deal* und der *Farm to Fork*-Strategie bis zum Jahr 2030 leisten.«<sup>7</sup>

## GENTECHNIK ODER GANZ NATÜRLICHES VERFAHREN?

Die Streitpunkte einer Deregulierung der neuen Gentechniken für diese alten und neuen Versprechen ist noch nicht in das öffentliche Bewusstsein gerückt. Der Kampf um Begriffe wird jedoch seit ca. fünf Jahren auf anderen Ebenen geführt.

Emanuelle Charpentier und Jennifer Doudna wurden mit der Entwicklung von Crispr/Cas zu Stars, nicht nur in ihrer Wissenschaftsdisziplin. Wohl kaum ein\* Pflanzenzüchter\*in zuvor hat es zu einem vergleichbaren Bekanntheitsgrad gebracht.

Was hat das mit unserem Thema der geplanten Deregulierung von Agrogentechnik zu tun?

Die beiden Wissenschaftlerinnen äußern sich regelmäßig in der Öffentlichkeit, ob nach der Verleihung von Wissenschaftspreisen oder anlässlich des Urteils des *Europäischen Gerichtshofes* im Sommer 2018.<sup>8</sup> Sie bestimmen so das *Framing* des Diskurses mit.

In einem Interview in der FAZ im Jahr 2016 wurden sie ausdrücklich zu den Risiken ihres gentechnischen Verfahrens in verschiedenen Anwendungsbereichen befragt:

»Auch wenn kaum einer Stechmücken, die man durch einen gezielten Geneingriff steril macht, eine Träne nachweinen würde – sehen Sie nicht trotzdem die Gefahr, dass am Ende dieses »Genantriebs« ganze Organismen ausgerottet werden oder bestimmte Genvarianten sich ausbreiten und wir damit massiv in die Evolution eingreifen?

**Doudna:** Im Prinzip ist so ein Szenario denkbar. Wir müssen da in der Tat sehr vorsichtig herangehen, speziell bei Organismen, die in die Umwelt freigesetzt werden. Kollege George Church ist ein Spezialist auf diesem Gebiet, und er diskutiert das zurzeit sehr intensiv.

**Charpentier:** Das ist in der Tat ein sensibles Thema. Wir sprechen hier von evolutionären Veränderungen und Eingriffen in ganze Ökosysteme. Wie man so etwas bewertet, können wir nicht sagen. Ebenso wenig wie wir Spezialisten in ethischen Fragen sind. Ich finde, es muss da am Ende strikte Regelungen geben. Wir müssen da aber als Wissenschaftsgemeinde mitarbeiten.

*Sind für Sie Organismen, die mit den Crispr-Cas9-Genscheren optimiert wurden, ohne Spuren zu hinterlassen, immer noch gentechnisch veränderte Organismen nach der klassischen Definition?*

**Charpentier:** Eine spannende Frage. Für mich ist Crispr-Cas9 ein natürliches Werkzeug und seine Aktivität ein natürlicher Vorgang. Es bleibt jedenfalls kein Rest aus der Genveränderung im Genom zurück. Ende letzten Jahres haben die Schweden entschieden, eine der ersten mit Crispr-Cas9 veränderten Pflanzensorten, in dem Fall das Versuchsgewächs *Arabidopsis*, als nicht-gentechnisch verändert zu akzeptieren. Sie wollten das als Erstes festlegen und hoffen sicher, dass die Europäische Union ihr folgt.«<sup>9</sup>

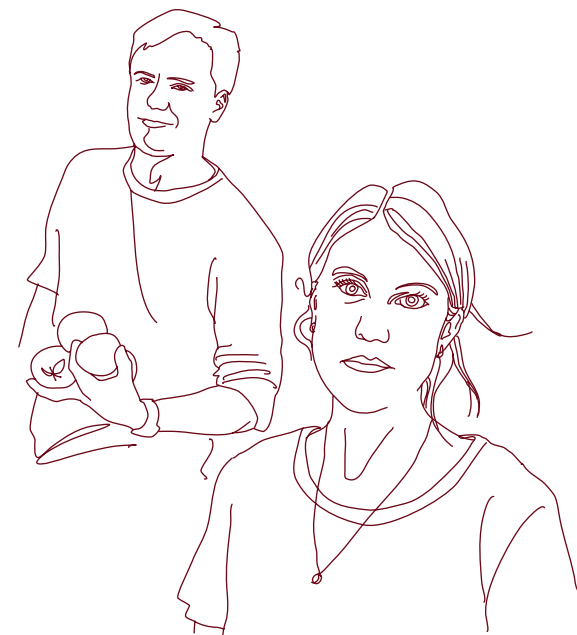
Was ist problematisch an diesen Äußerungen? Sie bezeichnen doch Risiken der Anwendung und rufen nach strenger Regulierung zum Schutz der Umwelt. Für die konkrete Bewertung der Folgen verweisen sie auf Spezialist\*innen und andere Disziplinen, wie Ökologie und Ethik.

Problematisch ist, dass sie im gleichen Atemzug mit der Reputation der Spezialistinnen die Crispr/Cas-Technik als »natürlichen Vorgang« beschreiben. Damit betreiben sie das *Framing* einer Risikolosigkeit. Auch Reporter der FAZ stolpern nicht über den Widerspruch zwischen dem Ruf nach strenger Regulierung im Allgemeinen und der Erklärung, eine gentechnische Veränderung sei natürlich, und deshalb nicht zu regulieren.

Diskutieren wir weniger über Techniken und Versprechen, sondern mehr über das Kultivieren. Mit dem Umarmen der »Kraft der Natur« oder der Behauptung »natürlicher Vorgänge« ist das nicht getan. Pflanzen kultivieren heißt auch unter Bedingungen der weltweiten Klimakatastrophe, die Bedingungen für Pflanzen und die Umwelt konkret und umfassend ansehen. Die Aussagen der Spezialisten und Spezialistinnen der Technik, Gene zu schneiden, sollten nur dann relevant für diesen gesellschaftlichen Diskurs sein, wenn ihre Aussagen zu den Risiken tatsächlich und nachvollziehbar auf die Umwelt bezogen sind.

**Katrin Brockmann** ist Rechtsanwältin in Berlin und RAV-Mitglied; sie ist zugleich diplomierte Agraringenieurin.

- 1 #EmbracingNature?-Biotech industry spin seeks to exempt new GMOs from regulation, <https://corporateeurope.org/food-and-agriculture/2018/05/embracingnature>
- 2 Urteil des EuGH vom 27.07.2018, Aktenzeichen C 528-16, <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=204387&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=1673643>
- 3 Klöckner will gegen Einschränkung neuer Gentechnik angehen, 05.09.2018, <https://de.reuters.com/article/deutschland-agrar-gentechnik-id-DEKCN1LL240>
- 4 Commission Staff Working Document, Study on the status of new genomic techniques under Union law and in light of the Court of Justice ruling in Case C-528/16, Brussels, 29.4.2021 SWD(2021) 92 final.
- 5 Vgl. <https://schillipaeppe.net/2021/11/03/ein-ungeheuerlicher-vorgang/>
- 6 Vgl. En 2
- 7 Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Bäuerliche Landwirtschaft zum EU-Kommissionsbericht zu neuen Gentechniken vom 23.07.2021
- 8 Zeitonline vom 26.7.2018, Dieses Urteil wird CRISP nicht aufhalten, <https://www.zeit.de/wissen/gesundheit/2018-07/emmanuelle-charpentier-crispr-genschere-gentechnik-eugh-urteil-genetik/komplettansicht?print>
- 9 Die Zauberstäbe der Gentechnik, FAZ v. 19.03.2016, <http://www.faz.net/aktuell/wissen/leben-gene/gesprach-zur-gen-revolution-unsere-werkzeuge-sind-keine-massenvernichtungswaffen-14124922.html>



Die Geschwister  
Johannes (30) und Franziska Blohm (28)  
haben erfolgreich vor dem BVG geklagt;  
*Greenpeace* brachte sie mit anderen Jugendlichen und  
jungen Erwachsenen für diese Klage zusammen



# »Tiere sind meine Freunde, ... und ich esse meine Freunde nicht«<sup>1</sup>

TIERRECHTE, TIERSCHUTZ – EINE UNENDLICHE GESCHICHTE

UDO GRÖNHEIT

Im Mittelpunkt steht der Mensch. Der Mensch ist seit der Antike das Maß aller Dinge. Die Würde des Menschen ist unantastbar. Nur, ein Mensch ohne Achtung vor den ihn umgebenden Lebewesen ist kein voll entwickelter Mensch. Er ist beschädigt. Der Schriftsteller Émile Zola lebte von 1840 bis 1902. In Europa war die Leibeigenschaft noch nicht lange abgeschafft, und in Nordamerika tobte der Kampf um die Sklaverei. Arbeiter und Kinderarbeiter waren brutalster Ausbeutung unterworfen. Menschen starben – wie in der Großen Irischen Hungersnot – zu Hunderttausenden, weil ihnen das Notwendigste fehlte. Vor solch einem Hintergrund menschlichen Leidens erscheint es nicht selbstverständlich, sich für Tiere einzusetzen. Zola bringt Mensch und Tier zusammen: »Die Sache der Tiere steht höher für mich als die Sorge, mich lächerlich zu machen, sie ist unlösbar verknüpft mit der Sache der Menschen«. Sein Zeitgenosse, Lew Nikoljewitsch Tolstoj, sieht einen weiteren Zusammenhang: »Solange es Schlachthäuser gibt, wird es auch Schlachtfelder geben«.

Schaut man ins Sachregister des *Berliner Anwaltsblatts* der letzten Jahre, ist wenig zum Thema Tierrechte und Tierschutz zu finden. Da sind ein die Mandatsakquise betreffender Beitrag der Kolleginnen Myriam Siefritz und Dr. Frauke Prengel zur Existenzberechtigung des »Rechtsanwalts für Pferderecht« (BANwBl. 4/2011) – erfreulicherweise wird nicht die Einführung des nächsten Fachanwaltstitels gefordert, sondern dem Nischenanwalt das Wort geredet – und ein Beschluss des Kammergerichts aus dem Jahre 2011. Darin wird eine Beschwerde zurückgewiesen, die sich dagegen richtete, dass der *Zoophilie e.V. i. G.* mit dem obskuren Vereinszweck »Praktizierung der partnerschaftlichen Liebe zum Tier« nicht ins Vereinsregister eingetragen wurde (BANwBl 4/2012).

Offensichtlich ist das Thema Tierschutz und Tierrechte in der täglichen anwaltlichen Praxis nicht besonders drängend. Beschäftigt man sich näher damit, taucht schnell der Gedanke auf, dass die rechtlichen Aspekte von geringerer Bedeutung sind. Die Einstellung der Menschen wird

sich nicht durch Strafen ändern, wonach immer als erstes gerufen wird. Sollte man einen Menschen wirklich zur Liebe zu den lebenden Wesen im Tierreich bringen können, indem man ihn einsperrt? In den Medien ist das Thema Tierschutz immer wieder präsent. Meist geht es dabei um die Aufdeckung von krassen Skandalen in der Massentierhaltung und auf Schlachthöfen. Die Veterinärstudentin Christiane M. Haupt schildert unter <https://www.tierbefreiungsoffensive-saar.de/vegan-brunch/warum-vegan/schlachthofpraktikum/> in einem Praktikumsbericht, der nicht weniger unter die Haut geht, den ganz normalen Schlachthofalltag. Auch spektakuläre Aktionen von Tierschützern erzeugen Aufmerksamkeit. Die Millionen Tiere, die auf unseren Straßen sterben, und die zu Millionen »verbrauchten« Versuchstiere werden leicht vergessen. Der Respekt vor der Anwaltschaft in der Öffentlichkeit ist keineswegs aufgebraucht. Anwaltliches Engagement würde nicht als Spinnertum abgetan.

## UNSER TIERSCHUTZGESETZ BEGINNT MIT EINER FRECHEN LÜGE

Wie früher hat auch unsere Zeit Berge von Problemen und menschlichem Leid. Wir tragen sie nicht durch Rücksichtslosigkeit gegenüber der Tierwelt ab. Die Situation bleibt durch und durch vertrackt, solange wir Tiere zum späteren Verzehr halten oder überhaupt Tiere verspeisen wollen. Wir sollten uns dem Thema nicht nur rechtlich nähern, sondern vor allem emotional, was nicht unbedingt ein Widerspruch ist, da wir doch vom Rechts»empfinden« sprechen, wenn auch meist nur dann, wenn es gestört ist.

Die Rechtsordnung sieht auf eine lange Tradition zurück, in der Tiere als Sachen behandelt wurden und werden. Wie selbstverständlich werden Tiere getötet, damit der Mensch sie verwerten, meist essen kann. Das Tierschutzgesetz schützt die Tiere nicht davor, getötet zu werden, sondern davor, dass ihnen unnütze Schmerzen zugefügt werden. Unser Tierschutzgesetz beginnt mit einer frechen Lüge:

»Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen«.

Dass das nicht ernst gemeint ist, ergibt sich aus dem zweiten Satz des Gesetzes: »Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen«. Das heißt doch, jeder darf einem Tier aus einem vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Vom Schutz seines Lebens ist gar nicht mehr die Rede. Vernünftige Gründe sind z.B. der Wunsch, das Tier zu essen oder ihm die Haut für die Produktion von Fellen oder Leder abzuziehen und damit Geld zu verdienen.

Die österreichische Profibergsteigerin Gerlinde Kaltenbrunner hat alle 14 Achttausender dieser Erde ohne Zusatzsauerstoff und ohne Lastenträger bestiegen. Sie lebt vegan. Das »vernünftige« Argument, man müsse Fleisch essen, um sich gesund und ausgewogen zu ernähren oder genügend Power für körperliche Höchstleistungen zu bekommen, ist offenbar nichtzutreffend.

Es war neben anderen Jeremy Bentham, ein englischer Jurist, Philosoph und Sozialreformer (\*1748 †1832), der den Maßstab

lieferte. Es geht nicht darum, ob Tiere mit uns gemein haben, dass sie denken können oder eine Seele haben, wie sie den Menschen zugesprochen wird. Bentham stellte auf die Leidensfähigkeit ab. Rilke schreibt in seinem berühmten Gedicht über den Panther, der eingesperrt im Käfig im *Jardin des Plantes* seine engen Kreise zieht:

*»Sein Blick ist vom Vorübergehen der Stäbe so müd geworden,  
dass ihn nichts mehr hält.  
Ihm ist als ob es tausend Stäbe gäbe  
und hinter tausend Stäben keine Welt.«*

Mag der Dichter stiller Betrachter der Welt bleiben. Es ist genug, wenn er unseren Blick schärft und uns erschüttert.

## DER SCHREI DER ZIEGE – DAS SCHWEIGEN DER LÄMMER

Niemand, der mal eine junge Ziege hat panisch schreien hören, die man von ihrer Mutter und der Herde trennt, wird den Schrei je vergessen können, wenn er zu Mitgefühl fähig ist. Wer in Schleswig-Holstein bei der Verladung von widerstrebenden jungen Schafen zuschaut, die am Ende des Sommers von den Deichen kommen, wie sie auf dem Weg in Feinschmeckerlokale in Frankreichs Hauptstadt in LKW verladen und die nicht folgsamen Tiere geprügelt und getreten werden, wird den Rest des Tages verstört sein. Die Idylle der über das Deichvorland ziehenden Schafe und springenden Lämmer ist unlösbar mit dem bitteren Ende verknüpft.

Das Verhältnis der Menschen zu den Tieren ist von Anfang an gespalten. Schaut

man in die Genesis, so schließt Gott den Bund nicht nur mit dem Menschen, sondern mit allen lebendigen Wesen. Wie selbstverständlich nimmt Gott andererseits das Schlachtopfer als Ersatz an, als Abraham in blinder Unterwerfung unter den Willen Gottes beinahe seinem eigenen Sohn mit dem Messer die Kehle durchgeschnitten hätte. Wem bei so viel Gnade des im letzten Augenblick eingreifenden Gottes die Tränen in die Augen kommen, vergisst das Schicksal des geopfertem Widders, der das Pech hatte, sich in der Nähe mit seinem Gehörn in einem Dornenbusch verfangen zu haben.

Hitler, der große Menschenschlächter, war Vegetarier und streichelte seine Schäferhunde. Nietzsche, der große Umwerter aller Werte, dem Wagner das Vegetariertum ausredete, umarmte vor seinem endgültigen psychischen Zusammenbruch 1889 mitten auf der Straße in Turin weinend ein erschöpft zitterndes Pferd, das von seinem Besitzer mit Peitschenhieben zum Weitergehen angetrieben wurde. Man nahm den Philosophen, nicht den Peitschenschwinger in Polizeigewahrsam. Was bringt uns dazu, hinter Massenmördern und Umwertern zurückzubleiben, wenn wir achtlos an einem Hund vorbeigehen, der sein Leben lang an einer Kette liegt und von seinem Besitzer zu einer Sache erniedrigt wird?

Es verletzt die Seele eines Kindes, wenn vor seinen Augen Tiere getötet werden oder es gar dabei helfen soll. Auf dem Dorf, auf dem ich groß wurde, wurden wir Kinder weggeschickt, wenn der Bulle zum Decken der Kühe geführt wurde. Wir durften aber zusehen, wenn einem Schwein der Bolzenschussapparat an den Kopf gesetzt, es an eine Leiter gehängt und schließlich ausge-

weidet wurde. Wir durften auch zusehen, wenn die Erwachsenen die überzähligen kleinen Hunde und Katzen im Bach ertränkten, wenn die Aufgabe nicht gleich ganz an uns delegiert wurde.

Einem bodenständigen Schleswig-Holsteiner fällt dabei ein humoriges und lehrreiches Gedicht seines Husumer Nationaldichters Theodor Storm ein. Der Hausherr rettet den Katzennachwuchs vor der garstigen Haushälterin, die sieben süße Kätzchen umbringen will. Ein, zwei Katzengenerationen später klagt er:

*»O Menschlichkeit, wie soll ich dich  
bewahren!  
Was fang ich an mit sechsundfünfzig  
Katzen!«*

Wir können die Dinge nicht einfach laufen lassen, aber Situationen verhindern, in denen nur noch Mord hilft. Wir können nicht so tun, als wenn uns die Tiere als Lebewesen und die Beziehung von Menschen zu Tieren gleichgültig sein könnten. Es gibt emotionalen Widerstand.

## AB AUCH FRANZ VON ASSISI IM »MONOPOL«?

Einer meiner Mandanten schrieb in seinem Lebenslauf, warum er innerlich für immer mit seinem Vater gebrochen hatte. Der Vater, ein Bauer, hatte, als sein Sohn in der Schule war, dessen Lieblingsschwein geschlachtet. Das erinnert an die Schulklasse aus Hamburg, die kürzlich ganz nüchtern und pragmatisch in einem Projekt einen kleinen Bullen von seiner Geburt auf einem Bergbauernhof in Tirol bis zur üblichen

Verwertung als Fleisch begleiten wollte. Das auf den Namen Goofy getaufte Rind lebt heute friedlich wiederkäuend bis zum Ende seiner Tage als Zugochse in einem Museumsdorf.

In der Corona-Pandemie wurde bekannt, dass in Dänemark 19 Millionen, von Natur aus quicklebendige Nerze in engen Käfigen gehalten wurden. Man schläfernte alle wegen Infektionsgefahr ein, was ihr Leiden beendete. Wir alle kennen die schrecklichen Bilder aus Schweinemast- und -zuchtbetrieben oder Geflügelfarmen oder auch gequälter Rinder auf dem Transport an ferne Ziele. Vor diesem Hintergrund werden die verruchten Schlachthöfe fast zu Orten der Erlösung.

All das führt bei den allermeisten Menschen nicht zu einer Veränderung ihres Verhaltens. Wir haben nicht die moralische Kraft und Konsequenz des späten Franz von Assisi, dem angeblich die Wildtiere aus der Hand fraßen. Denkt man sich den ganzen Touristen- und Pilgerrummel sowie die eine oder andere »macelleria« (Metzgerei) und manch eingesperrten »canarino sopra la finestra« (Toto Cutugno) weg, strahlt für mich Assisi noch heute etwas von dem Frieden zwischen allen Lebewesen aus. Man könnte sich vor der Stadt gut eine äsende Antilopenherde vorstellen und mittendrin einen Löwen, der am Sojakotelette kaut. Auch wenn man der Kirche und dem Heiligenkult fern steht, Franz von Assisi hatte Recht: »Es werden mehrere Jahrtausende von Liebe nötig sein, um den Tieren ihr durch uns zugefügtes Leid heimzuzahlen!«

20 Jahre hatte ich beim Italiener keine Lammkoteletts bestellt, seit ich selbst Schafe angeschafft und die federleichten, neu

geborenen Lämmer im Arm gehalten hatte. Die Böcke ließ ich später kastrieren, um der grenzenlosen Vermehrung und dem ewigen Gemetzel ein Ende zu setzen. Das ist sicher kein Modell für Schafzüchter. Das erwartete Stirnrnzeln meiner bäuerlichen Nachbarn, die selbst Tiere halten, schlachten und auf die Jagd gehen, blieb aus. Doch dann bin ich bei einem Gang durch die Kirchstraße in Moabit hungrig dem Duft aus dem Stehrestaurant »Monopol« gefolgt, um unter all den freundlich palavernden Stammgästen vom Amts- und Verwaltungsgericht und der Anwaltschaft einen Lammschmorbraten zu essen. Wie glaubwürdig ist es da, G. Bernhard Shaw zu zitieren oder beim befreundeten Biomilchbauern zu erschrecken, der wie die traditionell wirtschaftenden Bauern auch die Kälber gleich nach der Geburt von den Müttern trennt?

Mein eigenes Verhältnis zu den Tieren ist wie das vieler Zeitgenossen angesichts meiner Abweichungen von dem für richtig Erkannten widersprüchlich. Da sind die schönen Bilder von Präsidentenhunden im Garten des Weißen Haus oder die Hunde Bauschan, Butz, Jofie oder Strolch, nach deren Namen noch nach vielen Jahren in Kreuzworträtseln oder Quizshows gefragt wird, weil sie berühmte Herrchen wie Thomas Mann, Schopenhauer, Freud oder Freiligrath hatten.

## WIR SELBST KÖNNEN VIEL IN UNSEREM ALLTAG ÄNDERN

Gern singen wir das Lied von der Schwalbe, die am Himmel segelt – »*so proud and free*« –, und unter sich das Kalb lässt, das gebunden auf einem Wagen zum Markt transpor-

tiert wird – »*never knowing the reason why*« –, wie es in dem bewegenden und kämpferischen Lied »*Donna, donna*«, gesungen z.B. von Joan Baez, heißt. Nimmt man es wortwörtlich, ohne den historischen Kontext, ist es ein Aufruf, Verantwortung für die gequälten, uns Menschen ausgelieferten Tiere zu übernehmen, die um ihr Leben betrogen werden.

Wir Menschen benutzen Tiere gern als Symbole, um unserer tiefsten menschlichen Verzweiflung und unserer Sehnsucht Ausdruck zu verleihen, weil wir meinen, uns in ihrer Lage wiederzuerkennen. Die himmelhochjauchzende Schwalbe im Sommerwind und das Kalb mit dem Strick um den Hals auf dem Weg zur Schlachtbank. Das ist auch nicht falsch.

Am Ende sollten wir das Schicksal der Lebewesen, derer wir uns künstlerisch und politisch bedienen oder die wir im religiösen Kontext (Lamm Gottes) gebrauchen, nicht ganz vergessen. Dadurch wird nichts relativiert.

»Ein Tier in Not ist ein heiliges Objekt«, meinte schon Ovid, der zum Beginn unserer Zeitrechnung lebte. Es könnte noch einmal 2000 Jahre dauern, bis unsere Gesellschaft den Grad von Zivilisation erreicht haben wird, den dieser Mann schon damals hatte. Der Pro-Kopf-Fleischkonsum hat sich in Deutschland immerhin in den letzten 30 Jahren um 10 Prozent verringert. Vielleicht wird es künftig schneller gehen. Der Klimawandel könnte uns dazu zwingen. Der Verzicht fällt auch weniger schwer, weil der Fleischersatz immer besser schmeckt und demnächst Fleisch aus der Retorte auf den Markt kommen wird. Wir selbst können viel in unserem Alltag ändern.

Der frühere Bundeskanzler Helmut Kohl – kulinarisch ein Saumagenfreund – hat mal als Motto ausgegeben: »Frieden schaffen mit immer weniger Waffen«. Die Kriege dauern an und 2% des Bruttoinlandsprodukts sollen die Nato-Staaten – warum auch immer – jährlich für Waffen aufbringen. Für den in eine vom Fleischkonsum geprägte Gesellschaft Hineingeborenen bietet sich dennoch das Alltagsmotto an: »Satt werden mit immer weniger Fleisch.«

Wer nicht wie einer meiner Praktikanten sich bei dem Gedanken ekelt, Leichenteile von anderen Lebewesen zu essen, wird sich mit dem Thema immer wieder neu auseinandersetzen müssen. Das wird vielleicht nicht im Ergebnis soweit gehen, wie es die oben erwähnte Veterinärstudentin nach ihrem Praktikum in einem regulären Schlachthof sagt:

»Fleisch essen ist ein Verbrechen. Kein Fleischesser kann je wieder mein Freund sein. Niemals. Niemals wieder. Jeden, der Fleisch isst, sollte man hier (den Schlachthof) durchschicken, jeder müsste es sehen, von Anfang bis Ende.«

Das ist ein guter Gedanke, den Fleischesser mit dem konkreten Vorgang des Schlachtens zu konfrontieren, da das Endprodukt im Supermarkt oder bei McDonalds vollkommen losgelöst von seinem Ursprung ist. Die Vorlage einer Bescheinigung über die Teilnahme an einer Schlachthausführung bei laufendem Betrieb zu fordern, um beim Metzger oder in Fleischabteilungen von Lebensmittelmärkten einkaufen zu können, wäre doch etwas. Realistisch ist das nicht. In Deutschland hat es eher Tradition, diejenigen zu gängeln, die aus Gewissensgründen nicht töten können.

Ansonsten: Beim Einkauf den Fleischtreppen rechts liegen lassen. Beim Imbissstopp bei Curry 36, dem Wurst- und Fleischspießmekka am Mehringdamm, die wirklich gut schmeckende vegane Currywurst wählen, die es dort seit einiger Zeit gibt. Wie wir nicht wegschauen, wenn Menschen leiden, so sollten wir es auch nicht tun, wenn wir leidende Tiere sehen oder davon hören. Warum verdrängen, was geändert werden kann?

Häufiger Verzehr von rotem Fleisch soll übrigens das Leben des Einzelnen statistisch um zwei bis drei Jahre verkürzen. Der Cowboy, der vor der untergehenden Sonne sein Fleisch grillt und gar dazu noch eine Zigarette raucht, ist ein Todeskandidat. Das vielleicht als kleine Erinnerung für diejenigen, denen das Schicksal der Tiere keine Herzensangelegenheit ist. Sie sollten an ihre eigenen Herzkranzgefäße denken.

Udo Grönheit ist Rechtsanwalt in Berlin und RAV-Mitglied. Die Zwischenüberschriften wurden von der Redaktion eingefügt.

1 George Bernhard Shaw, im Original: »*Animals are my friends... and I don't eat my friends*«.

# Klimawandel und Wohnungsmarkt

## ENERGETISCHE MODERNISIERUNG ALS HERAUSFORDERUNG

CAROLA HANDWERG

Energetische Modernisierung war lange Zeit aus Mieter\*innensicht eher mit der Angst verbunden, dass sich die Miete in einem unverhältnismäßigen Umfang erhöht, als dass sie als Mittel des Klimaschutzes anerkannt oder gar begrüßt wurde. Insbesondere seit den 2010er-Jahren bildeten sich allein in Berlin mehrere Mieter\*inneninitiativen, die insbesondere auch gegen diese Art von Modernisierungsmaßnahmen mobil machten.

### ENERGETISCHE SANIERUNG AUS MIETER\*INNENSICHT

Angesichts von Mietsteigerungen zwischen 2 €/m<sup>2</sup> und 8 €/m<sup>2</sup> für Maßnahmen wie Wärmedämmung, Einbau von Wärmeschutzverglasung und Fernwärmeheizungen sowie vereinzelt auch Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung verwunderte der Widerstand gegen diese Maßnahmen nicht, führten sie doch vielfach zu einer Verdrängung von Mieter\*innen aus ihren Wohnungen. Hinzu kamen Probleme mit Schimmelbildung insbesondere im Altbau, die nicht selten eine Folge des unsachgemäßen Einbaus von Isolierglasfenstern und/oder Fassadendämmung waren.

Die enormen Mietsteigerungen stehen in der Regel in einem krassen Missverhältnis zu den durch diese Maßnahmen eingesparten Heizkosten. Der Gesetzgeber hatte es nicht für notwendig gehalten, die Mieterhöhung an den Umfang der Einsparung von Heizenergie zu koppeln. Da diese Frage im Gesetzgebungsverfahren auf Veranlassung

des Bundesrates debattiert, aber am Ende abgelehnt worden war, sah der Bundesgerichtshof keinen Grund, die Mieterhöhung an die Energieeinsparung zu koppeln und erteilte den in der Instanzenrechtsprechung durchaus verbreiteten Auffassung, dass die Mieterhöhung z.B. auf den doppelten Wert der Heizkostensparnis gekappt werden muss, eine Absage.<sup>1</sup>

### ENERGETISCHE SANIERUNG – JURISTISCHE GRUNDLAGEN

Gem. § 555 b Nr. 1 und 2 BGB sind Maßnahmen zur nachhaltigen Einsparung von Primär- oder Endenergie Modernisierungsmaßnahmen, die nach entsprechender Ankündigung (§ 555 c BGB) von den Mieter\*innen gem. § 555 d Abs. 1 BGB zu dulden sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist jede Einsparung von Energie auch im einstelligen Prozentbereich zu dulden. (wobei sich die Frage stellt, ob eine Null vor dem Komma auch einstellig ist) Der Begriff der Nachhaltigkeit wird vom BGH

lediglich auf die zeitliche Dauer beschränkt. Die Energieeinsparung darf nicht nur vorübergehender Natur sein. »Es reicht aus, wenn überhaupt eine messbare Einsparung an Heizenergie erzielt wird und diese dauerhaft ist.«<sup>2</sup>

Die Kosten dieser Maßnahmen konnten dann gem. § 559 BGB in der bis zum 01.01.2019 geltenden Fassung (maßgeblich ist der Zugang der entsprechenden Modernisierungsankündigung) mit 11 Prozent pro Jahr auf die Mieter\*innen umgelegt werden. Nach oben gab es keine Grenze. Lediglich der nur schwer durchzusetzende Härteeinwand konnte den Mieter\*innen helfen, diese Mieterhöhung abzuwenden. In der Regel haben sie jedoch wegen der Ungewissheit, ob sie mit ihrem Härteeinwand durchdringen werden und aus Angst vor den Belastungen von monate- wenn nicht gar jahrelangen Baumaßnahmen im Haus das Weite gesucht. Daher war die energetische Modernisierung insbesondere bei privaten Vermietern, die Gebäude erwarben, um sie in Wohnungseigentum umzuwandeln und dann hohe Renditen durch den Verkauf der Wohnungen nach Sanierung zu erzielen, ein beliebtes Mittel zur ›Leersanierung‹ bzw. ›Entmietung‹ der Häuser. In der Beratungspraxis zeigte sich, dass nicht selten 90 Prozent der Mieter\*innen die Mietverhältnisse zu Beginn der Baumaßnahmen beendeten.

Zum 1. Januar 2019 änderte sich die Rechtslage. Nicht zuletzt durch den erfolgreichen Kampf der zahlreichen Mieter\*inneninitiativen, die immer wieder die Auswüchse dieser Sanierungsmaßnahmen aufzeigten, sah sich der Gesetzgeber gezwungen, die Regelungen zu ändern. Die

Modernisierungsumlage wurde für nach dem 1. Januar 2019 angekündigte Maßnahmen auf acht Prozent gesenkt und auf einen Betrag von 2 bzw. 3 €/m<sup>2</sup> (abhängig, ob die Nettokaltmiete vorher mehr oder weniger als 7 €/m<sup>2</sup> betrug) in sechs Jahren gekappt.

Während zwischen Weihnachten und Neujahr 2018 noch eine Vielzahl von Vermieter\*innen wahllos Modernisierungsmaßnahmen ankündigten, um noch von der alten Rechtslage zu profitieren, kamen die Modernisierungsmaßnahmen, insbesondere die energetischen Modernisierungen danach fast vollständig zum Erliegen. Modernisierungsankündigungen spielen in der Beratungspraxis seitdem eine stark untergeordnete Rolle. Sicherlich spielte hier das MietenWoG Berlin (sog. Mietendeckel), das Ende Februar 2020 in Kraft trat und die Mieterhöhungen wegen Modernisierung auf 1 €/m<sup>2</sup> kappte, auch eine nicht unwesentliche Rolle.<sup>3</sup>

Für die Mieter\*innen hieß das erst einmal Aufatmen. Für den Umweltschutz war diese Folge sicherlich keine gute Nachricht.

### AUSWEGE

Der Gebäudebestand ist für 30 Prozent des CO<sub>2</sub>-Emissionen verantwortlich. Darunter fallen zu 87,3 Prozent die Wohngebäude.<sup>4</sup> Bundesweit ist der Anteil von Mehrfamilienhäusern, in denen die meisten Mietwohnungen liegen, bei 21,9 Prozent, in Großstädten ist er höher. So beträgt er in Berlin 56,9 Prozent.<sup>5</sup> Bis zum Jahr 2050 soll der Gebäudebestand in Deutschland ›nahezu‹ klimaneutral werden. Dazu muss der Energieverbrauch im Gebäudebestand gegenüber 2008 um 80

Prozent gesenkt werden. Der verbleibende Energieverbrauch soll zu 50 Prozent aus erneuerbaren Energien stammen.<sup>6</sup>

Auf eine energetische Sanierung dieses Bestandes kann daher nicht verzichtet werden, soll das Ziel des Pariser Klimaabkommens erreicht werden.

## ERSTE LÖSUNGSANSÄTZE

Bereits seit über zehn Jahren diskutieren daher Mieter\*innenorganisationen, Umweltverbände und Sachverständige über gerechte Wege zur energetischen Sanierung des Mietwohnbestandes.

So gab es 2010 ein Papier vom *Berliner Mieterverein*, BUND und IHK, in dem ein Stufenmodell vorgeschlagen wurde. Unterschieden wurde zwischen Wohngebäuden mit weniger bzw. mehr als 500 m<sup>2</sup> Nutzfläche, ein- oder beidseitig eingebaut, für die energetischen Ziele vorgegeben wurden, die alle fünf Jahre gesteigert wurden. Für die in Berlin wohl häufigste Gebäudeklasse von über 500 m<sup>2</sup> Nutzfläche, beidseitig eingebaut, bedeutete das, 2015 einen maximalen Energiebedarf von 200 kWh/m<sup>2</sup>a, 2020 – 160 kWh/m<sup>2</sup>a, 2025 – 120 kWh/m<sup>2</sup>a, 2030 – 80 kWh/m<sup>2</sup>a. Verstöße gegen diese Vorgaben sollten als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Das Papier ist inzwischen überholt. Viele Wohngebäude dürften die für 2020 ausgewiesenen Ziele nicht erfüllen, wie die Beratung zu den Energieverbrauchskennwerten im Rahmen der Mieterhöhungen nach dem Berliner Mietspiegel zeigen, bei dem in der Orientierungshilfe zur Spanneneinordnung in der Merkmalgruppe »Gebäude« die Energieverbrauchskennwerte eine Rolle spie-

len. Zum Vergleich: In der Orientierungshilfe zur Spanneneinordnung des Berliner Mietspiegels wird es als wohnwerterhöhend angesehen, wenn ein Gebäude einen niedrigeren Energieverbrauchskennwert als 120 kWh/m<sup>2</sup>a (Energiebedarfskennwert von 144 kWh/m<sup>2</sup>a) aufweist. Diese Grenze unterschreiten nach den Erfahrungen in der Beratung nur sehr wenige Gebäude.

Zudem müssen die Ziele deutlich ehrgeiziger werden. Bis 2050 muss der Primärenergieverbrauch um 80 Prozent gesenkt werden, der Treibhausgasausstoß bis 2030 um 70 bis 72 Millionen Tonnen pro Jahr. Das bedeutet eine jährliche Senkung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes um 4 Prozent. Um diese Ziele zu erreichen, dürfen Wohngebäude bis 2050 nur noch 35 kWh/m<sup>2</sup>a Primärenergie verbrauchen. Das entspricht der Energieklasse A+.

## Sogenanntes Drittelmodell

Ein Vorschlag des *Instituts für Energie- und Umweltforschung Heidelberg* (ifeu) im Auftrag des BUND aus dem September 2019 beschäftigt sich mit den notwendigen Maßnahmen zum Erreichen dieser Ziele und enthält auch Vorschläge zur Finanzierung dieser Maßnahmen. Es trägt den Titel »Drittelmodell« da die Kosten zu je einem Drittel von Mieter\*innen, Vermieter\*innen und der öffentlichen Hand getragen werden sollen.

Der Zuschuss der öffentlichen Hand soll dabei je nach Effizienzklasse 25, 30 oder 40 Prozent betragen. Erfreulicherweise nimmt dieser Vorschlag auch dazu Stellung, wie die aufgrund der hohen Kosten dieser ambitionierten Maßnahmen immer noch hohen Umlagen auf die Miete für einkommensschwache Mieter\*innenhaushalte reduziert bzw. aufgefangen werden können.

Während bis heute die Härtefallregelungen des § 559 Abs. 2 BGB immer noch sehr unbestimmt sind und in der Rechtsprechung viele Unwägbarkeiten (Anrechnung von Vermögen und, wenn ja, in welcher Höhe, Berücksichtigung eines hohen Wohnflächen/Pro Kopf-Verbrauchs, Berücksichtigung von Härten bei vom Vermieter nicht zu vertretenden Maßnahmen) bestehen, wird ein konkreter Prozentsatz für die Annahme eines Härtefalls vorgeschlagen, der bei 26,3 Prozent angesetzt wird, was dem Anteil der Wohnkosten am Haushaltseinkommen im Jahr 2019 entspricht. Wenn nach einer solchen ambitionierten Modernisierung weiterhin Härtefälle vorliegen, soll die öffentliche Hand die Differenz zwischen der alten und der neuen Bruttowarmmiete zahlen. Dies entspricht einer warmmietenneutralen Modernisierung für Mieter\*innen mit niedrigen Einkommen. Der Zuschuss wird über die Wohngeldkassen abgewickelt und ausbezahlt.

Gleichzeitig wird vorgeschlagen, dass, anders als es die jetzige Rechtslage vorsieht, Fördermittel für energetische Modernisierungen allein den Vermieter\*innen zu Gute kommen sollen und nicht mehr bei der Modernisierungsumlage berücksichtigt werden müssen (derzeit werden sie von den Modernisierungskosten abgezogen). Im Gegenzug sinkt die Höhe der Modernisierungsumlage von 8 auf 1,5 Prozent.

Im Ergebnis wird anhand verschiedener Modelle errechnet, dass die Maßnahmen für Mieter\*innen warmmietenneutral werden, Vermieter\*innen werden trotzdem mit höheren Mieten belohnt, Härtefälle sinken aufgrund der Senkung der Umlage.<sup>7</sup>

## Ökomietspiegel, Warmmiete mit Verbrauchsfeedback und Energiesparcontracting

Daneben gibt es weitere Konzepte, die auf der Konferenz des bundesweiten Netzwerks »Mieten und Wohnen« am 5. und 6. Februar 2021 vorgestellt wurden.<sup>8</sup>

So sieht z.B. der Ökomietspiegel, vorgestellt von Bernd Steinhoff, Zu- und Abschläge auf die ortsübliche Vergleichsmiete je nach Energieverbrauchskoeffizient des Gebäudes vor. Bei einem höheren Verbrauch als 235 kWh/m<sup>2</sup>a sinkt die Miete um 0,64 €/m<sup>2</sup>, bei 155 bis 195 kWh/m<sup>2</sup>a gibt es weder einen Zu- noch einen Abschlag. Bei einem geringeren Energieverbrauchskoeffizienten als 155 kWh/m<sup>2</sup>a gibt es Zuschläge auf die Miete, so 0,28 €/m<sup>2</sup> bei 154 bis 120 kWh/m<sup>2</sup>a. Diese steigen je Senkung um 20 kWh um jeweils 0,16 €/m<sup>2</sup> und sind bei weniger als 39 kWh/m<sup>2</sup>a mit 1,08 €/m<sup>2</sup> am höchsten.<sup>9</sup>

Ein anderes Modell mit dem Titel »Warmmiete mit Verbrauchsfeedback« von Georg Thomaßen, Referent im Bereich Gebäudewärme bei *Agora Energiewende*, orientiert sich am schwedischen Mietenmarkt. Dort ist es üblich, Warmmieten zu vereinbaren, d.h. der Vermieter übernimmt im Allgemeinen die Heiz- und Warmwasserkosten, welche durch die vertraglich vereinbarte Miete gedeckt sind. Es bestehen daher große Anreize bei schwedischen Vermieter\*innen, die Heizkosten in der Miete zu senken, da er so seinen Gewinn vergrößern kann. Da es anders als in Deutschland keine Umlage von Modernisierungskosten auf die Miete gibt, ist das Interesse an wirtschaftlichen Maßnahmen groß. Dieses Interesse wird verstärkt durch die CO<sub>2</sub>-Steuer, die deutlich über den

Beträgen liegt, welche in Deutschland gelten. Neben Heizkosten spart der Vermieter also auch diese Steuern, wenn er in wirtschaftliche und CO<sub>2</sub>-sparende Maßnahmen investiert. Dieses Modell ist nicht 1:1 auf Deutschland übertragbar, da gemäß Heizkostenverordnung eine Bruttowarmmiete nicht vereinbart werden kann. Denkbar ist es jedoch, eine bestimmte Raumtemperatur zu vereinbaren und den Mietern bei Unterschreitung Kosten zu erstatten oder aber bei Überschreitung Kosten aufzuerlegen. Auch dieses Modell würde Anreize für Vermieter\*innen zu Investitionen schaffen und auf Mieter\*innenseite Sparsamkeit honorieren.<sup>10</sup>

Joachim Schmitt, Stadt- und Regionalplaner, stellte sein Modell des *Energiesparcontracting* vor. Dieses soll sich neben der öffentlichen Förderung aus den eingesparten Heizungs- und Warmwasserkosten finanzieren. Dabei sollen nur solche Kosten auf Mieter\*innen umlegbar sein, die diese tatsächlich durch die Maßnahmen einsparen, wobei als Grenze die Amortisierung der Investitionskosten angesetzt wird. Das würde den Mieter\*innen eine Warmmietenneutralität für energetische Sanierungen garantieren.

## BEURTEILUNG

Energetische Modernisierungsmaßnahmen dürfen nicht mehr wie in der Vergangenheit vor allem in den attraktiven Ballungsgebieten oft geschehen, als Verdrängungsinstrument dienen. Dem hat die Kappung der Modernisierungsumlage gem. § 559 BGB seit dem 1. Januar 2019 bereits den Wind aus den Segeln genommen, allerdings hat das offensichtlich auch zu einem starken

Rückgang bei den energetischen Sanierungen geführt. Fatal war es zudem in der Vergangenheit, dass es keine Evaluierung der Maßnahmen dahingehend gab, ob diese tatsächlich zu einer Energieeinsparung führen. Auch die Forderung vieler Mieter\*inneninitiativen, den Energieverbrauch bei der Herstellung und dem Transport der Wärmedämmung oder neuen Heizanlagen sowie auch bei der Entsorgung der z.B. als Sondermüll geltenden Wärmedämmplatten mit zu berücksichtigen, müssen endlich ernst genommen werden. Oft wurde in den Gutachten, die im Rahmen eines Duldungsprozesses vor den Zivilgerichten zur Frage der Energieeinsparung eingeholt wurden, gerade bei dem Austausch von Heizungsanlagen Einsparungen von unter fünf Prozent errechnet, ohne dass auch die Frage des Energieeinsatzes für die Produktion der neuen Anlagen, die überwiegend noch funktionstüchtige Anlagen mit langer Restlaufdauer ersetzen, berücksichtigt wurden.

Die dargestellten Modelle tragen diesen Aspekten nicht alle Rechnung. Da sich teure Maßnahmen wie Fassadendämmung oder neue Heizanlagen nur selten durch die Einsparungen an Energie amortisieren, müssen öffentliche Förderprogramme aufgelegt werden, die einen Teil der Kosten tragen. Dem trägt am ehesten noch das Drittelmodell Rechnung. Es hat auch den Vorteil, dass es an konkrete Energiestandards anknüpft, deren Erreichung natürlich überprüft werden müssen. Allerdings wird nur die Höhe der Fördermittel an den erreichten Standard gekoppelt. Die Höhe der Umlage der Kosten auf die Mieter\*innen, die immerhin ein Drittel der Finanzierung dieser Maßnahmen aus-

machen soll, wird nicht daran geknüpft. Es fehlt ein Element, dass die Rentabilität der Maßnahmen für die Mieter\*innen mit betrachtet und diese vor immer wieder neuen Maßnahmen schützt, wie z.B. die Erneuerung der Wärmedämmung alle fünf oder 10 Jahre, die jeweils wieder zu Mieterhöhungen führen würde.

Das Modell der Mietauf- und Abschläge auf die ortsübliche Vergleichsmiete je nach energetischer Beschaffenheit des Gebäudes knüpft nicht am Energiebedarf, sondern am Energieverbrauch an. Bereits jetzt besteht das Problem bei der Berücksichtigung von Energieverbrauchskennwerten im Rahmen des Mietspiels, dass Gebäude mit einem hohen Anteil an sparsamen Mietern, sei es auch nur, dass durch eine Vielzahl voll berufstätiger Mieter\*innen im Haus weniger geheizt wird, ein niedriger Energieverbrauchskennwert nicht unbedingt ein Verdienst des Vermieters ist. Sparsame Mieter\*innen würden die eingesparten Heizkosten dann als Aufschlag auf die Nettokaltmiete bekommen. Das stellt keinen Anreiz für sparsames Verhalten dar.

Der *Arbeitskreis Mietrecht* im RAV fordert schon seit langem zusammen mit verschiedenen Mieter\*innenorganisationen die Abschaffung des § 559 BGB.<sup>11</sup> Gute energetische Eigenschaften eines Gebäudes und seiner technischen Ausstattungen werden bereits jetzt mit Zuschlägen bei der Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete berücksichtigt. In Berlin sind das die Fenster mit Wärmeschutzverglasung, die moderne Heizanlage oder die zusätzliche Wärmedämmung zur Bausubstanz. Im Zusammenspiel mit öffentlichen Förderprogrammen sollte so ein ausreichender Anreiz für Moderni-

sierungsmaßnahmen auf Vermieter\*innenseite gegeben sein. Der im Zusammenhang mit Modernisierungsmaßnahmen bisher nur schwer auf seine Rechtfertigung zu kontrollierende Mietpreisanstieg ohne eine Evaluierung der tatsächlichen Erfolge bei der Energieeinsparung würde so im Rahmen der ortsüblichen Vergleichsmiete gehalten. Das würde auch die Akzeptanz der notwendigen Maßnahmen auf Mieter\*innenseite fördern.

**Carola Handwerg** ist Rechtsanwältin in Berlin und RAV-Mitglied; sie ist aktiv im *Arbeitskreis Mietrecht* im RAV.

- 1 Vgl. BGH, Urteil vo.03.03.2004 - VIII ZR 149/03.
- 2 Vgl. BGH, Rechtsentscheid v. 10.04.2002 - VIII ARZ 3/01, BGHZ 150, 277, 282 f.)
- 3 Das MietenWoG Berlin wurde durch die Entscheidung des BVerfG aufgehoben. Das Gericht sprach dem Land Berlin die Kompetenz für ein solches Gesetz ab, Beschluss v. 25.03.2021, 2 BvF 1/20, 2 BvL 5/20, 2 BvL 4/20.
- 4 Vgl. Deutsche Energie Agentur (Hg.), dena-Gebäude-report Kompakt 2019. Statistiken und Analysen zur Energieeffizienz im Gebäudebestand. Berlin 2019.
- 5 Vgl. Umweltbundesamt, Stand 2018.
- 6 Umweltbundesamt (Hg.), Climate Change 26/2017, Klimaneutraler Gebäudebestand 2050. Energieeffizienzpotentiale und die Auswirkungen des Klimawandels auf den Gebäudebestand. Dessau-Roßlau 2017.
- 7 Vgl. P. Mellwig, M. Pehnt: Sozialer Klimaschutz in Mietwohnungen. Kurzgutachten (ifeu). Heidelberg 2019.
- 8 Vgl. <http://www.netzwerk-mieten-wohnen.de/content/onlinekonferenz-des-netzwerks-mieten-wohnen-sozialer-zusammenhalt-und-wohnen-lehren-aus-der>
- 9 Vgl. <https://aktionskreis-energie.de/events/wirtschaftlich-modernisieren/>
- 10 Georg Thomaßen u.a., Wie passen Mieterschutz und Klimaschutz unter einen Hut? Berlin 2020.
- 11 AK Mietrecht im RAV (Hg.), Preistreiber Modernisierung. Über die Kosten von Modernisierungsmaßnahmen für Mieterinnen und Mieter (November 2016), <https://www.rav.de/publikationen/mitteilung/mitteilung/preistreiber-modernisierung-497g>

# NATIONALER STREIK

## AGGRESSIONEN GEGEN MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER\*INNEN IN KOLUMBIEN

### EQUIPO JURÍDICO PUEBLOS

Seit der Ausrufung des nationalen Streiks in Kolumbien am 28. April 2021<sup>1</sup> wurden mehrere Übergriffe durch die NGO *Equipo Jurídico Pueblos*, einer Menschenrechtsorganisation, in spanischer Sprache dokumentiert. Nachfolgend haben wir anlässlich des »Tag des bedrohten Anwalts«, der sich im Januar 2022 der Situation der kolumbianischen Kolleg\*innen widmen wird, deren Bericht teilübersetzt (die Red.).

#### VORKOMMNISSE; 1. MAI 2021

Physische Angriffe, Stigmatisierung und Drohungen: Am 1. Mai 2021 schikanierte, bedrohte und verhöhnzte Major Giovanni Parra den Menschenrechtsverteidiger Leonard Jaimes Marín, als dieser im CAI von San Pio (*Centro de Atención Inmediata*, Notrufstelle der Polizei) mit vier Jugendlichen sprechen wollte, die von der Polizei festgenommen worden waren, darunter drei Minderjährige. Einer der Polizeibeamten mit der Dienstnummer 0116, der maskiert war, ging gegen den Verteidiger vor und übte Gewalt gegen die Journalistin María Montiel aus, während sie die Situation fotografierte, indem er sich ihr in einschüchternder Weise näherte, Drohungen aussprach und versuchte, sie dazu zu bringen, das aufzunehmen, was er wollte.

#### VORKOMMNISSE, 2. MAI 2021

Am 2. Mai 2021 um 16.30 Uhr wurde die Demonstration in der Gemeinde Lebrija,

Santander, die in aller Ruhe stattfand, an der Mautstelle des Flughafens Palogordo von Beamten der Nationalpolizei und der ESMAD (*Escuadrón Móvil Antidisturbios*, Spezialeinheit der Nationalpolizei) aufgelöst, von denen die meisten nicht erkennbar waren. Dabei wurden wahllos Blendgranaten, Tränengas und Wasserwerfer (Nr. 231133) eingesetzt, die die Demonstrant\*innen mehrfach verletzten. In diesem Zusammenhang griffen mindestens zehn Mitglieder der *Fuerza Disponible* den Menschenrechtsanwalt der *Equipo Jurídico Pueblos*, Leonardo Jaimes, körperlich an, während er eine junge Frau befragte, die während der Auflösung der Demonstration angegriffen wurde. Der Menschenrechtsverteidiger wurde zu Boden geworfen und von den uniformierten Beamten weggeschleift, seine Sachen durchsucht und auf die Straße geworfen, während sie ihn aufforderten, das Gebäude zu verlassen. Mehrere Demonstrant\*innen haben dieses Ereignis mit ihren Mobiltelefonen gefilmt.

Wenige Meter entfernt befanden sich schwer bewaffnete Einheiten der Natio-

nen Armee, deren Anwesenheit die Demonstrierende einschüchterte. Die *Personería Municipal de Lebrija* war 200 Meter vom Ort des Geschehens entfernt, verzichtete jedoch darauf, die Grundrechte und die persönliche Integrität der friedlich Protestierenden zu schützen und zu verteidigen.

#### VORKOMMNISSE, 3. MAI 2021

Am 3. Mai 2021, dem sechsten Tag des landesweiten Streiks, wurde Jennifer Velasco Combata, Menschenrechtsverteidigerin der *Equipo Jurídico Pueblos*, von ESMAD-Soldaten mit einer Betäubungsgranate angegriffen, die auf der Autobahn bei der Cañaveral-Brücke, Floridablanca, Santander, abgefeuert wurde. Glücklicherweise gelang es ihr, zu reagieren und sich von der Stelle zu entfernen, an der sie fast von dem Geschoß getroffen wurde. Dieser Tag war einer der gewalttätigsten im Großraum Bucaramanga, da es in verschiedenen Sektoren der Stadt zu starken Repressionen kam, bei denen mehr als 11 Personen willkürlich festgenommen und fünf Personen verletzt wurden, zwei von ihnen schwer, die dringend in ein medizinisches Versorgungszentrum gebracht werden mussten.

#### VORKOMMNISSE, 4. MAI 2021

Am 4. Mai 2021, dem siebten Tag des Streiks, begaben sich die Menschenrechtsverteidiger\*innen der *Equipo Jurídico Pueblos*, Carlos Enrique Maldonado, Dan Eliecer Rivera und Herwin Andrés Corzo Laverde in den Stadtteil Kennedy im Norden von Bucaramanga, um die Gemeinde bei einer Mahnwache zum Gedenken an die

von den Sicherheitskräften getöteten Menschen zu begleiten. Als sie sich um 18.09 Uhr in dem Viertel aufhielten, wurden sie von MEBUC-Polizisten durchsucht (*Metropolitana de Bucaramanga*, Regionalpolizei Bucaramangas), die sie zwangen, ihre Corona-Schutzmasken abzunehmen, angeblich, um sie zu identifizieren, obwohl sie bereits ihre Ausweise vorgelegt hatten; zudem wurden Foto- und Videoaufnahmen von den Verteidiger\*innen machten.

Um 6.41 Uhr am Abend desselben Tages wurden in der Gemeinde Piedecuesta, Santander, Demonstrant\*innen auf der Landstraße zwischen Piedecuesta und Bucaramanga zum vierten Mal an diesem Tag mit Tränengas und Blendgranaten angegriffen. Abimeleth Jaimes, ein Menschenrechtsverteidiger der *Equipo Jurídico Pueblos*, der sich vor Ort befand, wurde direkt von einem Tränengasprojektil getroffen, das von ESMAD-Kräften abgefeuert wurde.

Willkürliche Inhaftierung, grausame und unmenschliche Behandlung und Folter von Menschenrechtsverteidigern: Um 20.59 Uhr wurde in Piedecuesta, Santander, auf der Brücke von San Carlos der Menschenrechtsverteidiger der *Equipo Jurídico Pueblos*, Johan Sebastián Moreno Castro, festgenommen, der sich als Anwalt zu erkennen gab, eine Weste trug und einen Ausweis mit sich führte. Er wurde schwer geschlagen und blutete, als die uniformierten Beamten ihn in Handschellen auf ein Motorrad der Nationalpolizei setzten und zur Polizeistation Piedecuesta brachten. Später, um 21.20 Uhr, traf einer der Menschenrechtsanwälte von *Equipo Jurídico Pueblos* auf dem Polizeirevier von Piedecuesta ein, um Johan Sebastián zu be-

fragen und seinen Gesundheitszustand zu überprüfen. Wie auf dem Video zu sehen ist, verweigerten die Polizeibeamten ihm jedoch willkürlich und rechtswidrig rechtliche und sogar humanitäre Hilfe.

Andererseits teilten uns Vertreter der Gemeinde Piedecuesta mit, dass der Polizei während der willkürlichen Festnahme des Anwalts und Verteidigers gesagt wurde, er sei ein Menschenrechtsverteidiger und dürfe deshalb nicht geschlagen werden. Darüber hinaus sagten sie, Zeugen des Moments gewesen zu sein, in dem Johan Sebastian seine Arme in einem Zeichen völliger Wehrlosigkeit hob, was für die uniformierten Beamten nicht ausreichte, um den Angriff auf seine Integrität zu stoppen.

Die Menschenrechtsverteidiger der *Equipo Jurídico Pueblos* begaben sich zur Polizeiwache, wo sie von den uniformierten Beamten angegriffen wurden, ihnen Informationen über Johans Situation vorenthalten wurden und sie mit ansehen mussten, wie er auf einem Stuhl saß und ohnmächtig wurde, nachdem er brutal geschlagen worden war und eine offene blutende Wunde am Kopf hatte. Die Menschenrechtsverteidigerin Olga Delgado Ávila wurde von mehreren Polizeibeamten belästigt und bedroht, die sich ihr auf Motorrädern näherten, während sie die schwangere und sehr verstörte Schwester von Johan begleitete und psychologisch betreute. Ein uniformierter Beamter sagte ihr, dass die Menschenrechtsverteidiger mitschuldig daran seien, was mit einem Beamten in Girón geschehen sei und dass das, was mit Johan geschehen sei, nichts sei, und dass sie auf mehr warten sollten.

Um 22.11 Uhr gab es Kontakt zu Johan,

während er im örtlichen Krankenhaus von Piedecuesta, wenige Meter von der Polizeiwache entfernt, wegen seiner Verletzungen behandelt wurde. Er berichtete, dass er starke Schmerzen im Nacken hätte, weil Hauptmann Jaime Andrés Pérez Frias ihm diesen so stark zusammengedrückt hatte, dass sein Kopf schmerze und dass er bei Berührung eine Schwellung spüre und dass das Tuch, mit dem er seine Wunde bedeckte, vollständig vor Blut triefe. Derselbe uniformierte Beamte war es auch, der Johan zusammen mit einem anderen uniformierten Beamten auf einem der Polizei-Motorräder zur Polizeiwache gebracht hatte und gegen ihn unterwegs Drohungen aussprach und mit körperlichen Angriffen bedrohte, falls er bei der Staatsanwaltschaft nicht zugeben würde, dass er zwei Polizisten, darunter ihn selbst, angegriffen habe.

Nach der Behandlung im Piedecuesta-Krankenhaus wurde Johan zur Generalstaatsanwaltschaft in Bucaramanga verbracht, um einem Staatsanwalt vorgeführt zu werden. Bei der Vernehmung wurde er von dem Streifenpolizisten Anibal Fuentes vernommen, woraufhin der Anwalt Leonardo Jaimes Marín das Verfahren unterbrach und es nicht zuließ. Derselbe Streifenpolizist drohte nunmehr damit, Johans Integrität zu verletzen und drohte sogar, ihn umzubringen, sollte er nicht bestätigen, dass er mehrere Polizisten geschlagen habe.

Nach Abschluss der staatsanwaltlichen Vernehmung wurde er in die Polizeistation von Piedecuesta gebracht, wo er weder auf die Toilette gehen noch Wasser trinken durfte. Mehr als zwölf Stunden lang war er dort an einem nach oben angewinkeltem

Arm gefesselt, obwohl er mehrere Prellungen am ganzen Körper, eine tiefe Wunde am Kopf und ein geprelltes Knie hatte.<sup>2</sup>

Darüber hinaus wurden Menschenrechtsverteidiger\*innen, die sich der Polizeistation von Piedecuesta näherten, von der Polizei angegriffen. Die Schwester von Johan Sebastian, Xiomara Lizeth Moreno Castro, reichte eine öffentliche Beschwerde über die grausame und unmenschliche Behandlung ein, der sie und ihr Bruder durch die Polizeibeamten und das Personal des örtlichen Krankenhauses Piedecuesta ausgesetzt waren. Xiomara war schwanger und informierte sowohl die Polizeibeamten, die nicht aufhörten sie anzugreifen, als auch das Krankenhauspersonal über ihre Schwangerschaft. Auch teilte sie mit, dass sie nach dem Angriff starke Schmerzen hatte, aber Polizei und Krankenhauspersonal weigerten sich, ihr die erforderliche Behandlung zukommen zu lassen.

Um ihre Freilassung zu fordern, wurde für den folgenden Tag um 9 Uhr zu einer Sitzblockade vor dem Referat für Sofortmaßnahmen der Generalstaatsanwaltschaft aufgerufen. Als wir am Ort des Geschehens ankamen, bemerkten wir die Anwesenheit mehrerer Angehöriger der Nationalen Armee, der MEBUC-Polizei und der CTI (*Cuerpo Técnico de Investigación de la Fiscalía*, Untersuchungseinheit der Staatsanwaltschaft), die von den aus Solidarität anwesenden Menschen Personalien aufnahmen. Im Rahmen dieser Schikanen wurde einer der Verteidiger des *Pueblos Legal Team*, der sich vor Ort aufhielt, von MEBUC-Polizisten angesprochen und aufgefordert, sich auszuweisen. Er nannte dem Polizisten seinen Namen, seine Ausweisnummer, sei-

nen Beruf und seine aktuelle Beschäftigung und zeigte dem Beamten seinen Anwaltsausweis und seinen Hochschulabschluss der *Universidad Industrial de Santander*. Der Beamte drohte ihm jedoch mit einer Vorladung und missachtete damit in eklatanter Weise die vom Verfassungsgericht in seinem Urteil T-385 aus dem Jahr 2019 festgelegten Bestimmungen zur Pflicht der Bürger\*innen, sich ausweisen zu müssen.

Um 9:42 Uhr wurde Johan Sebastian von der Generalstaatsanwaltschaft in Bucaramanga entlassen. Während seiner Freilassung musste er angesichts seines prekären Gesundheitszustands von Menschenrechtsverteidiger\*innen unterstützt werden. Dennoch zog er es vor, sich zur Untersuchung in die *Medicina Legal* zu begeben, bevor er einen Notarzt aufsuchte. Die Entscheidung, Johan freizulassen, wurde von einem Staatsanwalt in Bucaramanga getroffen, der keine Anhaltspunkte oder Beweise für Gewaltverbrechen gegen Staatsbedienstete fand, sondern den Fall an einen örtlichen Staatsanwalt in Piedecuesta verwies.

In der Nacht zuvor wurde jedoch als Reaktion auf die rechtswidrige Verhaftung des Verteidigers eine *Habeas Corpus*-Klage eingereicht und vom Dritten Städtischen Strafgericht von Piedecuesta entschieden, das am 6. Mai 2021 ein Urteil erließ, in dem es die Klage für unzulässig erklärte, da Johan auf freiem Fuß sei, jedoch die Einleitung von Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft, die Staatsanwaltschaft und die interne Disziplinarkontrolle gegen Hauptmann Jaime Andrés Pérez Frias und den Streifenpolizisten Anibal Fuentes anordnete.

Darüber hinaus wurde gegen Mittag des 5. Mai 2021 eine Mitteilung von Oberstleut-



nant Luis Alfonso Quintero Parada veröffentlicht, in der er behauptete, ausreichende Beweise für die Angriffe des Menschenrechtsverteidiger Johan Sebastian gegen die Polizei zu haben. Diese Beweise wurden der Staatsanwaltschaft jedoch nie vorgelegt, da es sie nicht gibt. Auf diese Weise rechtfertigte der Oberst nicht nur das brutale gewaltsame Vorgehen seiner Agenten, sondern versuchte auch, die Aktion zur Verteidigung der Menschenrechte zu delegitimieren.

Am 8. Mai veröffentlichten Diego Alexander Suárez Garcia, Bauunternehmer und Gemeindevorsteher des Bürgermeisteramtes von Piedecuesta, und Javier Ardila Rodríguez, Polizeibeamter in Uniform, in verschiedenen Bereichen von Facebook das von der Polizei illegal aufgenommene Video, in dem die Menschenrechtsverteidiger Johan Sebastian Moreno und Leonardo Jaimés Marín zu sehen waren. Der letzte der genannten Anwälte erhob Einspruch gegen diese unzulässige Maßnahme. Wie aus den Facebook-Kommentaren hervorgeht, war es das Ziel der beiden Personen, den Professor der *Universidad Industrial de Santander* und Menschenrechtsverteidiger der *Equipo Jurídico Pueblos*, Leonardo Jaimés Marín, zu stigmatisieren, die berufliche Glaubwürdigkeit und seine Karriere zu untergraben und nachfolgende Aggressionen gegen die Verteidiger\*innen des Teams zu rechtfertigen.

#### VORKOMMNISSSE, 10. MAI 2021

Am 10. Mai um etwa 7:45 Uhr, am 13. Tag des nationalen Streiks, begleiteten die Menschenrechtsverteidiger Abimeth Jaimés, Sebastián Ramos und Cristian Rodríguez die Mobilisierung in Piedecuesta, Santan-

der, als sie dort an der Tankstelle Molino de Piedecuesta ankamen. Sie stellten die Anwesenheit bewaffneter Männer in Zivil fest, einige mit Langwaffen und Funkgeräten – darunter mindestens drei Mossberg 500 Schrotflinten, Kaliber 12, beliebt für den privaten Gebrauch in den Streitkräften –; zwei weitere trugen sichtbar Funkgeräte und waren vermutlich auch bewaffnet. Die Personen trugen keine Uniformen, die auf die Zugehörigkeit zu einer privaten Sicherheitsfirma schließen ließen. Dies ist ein klarer Akt paramilitärischer Einschüchterung gegen sozialen Protest, der nach der gleichen Logik und den gleichen Regeln durchgeführt wird, wie das in anderen Teilen des Landes auch geschieht.

#### VORKOMMNISSSE, 17. MAI 2021

Filmaufnahmen und Übergriffe von Polizeibeamten auf Menschenrechtsverteidiger: Nach den landesweiten Nachrichten über die sexuelle Gewalt, die vier Angehörige der nationalen Polizei an einer Minderjährigen verübt hatten und die in ihrem Selbstmord gipfelte, kam es in den wichtigsten Städten des Landes zu Demonstrationen gegen diese grausame Tat. Die junge Frau, die willkürlich von uniformierten Beamten festgehalten worden war, ist nicht auf einer Demonstration gewesen, sondern auf dem Weg zu einer Freundin. Als Reaktion darauf fanden am 17. Mai 2021 in verschiedenen Städten des Landes Demonstrationen gegen die Brutalität der Polizei und insbesondere gegen die 16 sexuellen Übergriffe auf Frauen und Jugendliche an den Tagen des Nationalstreiks statt. In Bucaramanga fand die Versammlung im Sektor Ciudad-

la in Real de Minas statt, von wo aus sie zum Südbahnhof der Stadt mobilisierte, um einen symbolischen Akt des Protests durchzuführen.

Mehr als eine Stunde lang brachten die Demonstrant\*innen ihren Protest auf unterschiedliche Weise zum Ausdruck, so dass die Repressionskräfte des Staates massiv vor Ort präsent waren. Wie während des gesamten nationalen Streiks trugen mehrere von ihnen keine sichtbaren Ausweise bei sich und nahmen Daten von Menschenrechtsverteidiger\*innen ohne Grund auf, ohne dass sie darüber informiert wurden, wie die gesammelten persönlichen Daten behandelt werden würden.

Insbesondere der Beamte mit der Kennzeichnung MEBUC-0129 nahm Daten des Menschenrechtsverteidigers Leonardo Jaimés Marín auf, verfolgte ihn über mehrere Meter und bedrohte die anderen Menschenrechtsverteidiger\*innen, die sich in der Nähe aufhielten, um gegen sein polizeiliches Vorgehen Beschwerde einzulegen. Eine uniformierte Frau ohne sichtbaren Ausweis, die sich als Unterleutnant Natali Mendoza zu erkennen gab, filmte die Sprecherin des *Equipo Jurídico Pueblos*, Catalina Osorio, sowie deren Ausweis, ohne eine Erklärung dazu abzugeben. Auch der Beamte mit der Nummer MEBUC-0157 zeichnete die Menschenrechtsverteidiger\*innen ohne Begründung mit seinem privaten Mobiltelefon auf.

Es sollte klargestellt werden, dass es nach den kolumbianischen Vorschriften nur für uniformierte Beamte erlaubt ist, Personen mitten in einer polizeilichen Aktion filmisch zu erfassen. In diesem Fall fand kein solches Verfahren statt. Es ist daher klar, dass die

Absicht darin bestand, ein Profil von Menschenrechtsverteidiger\*innen zu erstellen.

Später wurde bekannt, dass der Polizeibeamte, der mit der Nummer MEBUC-0157 identifiziert wurde, einen Menschenrechtsverteidiger der *Coordinadora Universitaria de DDHH* fotografierte und das Bild anschließend in Gruppen von Privatpersonen und privaten Sicherheitskräften verbreitete, wobei er den jungen Mann und dessen Ausweis zeigte, so dass er für alle identifizierbar wurde. Diese Strategien der Stigmatisierung und der Erzeugung von Hass, um später Privatpersonen mit Angriffen auf Demonstrant\*innen und Menschenrechtsverteidiger\*innen in Verbindung zu bringen, sind auch in anderen Teilen des Landes vorgekommen, so dass die Aktionen dieses Agenten kein Einzelfall sind.

[...Kürzung durch die Red...]

#### VORKOMMNISSSE, 7. AUGUST 2021

Um 21.35 Uhr kam es zu Schikanen eines der uniformierten Beamten gegen die Arbeit von Menschenrechtsverteidiger\*innen, darunter der mit der Nummer MEBUC-0123 identifizierte Beamte, der eine der Verteidigerinnen des *Equipo Jurídico Pueblos*, Diana Mildreth Jaimés, die die Vorkommnisse aufzeichnete, einschüchterte, indem er sexuelle Gesten mit seinen Händen und seinem Mund machte.

Um 21.47 Uhr betraten Beamte der Stadtpolizei von Bucaramanga ohne Durchsuchungsbefehl das Geschäftslokal im Stadtteil Universidad und hielten dort mehrere Jugendliche fest. Sie hinderten Menschenrechtsverteidiger\*innen, darunter die Verteidigerin Diana Jaimés, sowie Presse- und

Medienvertreter\*innen daran, den Vorgang aufzuzeichnen; wenige Augenblicke später verließen sie das Lokal mit Taschen und angeblich dort gefundenen Gegenständen. Dies geschah unter den Augen der an ihrer Arbeit gehinderten Menschenrechtsverteidiger\*innen und der Zivilgesellschaft, die sich am Ort des Geschehens befanden.

## VORKOMMNISSE, 28. SEPTEMBER 2021

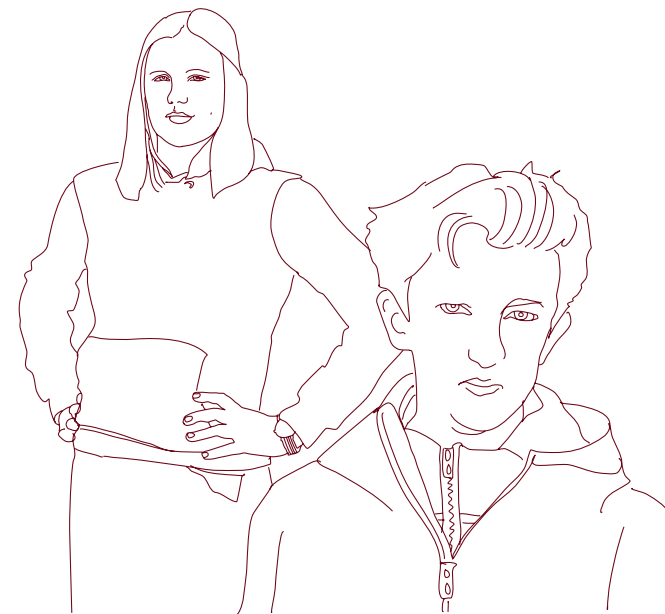
Gegen 19.30 Uhr schikanierten ESMAD-Agenten die Menschenrechtsverteidiger des *Equipo Jurídico Pueblos* Sebastián Ramos und Herwin Corzo, die gekommen waren, um die Situation zu dokumentieren. Die ESMAD-Kräfte deuteten an, dass sie die Kolleg\*innen ungerechtfertigten Vorladungen aussetzen würden. In der Zwischenzeit waren zwei Panzer und Dutzende uniformierte Angehörige der MEBUC sowie weitere Panzerfahrzeuge der ESMAD aufgeföhren. In der Gegend um den Caballo de Bolívar wurde eine repressive Atmosphäre der Angst geschaffen, die den Eindruck erwecken sollte, dass nur die Polizei das Recht auf die Straßen und die Nacht hat. Nach dem, was einige Verteidiger\*innen hörten und aufzeichnen konnten, wurde die Polizei angewiesen, Personen festzunehmen, obwohl es keinen Grund dafür gab.

Darüber hinaus wurden die Menschenrechtsverteidiger Sebastian Ramos und Herwin Corzo durchsucht und erniedrigend und rechtswidrig behandelt, was eindeutig darauf abzielte, sie an der Ausübung ihrer Arbeit zu hindern und es zeigte, wie wenig die Polizei die kolumbianischen Gesetze kennt, weshalb es für sie nicht schwer ist, sie zu ignorieren.

**Equipo Jurídico Pueblos (EJP)** ist eine NGO, die sich für den Kampf gegen die Straflosigkeit staatlicher Verbrechen und für die Freiheit der politischen Gefangenen einsetzt. Sie unterstützt das, was ihrer Auffassung nach Menschlichkeit ausmacht: Förderung von Ansätzen zur Verteidigung der Rechte, von Emanzipation, von Selbstbestimmung, von sozialer Gerechtigkeit, von Souveränität und Würde, <https://equipopueblos.com/quienes-somos/>.

Aus dem südamerikanischen Spanisch von Volker Eick (erläuternde Anmerkungen in Klammern wurden von der Redaktion hinzugefügt).

- 1 Zum Hintergrund des Streiks vgl. das Interview mit dem Menschenrechtsanwalt Alirio Uribe Muñoz, <https://www.boell.de/de/2021/07/07/kolumbien-diese-regierung-ist-absolut-nicht-verhandlungsbereit>.
- 2 Vgl. El Espectador, »Me tuvieron 12 horas esposado con la mano en alto: dejan en libertad a abogado defensor de DD. HH. en Piedecuesta«, <https://www.elespectador.com/noticias/nacional/me-tuvieron-12-horas-esposado-con-la-mano-en-alto-dejan-en-libertad-a-abogado-defensor-de-ddhh-en-piedecuesta/>



Sophie Backsen (22)  
hat mit ihren beiden Geschwistern  
und weiteren Jugendlichen und jungen  
Erwachsenen das Urteil des BVG erstritten

Jakob Backsen (16)  
aus Pellworm ist der jüngste Kläger  
vor dem BVG in Sachen Klimaschutz  
gewesen

# Mehr Rechte für Wachschutz: »Mit Sicherheit keine gute Idee«

EIN GESPRÄCH ZU EINER NOTWENDIGEN KAMPAGNE

INTERVIEW VON KATHARINA GROTE UND AGNES ANDRAE

Eine kurze Vorbemerkung des RAV: Das nachfolgende Interview stammt aus der Zeitschrift »Hinterland« des Bayerischen Flüchtlingsrats, das wir nachdrucken, weil sich der RAV an der hier geschilderten Kampagne intensiv und sehr gern beteiligt hat – und weil uns das Thema weiter beschäftigen muss. Wie die Interviewten – Anne-Marie Engler und Walter Schlecht – nachfolgend berichten, soll die Kampagne weitergehen. Auch der RAV freut sich auf weitere Kolleg\*innen, die sich daran beteiligen mögen. Die Quelle für das Interview ist auch online verfügbar – und zwar hier <https://www.hinterland-magazin.de>.

**V** Dass es kommen wird, ist hochwahrscheinlich, wann und wie, ist aber noch unklar: das Sicherheitsdienstleistungsgesetz. Mit dem Gesetz würde die Privatisierung der Sicherheit gesetzlich verankert und weiter ausgebaut. Von Kontrolleur\*innen in der S-Bahn, über Ordnungshelfer\*innen an Badeseen, bis hin zum Security-Personal in Geflüchteten-Unterkünften – sie alle bekämen mehr Befugnisse. Anne-Marlen Engler und Walter Schlecht berichten darüber, wie schwierig es ist, an Informationen zum Gesetzgebungsverfahren zu kommen, was jetzt schon Praxis in Geflüchteten-Unterkünften

ist und wie sie mit einer breiten Vernetzung versuchen, der Lobby der Sicherheitsfirmen etwas entgegenzusetzen.

**Bayerischer Flüchtlingsrat:** Wie kam es dazu, dass Ihr Euch mit dem Sicherheitsdienstleistungsgesetz auseinandergesetzt habt und wie ist die bundesweite Vernetzung dazu entstanden?

**Anne-Marlen Engler:** Die privaten Sicherheitsfirmen spielen im Alltag der Geflüchteten-Unterkünfte jetzt schon eine große Rolle und haben eine starke Machtposition. Sie können viel über den Alltag der

Bewohner\*innen entscheiden. Und insofern ist die Frage »was dürfen die eigentlich und was nicht?« rechtlich eine total relevante Frage – für mich in der Forschung, für NGOs, für Flüchtlingsräte, Anwalt\*innen und für Aktivist\*innen. So sind wir bei dem Thema zusammengelassen und haben uns bundesweit vernetzt. Das Sicherheitsdienstleistungsgesetz ist insofern für uns relevant, weil es hier darum geht, ob potenziell die Befugnisse der Sicherheitsfirmen in den Unterkünften ausgeweitet beziehungsweise das, was sie jetzt sowieso schon in der Praxis machen, verrechtlicht werden soll.

**Bayerischer Flüchtlingsrat:** Wie seid Ihr überhaupt darauf gekommen, dass es Planungen zu einem solchen Gesetz gibt?

**Walter Schlecht:** Seit 2018 existiert in Freiburg eine Landesaufnahmeeinrichtung, in der auch eine Hausordnung existiert. In dieser Hausordnung spielen die privaten Sicherheitsdienste bei der Durchsetzung von Grundrechtseinschränkungen eine zentrale Rolle. Sie sind auch mitverantwortlich für die Bedingungen, die in diesem Lager für die Menschen herrschen. Wir in Freiburg haben geforscht und gefragt: Wo ist eigentlich geregelt, was die Sicherheitsdienste dürfen? Wir mussten feststellen, dass in der Forschung dazu wenig existiert. Dann sind wir auf die Gewerbeordnung gestoßen. Da ist nach unserer Meinung eigentlich eine Unterregulierung vorhanden. Was da steht, ist im Prinzip nur, dass die Angestellten von Sicherheitsfirmen nicht in Grundrechte eingreifen dürfen. Dann haben wir ein Rechtsgutachten zur Hausordnung in Auf-

trag gegeben,<sup>1</sup> welches auch die Tätigkeit der Sicherheitsfirmen umfasst. Das waren die ersten Schritte, wie wir uns mit dem Thema beschäftigt haben.

**Bayerischer Flüchtlingsrat:** Das heißt, Ihr befindet Euch hier immer noch in der Recherchephase?

**Walter Schlecht:** Ja, wir sind per Zufall auf das Sicherheitsdienstleistungsgesetz gestoßen. Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat zu Kindern in Flüchtlingslagern eine Untersuchung gemacht. Wir haben nachgefragt, ob sie auch eine Untersuchung zu Sicherheitsdiensten in Flüchtlingslagern gemacht haben – doch in diese Richtung haben sie noch nicht gearbeitet. Das Institut hat uns aber eine Pressemitteilung vom Bundesinnenministerium weitergeleitet, über die wir erstmal darauf aufmerksam geworden sind, dass ein Sicherheitsdienstleistungsgesetz geplant wird – und dass das bereits im Koalitionsvertrag von CSU/CDU und SPD festgehalten ist. Im Rahmen der Planungen haben bereits Workshops stattgefunden, in denen die Fragen zu Sicherheitsdienstleistungen diskutiert wurden.

**Anne-Marlen Engler:** Von rechtswissenschaftlicher Seite her gibt es in der Literatur sehr wenig Auseinandersetzung damit, was Sicherheitsfirmen in Lagern für Geflüchtete dürfen. Das liegt einerseits daran, dass die Bewohner\*innen keine Lobby haben. Das interessiert niemanden. Aber es liegt auch daran, dass das ein komplexes Thema ist. Die Frage des Hausrechts ist in der Rechtswissenschaft nicht unkompliziert, weil es sich um eine Mischung zwischen privaten

Firmen und öffentlich-rechtlichem Hausrecht handelt. Ich glaube, die meisten Jurist\*innen haben auch nicht richtig Lust, sich damit auseinanderzusetzen, weil sie nicht viel Prestige in der Jura-Community bekommen würden. Alleine die Recherche bis zu diesem Punkt ist total aufwändig für uns gewesen. Die *Aktion Bleiberecht* hat schon mal eine Broschüre erstellt, wie Grundrechte in den Lagern geschützt werden müssen. Und in diesem Zusammenhang hatten Walter und ich auch das erste Mal Kontakt. Dabei hat sich immer stärker herauskristallisiert, dass das Bedürfnis groß ist, in Erfahrung zu bringen, was Sicherheitsfirmen rechtlich dürfen und was sie eben nicht dürfen.

**Bayerischer Flüchtlingsrat: Und wie ist Euer Stand zur Recherche der weiteren Planungen bezüglich des Gesetzes?**

**Walter Schlecht:** Wir haben über das Portal *fragdenstaat* eine Anfrage gestellt. Bei den Workshops, die in Vorbereitung zu dem Gesetz stattgefunden haben, gab es auch eine Frage, ob für bestimmte Branchen spezifische Regelungen erforderlich sind – und da werden auch tatsächlich Flüchtlingsunterkünfte genannt. Es gibt auch eine Antwort auf eine Anfrage vom Büro von Ulla Jelpke von *DIE LINKE* im Bundestag. Sie fragt u.a. nach Protokollen aus den Workshops. Die Bundesregierung antwortet, es gebe keine Protokolle, lediglich Notizen. Diese seien nicht öffentlich zugänglich, würden aber aktuell ausgewertet. Diese Auswertung sei noch nicht abgeschlossen, die Ergebnisse würden aber in das Gesetzgebungsverfahren mit einfließen.

**Anne-Marlen Engler:** Wir haben Mitte Juni aus der Vernetzung heraus ein erstes Panel veranstaltet.<sup>3</sup> Dort waren unterschiedliche Referent\*innen geladen: Neben Walter und mir auch Andreas Abel von *Gangway*, und Hartmut Aden, ein Universitätsprofessor an der *Hochschule für Wirtschaft und Recht* in Berlin, der sich maßgeblich mit Sicherheit beschäftigt. Er hat bei den Workshops zu den Vorbereitungen des Gesetzes teilgenommen. Ich hatte das Gefühl, dass er der Meinung war, dass es hier nicht um eine Beleihung, also eine Erweiterung der gesetzlichen Befugnisse geht, sondern um eine Neuordnung oder Verbesserung der Gewerbeordnung. Gleichzeitig steht in den Lobbypapieren der großen privaten Sicherheitsfirmen schon drin, dass sie mehr gesetzliche Befugnisse fordern.

**Bayerischer Flüchtlingsrat: Könnt Ihr genauer erklären, was eine Beleihung ist?**

**Anne-Marlen Engler:** Grundsätzlich ist es das, was private Sicherheitsdienste auch unabhängig von Flüchtlingsunterkünften dürfen, das, was alle privaten Bürger\*innen auf der Straße tagtäglich machen dürfen: nämlich die sogenannten Jedermannsrechte ausüben. Und wenn die Sicherheitsdienste mehr machen sollen, müssen sie diese Rechte entweder durch das Hausrecht von den Eigentümer\*innen übertragen bekommen oder sie brauchen eine gesetzliche Befugnis dazu. Also ein Gesetz, das dann ganz konkret benennt, was die privaten Sicherheitsfirmen dürfen. Und das nennt man dann Beleihung. Das gibt es nicht nur bei Sicherheitsfirmen, sondern auch bei privaten anderen Akteur\*innen, zum Bei-

spiel beim TÜV. Kurz gesagt: Private Unternehmen übernehmen öffentliche Aufgaben und greifen dabei in Grundrechte ein und sind dazu gesetzlich befugt. Bei der Beleihung der privaten Sicherheitsfirmen geht es darum, ob sie mehr gesetzliche Befugnisse bekommen als die Jedermannsrechte. Zum Beispiel, ob sie Ausweiskontrollen durchführen oder Zimmer in Flüchtlingsunterkünften betreten dürfen.

**Bayerischer Flüchtlingsrat: Vorher gab es keine Regelungen, ob etwa Sicherheitsleute in die Zimmer in Geflüchteten-Unterkünfte dürfen. Soll das durch das Sicherheitsdienstleistungsgesetz nun gesetzlich geregelt werden?**

**Walter Schlecht:** Also ich habe ein großes Fragezeichen zu dem, was da gerade passiert. In der Praxis agieren die Securities so, als wenn sie eine Beleihung hätten. Ich höre das von Geflüchteten. Von den Securities geht eine unglaubliche Macht in den Lagern aus und die Geflüchteten können das rechtlich nicht einschätzen. Müssen sie dem jetzt folgen oder nicht? Was dürfen die Sicherheitsdienste und was nicht? Das ist ein großes Problem in den Lagern. Von der Praxis her wäre also die Beleihung der logische Schritt für die Betreiber. Dagegen würden wir uns natürlich vehement wehren. Aber sie findet jetzt schon praktisch statt. Da sind die Sicherheitsdienste vielleicht nicht einmal selber schuld, sondern die Regierung bringt sie in solche Positionen – und wahrscheinlich auch die Betreiber. Ich kann es nicht genau beantworten, mir ist komplett schleierhaft, in welche Richtung das alles geht. Ich bin der

Meinung, wir thematisieren da gerade eine Grauzonenpraxis, die stattfindet.

**Anne-Marlen Engler:** Ich habe aber auch in meiner Forschung, als ich mich mit den rechtlichen Befugnissen von Sicherheitsfirmen auseinandergesetzt habe, gemerkt: Nicht nur in Geflüchteten-Unterkünften besteht so ein ganz krasses Auseinanderklaffen zwischen den rechtlichen Befugnissen und dem, was in der Praxis passiert. Insgesamt ist die Privatisierung von Sicherheit ein total komplexes Thema und es gibt so viele Graubereiche, was private Sicherheitsfirmen machen und was sie eigentlich dürfen. Die Situation in den Unterkünften ist dabei wirklich nochmal einzigartig, weil die Bewohner\*innen keine Lobby haben und es niemanden interessiert.

**Bayerischer Flüchtlingsrat: Da passiert also konstant etwas Problematisches, und das Sicherheitsdienstleistungsgesetz könnte hier nochmal ein Punkt sein, an dem man sich allgemein damit auseinandersetzen müsste. Was sind aus der Vernetzung heraus Versuche, Taktiken und Überlegungen, gegen die Probleme mit den Sicherheitsdiensten und das Gesetz weiter vorzugehen?**

**Walter Schlecht:** Einmal müssen wir eine Position zum Einsatz der privaten Sicherheitsdienste in Geflüchtetenlagern entwickeln. Dazu muss man nur in die Hausordnungen schauen, was dort schief läuft: Zugangskontrollen, Ausweiskontrollen am Eingang und auf dem Gelände, Betretung und stellenweise Durchsuchung von Zimmern, Durchsetzung vom Verbot der poli-

tischen Betätigung innerhalb der Einrichtung und so weiter. Das müssen wir alles genau anschauen und dazu eine klare und deutliche Position entwickeln.

Auch in anderen Bereichen müsste das passieren. Die privaten Sicherheitsfirmen drängen in die Gesellschaft, besetzen viele Felder, wie zum Beispiel in den Kommunen, in denen sie teils eine private Ordnungspolizei werden wollen. Das findet sich auch in den Positionspapieren der Sicherheitswirtschaft, in welche Richtung das gehen soll. Es findet auch ein Paradigmenwechsel statt: Seit 93 Jahren war der Bereich beim Wirtschaftsministerium angesiedelt, jetzt beim Innenministerium. Seit 1990 wird ein Sicherheitsdienstleistungsgesetz gefordert, und jetzt sind sie da angekommen, dass darüber diskutiert wird.

**Anne-Marlen Engler:** Es ist ja überhaupt ein Fortschritt, dass es die Vernetzung gibt, dass wir uns mit anderen Akteuren wie dem *Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein* vernetzt haben. Ein Teil der Strategie ist, wie Walter das gesagt hat, eine Position zu entwickeln und gleichzeitig überhaupt Aufmerksamkeit für das Thema zu schaffen, zum Beispiel über das Panel, das wir letztens organisiert haben. Wir planen auch, eine Broschüre herauszugeben, in der wir unsere Positionen veröffentlichen können, um eine Debatte anzustoßen, was ein Sicherheitsdienstleistungsgesetz leisten sollte oder wo Grenzen sein sollten – und wo Gefahren liegen.

**Bayerischer Flüchtlingsrat:** Bei dem Thema stelle ich es mir schwierig vor, das an die Öffentlichkeit zu bringen. Wie kann das

heruntergebrochen werden, sodass es viele Leute erreicht?

**Anne-Marlen Engler:** Auseinandersetzungen mit privaten Sicherheitsfirmen hatten schon mal alle von uns. Ich kenne keine Person, die nicht schon mal im Kaufhaus, in der U-Bahnstation, im Club, auf einem öffentlichen Platz mit einem privaten Security aneinandergeraten ist. Und eigentlich wissen die meisten Leute nicht so richtig, was die dürfen und was nicht.

**Walter Schlecht:** Das kann ich nur bestätigen. Ich denke auch hinsichtlich der Auseinandersetzungen mit den Polizeigesetzen in den einzelnen Bundesländern oder den kommunalen Ordnungsdiensten ist das ein Thema, das viele angeht. Wenn wie in Freiburg nun Ordnungsdienste auch Platzverweise erteilen können sollen, dann entsteht hier eine allgemeinere Diskussion. Aus der Vernetzung und dem Panel heraus habe ich den Eindruck, dass in vielen Bereichen eine private Sicherheitswirtschaft eingesetzt wird, obwohl es sozialer Antworten bedarf. Zum Beispiel im Bereich der Obdachlosen, wie Andreas Abel von *Gangway* auf dem Panel dargestellt hat.

Ich glaube, es gibt zu dem Thema viel Diskussionsbedarf. Mit der Broschüre versuchen wir, ein breites Spektrum an Stellungnahmen gegen die gesamte Entwicklung, dass Sicherheit in Deutschland privatisiert werden soll, zusammenzustellen.

**Bayerischer Flüchtlingsrat:** Wenn das Gesetz nun nicht mehr verhindert werden kann, gibt es denn eine Chance, die sich durch so ein Gesetz ergibt? Der Status quo

ist ja auch nicht befriedigend. Und was wären hier Eure Positionen?

**Anne-Marlen Engler:** Ich sehe in diesem gesamten Prozess die Möglichkeit, Aufmerksamkeit für die jetzige Situation zu schaffen. Also darauf aufmerksam zu machen, dass beim Beispiel in Geflüchteten-Unterkünften Sicherheitsdienste Handlungen ausführen, zu denen sie rechtlich nicht befugt sind. Hier sehe ich tatsächlich eine ganz große Chance. Wir haben gerade die Befürchtung, dass bei den Planungen zum Gesetz ganz viel hinter verschlossenen Türen stattfindet. Und unsere Lobbyarbeit ist dann natürlich, dem regierenden Handeln die öffentliche Zivilgesellschaft entgegenzusetzen – in der Hoffnung, dass dann nicht grenzenlos Befugnisse übertragen werden.

Ich sehe die Gefahr, dass eine Privatisierung von Sicherheit entsteht. Durch das Sicherheitsdienstleistungsgesetz können aber diese alltäglichen Eingriffe, denen wir alle begegnen, nochmal thematisiert werden: Also, wie sich die Privatisierung von Sicherheit langsam in unseren Alltag einschleicht.

**Anne-Marlen Engler** promoviert in Rechtswissenschaften an der *Humboldt-Universität Berlin* zu Flüchtlingsunterbringung und forscht rechtssoziologisch zu der rechtlichen Regulierung von Geflüchteten-Unterkünften in Deutschland. Gemeinsam mit Anja Lederer hat sie ein Rechtsgutachten zu der Hausordnung der Landeserstaufnahmeeinrichtung in Freiburg erstellt.

**Walter Schlecht** ist schon lange im Bereich der Geflüchtetenunterstützung tätig. Er ist aktiv bei der *Aktion Bleiberecht* und *Lea Watch Freiburg*, die ein Rasthaus als Anlaufstelle für *sans papiers* aufgebaut haben und sich aktuell stark mit der Landeserstaufnahmestelle in Freiburg auseinandersetzen. Im Rahmen der Vernetzung zu grundrechtswidrigen Hausordnungen in Geflüchteten-Unterkünften recherchiert und arbeitet die *AG-Security* von *Lager-Watch* zum Vorhaben eines Sicherheitsdienstleistungsgesetzes. Es darf mitgemacht werden: <https://lager-watch.org>.

Die Interviewfragen stellten **Agnes Andrae** und **Katharina Grote** vom *Bayerischen Flüchtlingsrat*. Die erwähnten Wahlprüfsteine finden sich u.a. hier: <https://www.rav.de/publikationen/mitteilungen/mitteilung/keine-ausweitung-der-befugnisse-fuer-das-kommerzielle-sicherheitsgewerbe-809>. Über- und Unterüberschrift von der Red.

1 Vgl. <https://www.aktionbleiberecht.de/blog/wp-content/uploads/2020/09/Rechtsgutachten-Hausordnung-LEA-FR-final.pdf>.

2 Vgl. <https://www.aktionbleiberecht.de/>.

3 Vgl. <https://www.rav.de/publikationen/mitteilungen/mitteilung/mehr-befugnisse-fuer-private-sicherheitsdienstein-weiterer-angriff-auf-die-grundrechte-796>.

# »So läuft's in Bayern«

ANWÄLTLICHER NOTDIENST BEI DER IAA IN MÜNCHEN

YUNUS ZİYAL UND ANTONELLA GIAMATTEI

Die Klimabewegung machte mobil, gegen die *Internationale Automobilausstellung (IAA)*, die Anfang September in München stattfand. Bereits im Vorfeld war klar, dass die Proteste mehrtägig und relativ groß würden und die bayerische Polizei sich ihrem Ruf getreu verhalten würde. Angekündigt waren 4.500 Polizist\*innen und »frühes und konsequentes Einschreiten«. Als Begründung dienten die fast schon ritualhaften Warnungen vor Krawallen und »Linksautonomen«.

**A**us diesem Grund organisierten Kolleg\*innen aus München und Nürnberg in Kooperation mit dem RAV einen *Anwaltlichen Notdienst (AND)*, die auch *Legal Teams* genannt werden. Dieser war sowohl bei Demonstrationen oder anderen Protestaktionen vor Ort, um Veranstaltungsteilnehmer\*innen bei der Verwirklichung und Durchsetzung ihrer Grundrechte zu unterstützen, und war gleichzeitig erreichbar, um in der Gefangenensammelstelle (GeSA) Aktivist\*innen bei freiheitsentziehenden Maßnahmen zu vertreten.

Schon vor dem offiziellen Beginn der Proteste war der Einsatz gefragt, als am Dienstag mehrere Kletterteams den Münchner Autobahnring und diverse Autobahnen rund um München blockierten. Diese wurden, da sie zunächst die Personalien-Angaben verweigerten, der Haftrichter\*in vorgeführt. Da dort dann doch alle Angaben machten bzw. bereits identifiziert waren, wurde keine Untersuchungshaft angeordnet. Jedoch stellte die Polizei unmittelbar im Anschluss Anträge auf Unterbindungsgewahrsam bis zum Ende der Messe. Während am AG München diese Anträge gleich

abgewiesen wurden (mangels korrekter Auflösung der Versammlungen durch die Polizei bzw. mangelnde Gefahrenprognose), ordnete das AG Erding den Gewahrsam an. Den Beschwerden der Kolleg\*innen half das LG Landshut dann jedoch ab.

## SCHLAGSTOCK UND PFEFFERSPRAY OHNE RECHTSGRUNDLAGE

Es gab weitere Versuche der Polizei, bereits bei geringsten Anlässen mittels des sog. Unterbindungsgewahrsams nach dem Polizeiaufgabengesetz (PAG) Aktivist\*innen wegzusperren. Z.B. wurden seitens der Polizei Anträge auf Ingewahrsamnahme wegen des Vorwurfs der Sachbeschädigung mittels Sprühkreide oder mitgeführten Klettergurt gesteuert. Soweit überblickbar, scheiterten diese Versuche letztlich allesamt – obgleich die Betroffenen bis zur Entscheidung viele Stunden in der GeSa festgehalten wurden.

Bei den angemeldeten Versammlungen am Freitag und Samstag kam es aus nichtigen Anlässen zu Schlagstock- und Pfeffersprayeinsätzen ohne Rechtsgrundlage, so am Samstag auf der Bündnisdemon-

stration, um zu zwei Baumkletter\*innen vorzudringen – nur um sich wenig später wieder zurückzuziehen, da auf dem Baum nur ein Banner aufgehängt wurde. Bilanz: einige Dutzend verletzte Veranstaltungsteilnehmer\*innen.

Eine weitere Kletterin wurde am Freitag beim Versuch auf einen Baum zu klettern; sogar aus zwei Meter Höhe zum Absturz gebracht. Die Polizeikräfte nahmen dabei schwerste Verletzungen in Kauf. Die vor Schmerzen schreiende Frau wurde verletzt weggeschleppt, obwohl sie ersichtlich medizinischer Behandlung bedürftig war.

Ebenfalls typisch für die bayerische Polizei: die relativ flächendeckende Videoüberwachung von Versammlungen. Anlasslos ist diese selbstverständlich rechtswidrig. Sprachen Mitglieder des *Legal Teams* (kenntlich durch Neon-Westen) die Polizeibeamt\*innen darauf an, bekamen sie – wenn überhaupt – als Antwort, dass es zu Vermummungen gekommen sei, die dokumentiert würden. Als Vermummung wertete die Münchner Polizei die Kombination aus Mundschutz und Sonnenbrille – das Tragen eines Mundschutzes war sinnvollerweise Versammlungsaufgabe, und München war sonnig dieser Tage, daher fand sich eigentlich immer ein Verstoß.

## AUSWERTUNG DURCH DEN AND

In der abschließenden Pressemitteilung wertete der AND aus: »Die Polizei versuchte, Protest zu verhindern und zu unterbinden und die Protestierenden einzuschüchtern. Während die Gerichte die meisten Freiheitsentziehungen für rechtswidrig erklärten, wurden diese von der CSU bejubelt. Deren

Generalsekretär Blume feierte kraftmeierisch die Gewahrsamnahmen im Internet mit den Worten: »*Brückenkletterer bleiben bis Messeende eingesperrt! So läuft's in Bayern!*« (dazu sendete er einen angespannter Bizeps-Emoji). Wir sagen dazu: Die CSU hat offenbar nichts dazugelernt. Während anlässlich des Weltwirtschaftsgipfels 1992 noch der damalige Ministerpräsident Streibl die Prügellorgie der Polizei als »*Hinlangen nach bayerischer Art*« feierte, wird nun das rechtswidrige Wegsperrten von Protestierenden als bayerische Stärke gefeiert.

Bemerkenswert – das fiel auch der Presse und vor allem der Münchner Bevölkerung auf –, dass für eine letztlich private Werbeveranstaltung große Teile der Münchner Innenstadt blockiert, zur demonstrationsfreien Zone erklärt und damit Grundrechte massiv eingeschränkt wurden. Die bayerische Polizei versuchte dieser Aufgabe nach Kräften gerecht zu werden – auf dem Rücken der Demonstrant\*innen.

Die gemeinsame Arbeit im *Anwaltlichen Notdienst* und in Zusammenarbeit mit dem *Ermittlungsausschuss* und der *Roten Hilfe* vor Ort war von Kollegialität und Solidarität geprägt. Neben der Tätigkeit für die Mandant\*innen und in Begleitung der Versammlungen, machte nicht zuletzt auch der kollegiale Austausch am Rande und nach der Arbeit Spaß. Es beteiligten sich über die Tage rund 20 Kolleg\*innen und einige Referendar\*innen an den Schichten, davon viele aus der Region, aber Unterstützung kam auch bspw. aus Göttingen oder Berlin.

**Antonella Giamattei** ist Rechtsanwältin in München, **Yunus Ziyal** ist Rechtsanwalt in Nürnberg. Beide sind im erweiterten Vorstand des RAV. Die Zwischenüberschriften wurden von der Redaktion eingefügt.

# Migrationsrechtliche Tage in Berching

DIE ZWEITE RUNDE

MICHAEL BRENNER

Zum mittlerweile zweiten Mal fanden vom 1.-3. Oktober in Berching (Bayern) die vom RAV organisierten *Migrationsrechtlichen Tage* statt. Dabei kamen 37 Kolleg\*innen, vorwiegend aus dem süddeutschen Raum, zusammen, um sich in aktuellen Themen des Migrationsrechts fortzubilden. Wichtig war und ist der interaktive Charakter der Tagung als Treffen von Praktiker\*innen. Alle Teilnehmenden sind gehalten, sich aktiv einzubringen und bereits im Vorfeld eigene Beiträge zu den einzelnen Themenblöcken vorzubereiten. Im Gegenzug beziehen sämtliche Referent\*innen kein Honorar. Folgende Themenschwerpunkte wurden bei der diesjährigen Tagung behandelt: Identitätsklärung/Passbeschaffung, Reisefähigkeit/Atteste/Gutachten, Eilrechtsschutz bei akuter Abschiebegefahr, Prozesstaktik.

Neben Vorträgen bildeten sich immer wieder Arbeitsgruppen. Dort wurden Ideen für neue Handlungsansätze geschmiedet und Verabredungen getroffen: So kündig-

ten Teilnehmende an, ein vergleichbares Fortbildungs-Format in Nordrhein-Westfalen etablieren zu wollen. Es fanden sich Interessierte zur Entwicklung einer Schulung für Psychiater\*innen. Kolleg\*innen aus dem süddeutschen Raum planen die Gründung einer AG-Süd für Migrationsrecht im RAV. Die organisatorische Umsetzung soll in den kommenden Monaten ausgearbeitet werden.

## FORDERUNGEN AN DIE NEUE BUNDESREGIERUNG

Eine weitere Arbeitsgruppe erarbeitete fünf Kernforderungen an die neue Bundesregierung. Diese sollen über möglichst viele Kanäle an die Mandatsträger\*innen herangetragen werden, um somit migrationsrechtliche Gesetzgebungsvorhaben anzustoßen bzw. positiv zu beeinflussen. Folgende Schwerpunkte kristallisierten sich in der Diskussion heraus: Entlastung der Sozialsysteme durch Ermöglichung von Arbeit;

Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an Elternteile von aufenthaltsberechtigten Kindern; Bürokratieabbau durch Erleichterung des Familiennachzugs – Verzicht auf Nachholung des Visumsverfahrens bei Personen mit geklärter Identität; Abschaffung der AnkER-Zentren, Ermöglichung dezentraler Unterbringung; Abschaffung der (Sonder) Rechtsmittelbeschränkung im Asylrecht.

## DRITTE RUNDE FÜR 2022 IN VORBEREITUNG

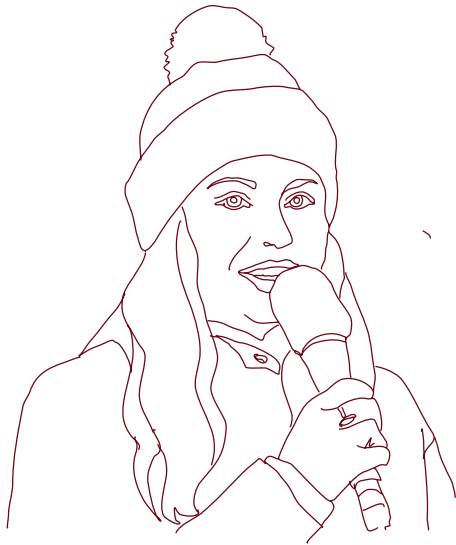
Neben der Fortbildung freuten sich alle Teilnehmer\*innen über viel kollegialen Austausch; und auch das Soziale kommt im wirklich sehr schönen Tagungshotel in noch schönerer Umgebung mit gutem Essen, netter Bar und Sauna nicht zu kurz – allenfalls für manche der Schlaf.

Die *Migrationsrechtlichen Tage* in Berching werden auch im Jahr 2022 wieder stattfinden – darin waren sich alle Teilnehmer\*innen einig.

Falls Ihr Interesse an einer Teilnahme im nächsten Jahr habt, empfehlen wir wegen der großen Nachfrage eine frühzeitige Anmeldung. Kolleg\*innen mit Büro-Sitz in Bayern werden bevorzugt berücksichtigt, ebenso Kolleg\*innen, die sich bereit erklären, einen Vortragslot zu übernehmen.

Kontakt: [info@rav.de](mailto:info@rav.de)

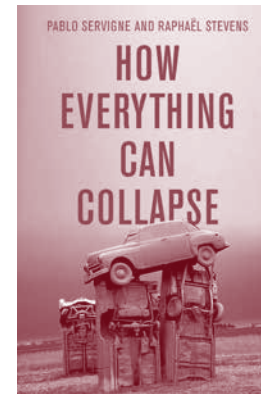
**Michael Brenner** ist Rechtsanwalt in Nürnberg und RAV-Mitglied. Die Zwischenüberschriften wurden von der Redaktion eingefügt.



Luisa Neugebauer (24), Mitbegründerin von *Fridays for Future Deutschland*, gehörte ebenfalls zu den erfolgreichen BVG-Kläger\*innen

## »DAS WAR'S DANN...?« MULTIPLE KRISEN ZUM MITTUN

Volker Eick



Pablo Servigne & Raphaël Stevens,  
*How Everything Can Collapse. A  
Manual for our Times*. London  
2020 [Paris 2015]

Warum soll man ein sechs Jahre altes Buch besprechen, das erst 2020 aus dem Französischen ins Englische übertragen worden ist?<sup>1</sup> Die Autoren geben auf Seite 168 – da ist das Buch schon fast am Ende – einen Hinweis: »In welcher Phase des Kollaps auch immer, wir müssen weiterleben, eingekapselt in diese »abgelaufene Welt, mit allen Widersprüchen und Beharungen, die das mit sich bringt. Das Wichtigste ist, wir dürfen uns die innerste Überzeugung vom Zusammenbruch unserer Gegenwart nicht zu unangenehm machen – weder für uns, noch für unsere Befreundeten und Verwandten –, denn wir werden Einiges an emo-

tionalem Trost brauchen, um diese unruhigen und unsicheren Zeiten überstehen zu können.«<sup>2</sup> Der Band, der sich in drei Kapitel gliedert, ist also *vor SARS-Cov-2* als Pandemie, *vor dem Pariser Klimagipfel (COP 21)*, im Verlauf der Finanzkrise 2008ff., *vor den Dauerfeuern in Kalifornien, Australien, Sibirien und selbstredend vor dem letzten G20-Treffen in Rom und vor Glasgow (COP 26)* geschrieben. Er beginnt – sinnigerweise das Automobil zum *pars pro toto* machend – mit Erläuterungen zum exponentiellen Wachstum (*exponential growth*). Die Weltbevölkerung verdoppelt sich in den letzten acht Jahrtausenden etwa alle tausend Jahre, wie in der Zeit zwischen 1830 bis 1930 (von einer Milliarde auf zwei Milliarden): »*Then things really speeded up: In only forty years, the population doubled again*« (S. 20). Von vier Milliarden 1970 auf heute (damals, also im Jahr 2014) sieben Milliarden, acht Milliarden werden wir laut UN im Jahr 2023 sein. Im 20. Jahrhundert hat sich der Energiekonsum verzehnfacht, der Abbau von Industriemineralien (Gips, Quarz etc.) wuchs um den Faktor 27, der von Baustoffen (Sand, Kalk etc.) um den Faktor 34. Und so fort...

### GRENZEN UND LIMITS

Die *limits* unserer Zivilisation liegen in den Gesetzen der Thermodynamik. So sind etwa

»Bestandsressourcen« (*stock resources*) wie fossile Kraftstoffe und Erze nicht erneuerbar, also endlich, andere Ressourcen, wie Holz, Nahrung (*flow resources*) sind zwar erneuerbar, werden aber in so hohem und exponentiell wachsendem Tempo verbraucht, dass sie sich nicht erholen bzw. regenerieren können. Für das Automobil bedeutet das, egal wie »gut« die Autos werden, irgendwann ist Schluss mit dem Verbrauchsmaterial zu ihrer Herstellung – und auch der Tank bleibt leer.

Die Grenzen (*boundaries*) unserer Zivilisation stellen Schwellenwerte dar, die nicht überschritten werden dürfen, da sonst die Systeme, die uns am Leben erhalten, destabilisiert und zerstört werden: zum Beispiel die wachsende Menge der Treibhausgase im Klimasystem, der Aufbau der Konzentration von Stickstoff und Nitrat in Böden, in der Luft und im Wassersystem, die zunehmende Vernichtung der Artenvielfalt im Ökosystem. Für das Automobil bedeutet das, wir beschleunigen das Auto derart, dass wir ob der Geschwindigkeit unter anderem die Straße nicht mehr richtig wahrnehmen, was Unfälle verursachen kann.

Für die Autoren, ein Agrarökonom und ein Ökologe, der sich auf komplexe System spezialisiert hat, bedeutet das zunächst, »diese [System]Krisen sind von sehr unterschiedlicher Natur, aber sie haben alle einen gemeinsamen



Nenner: die Beschleunigung des Autos. Außerdem ist jede dieser Grenzen für sich genommen in der Lage, die Zivilisation ernsthaft zu destabilisieren. Das Problem in unserem Fall ist, dass wir an mehrere Grenzen gleichzeitig stoßen, und wir bereits mehrere dieser Grenzen überschritten haben!« (S. 23).<sup>3</sup>

## MEHR ALS HOMO OECONOMICUS

Beide Autoren gehören zu einer weltweit aktiven Gruppe von sog. Kollapsolog\*innen. Die Kollapsologie definieren sie als transdisziplinäres Studium des Zusammenbruchs unserer industriellen Zivilisation. Sie ist jedoch nicht als *Wissenschaft vom Kollaps* zu verstehen, sondern stützt sich auf anerkannte wissenschaftliche Arbeiten und Vernunft, aber auch auf Intuition. Im Letzteren liegt auch ein Grund, den Band auch heute noch zu lesen.

Ich spazierte unlängst mit einer Freundin von Neukölln gen Treptow und wir sprachen über den hier rezensierten Band, den sie noch nicht gelesen hatte, und das neue Buch von Andreas Malm,<sup>4</sup> das ich noch nicht gelesen hatte.<sup>5</sup> Eine der Fragen war, ob denn die einen das Kämpfen aufgegeben und es sich im Kollaps gemütlich gemacht hätten, der andere aber wirklich kämpfen und den Planeten retten wolle. Es zeigte sich, die Widersprüche sind geringer als

gedacht. Alle Drei sehen die Menschheit als solche vor dem Aus. Servigne und Stevens halten die industrielle Zivilisation und ihre globalisierten Systeme für nicht mehr rettbar und fordern die ernsthafte Vorbereitung und gemeinsame Auseinandersetzung mit dem »danach«, welches über individualistische »wie überlebe ich ohne Zivilisation hinausgehen. Für Zynismus ist da wenig Platz. Insofern geht es auch da um deutlich mehr als um das Bonmot des belgischen Anthropologen und Ökonomen Paul Jorion: »Der homo oeconomicus, der Freiheit mit freier Ausübung seiner Gier verwechselte, wurde so von seinem verdienten Schicksal ereilt: Privatinsolvenz.«<sup>6</sup>

Während die Sherpas von Glasgows COP26 gerade in ihre Flugzeuge steigen, lässt sich festhalten, wir brauchen den Protest und Widerstand, aber wir brauchen auch einen eigenen Umgang mit dem ganz realen Untergang von unseren Nachbarn und von uns, den *homo sapiens*.

**Volker Eick** ist Politikwissenschaftler und Mitglied im erweiterten Vorstand des RAV.

1 Für den deutschsprachigen Markt war es nie vorgesehen; das gilt wohl auch für den Nachfolgeband, P. Servigne, R. Stevens, G. Chapelle, *Another End of the World is Possible*. Cambridge 2021 (Paris 2018), der hier nicht rezensiert wird (weil ich ihn gerade noch lese...).

2 S. 168 im hier besprochenen Band.

3 »These crises are of profoundly different natures, but they all have the same common denominator: the car's acceleration. In addition, each of the limits and boundaries is *all by itself* capable of seriously destabilizing civilization. The problem, in our case, is that we are running up against several limits *simultaneously* and we have already crossed several boundaries.«

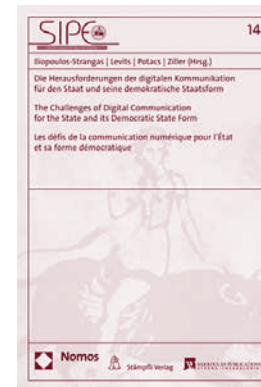
4 A. Malm, *How to Blow Up a Pipeline. Learning to Fight in a World on Fire*. New York 2021. Der Band ist unlängst auf Deutsch bei Matthes & Seitz erschienen, [https://www.deutschlandfunkkultur.de/andreas-malm-wie-man-eine-pipeline-in-die-luft-jagt.950.de.html?dram:article\\_id=487132](https://www.deutschlandfunkkultur.de/andreas-malm-wie-man-eine-pipeline-in-die-luft-jagt.950.de.html?dram:article_id=487132).

5 Bei Malm heißt es etwa, »[...] auf der einen Seite ein unbeugsames »Business as usual«, das die Emissionen immer weiter in die Höhe treibt und Hoffnungen auf Schadensbegrenzung in Luft auflöst; auf der anderen Seite der Zusammenbruch empfindlicher Ökosysteme – das außerordentliche Beharrungsvermögen der kapitalistischen Produktionsweise trifft auf die Reaktionsfähigkeit der Erde. Das ist das zeitliche Dilemma, in dem die Klimabewegung sinnvolle Strategien entwickeln muss« (Kap. 2, S. 1); alle Übersetzungsvorschläge von mir, ve.

6 P. Jorion, *Nur Mut! Kritisches Denken im Angesicht der Katastrophe*. Leipzig 2019.

## DIGITALER ANGRIFF ODER DIGITALE HERAUSFORDERUNG? NEUORDNUNG EINES STAATLICHEN RECHTS-→MARKTS

Volker Eick



J. Iliopoulos-Strangas, E. Levits, M. Potacs, J. Ziller, *Die Herausforderungen der digitalen Kommunikation für den Staat und seine demokratische Staatsform (The Challenges of Digital Communication for the State and its Democratic State Form, Les défis de la communication numérique pour l'État et sa forme démocratique)*. Baden-Baden, Bern, Athen-Thessaloniki 2021.

**Volker Eick** ist Politikwissenschaftler und Mitglied im erweiterten Vorstand des RAV.

Mitte Oktober 2021 hatte die EDA/AED zu einer Tagung unter dem Titel »Justice, technology and the right to adversarial proceedings« (Justiz, Technologie und das Recht auf ein konträrdiktorisches Verfahren) nach Paris eingeladen, die, wie es neudeutsch heißt, hybrid stattfand, also mit Kolleg\*innen vor Ort und via Zoom: Im Ergebnis nahmen knapp 150 Kolleg\*innen teil und diskutierten Fragen des digitalen Alltags – nicht alles davon hatte den Nimbus von Legal Tech, was sich sehr bewährt hat.

### TAGUNG IN RIGA

In vergleichbarer Weise, aber breiter angelegt und face to face – es handelte sich um pre-SARS-CoV-2-Zeiten, hatte die *Societas Iuris Publici Europaei* (SIPE) im Juni 2019 nach Riga eingeladen. Die strukturelle Veränderung der gesellschaftlichen Kommunikation durch neue Technologien, so die Ausgangsthese, kann »auch die normative staatsrechtliche Betrachtung nicht ignorieren, sie muss in das Gebäude des Staatsrechts und der allgemeinen Staatslehre integriert werden« (S. 5). Die Tagung wurde dreisprachig – deutsch, englisch, französisch – dokumentiert. Ein Schwerpunkt war dabei die europäische Gesetzgebung und deren Praxis.

Schon heute werden Entscheidungen zum Umweltrecht nicht etwa von hoheitlich beauftragten Richtenden, sondern von Al-

gorithmen getroffen, wie etwa bei der *European Chemicals Agency* (ECHA), weil keine Einzelperson oder Abteilung noch Risikovorsorgeanalysen mehr vornimmt (S. S 178).

Zur Überwachung der Meere, um nur ein Beispiel zu nennen – von Mobilitätsüberwachung bis Rohstoffressourcen, von Schadstoff- bis Migrationsbelastung – entwickelt die EU-Kommission das für alle in der EU ansässigen Behörden zugängliche Programm »*European Marine Observation and Data Network*« (EMODnet). Datenschutzrechtliche Herausforderungen, die Abgrenzung von staatlichen und privatwirtschaftlichen sowie privaten (auch zivilgesellschaftlichen) Daten sind weitgehend ungeklärt, während Datenbank auf Datenbank aufgebaut und vernetzt wird.

### ALGORITHMS ON THE MOVE

Die an der Universität Tübingen tätige Sabine Schäufler etwa diskutiert vor dem Hintergrund der Etablierung solcher und anderer digitaler Systeme der Künstlichen Intelligenz die grundlegend die Frage nach der menschlichen Autonomie (S. 45ff), während ihre Kollegin Annette Guckelsberger, Professorin an der Universität des Saarlands, die Auswirkungen voll- und teilautomatisierter Verwaltungsentscheidungen auf die verfahrensrechtliche Stellung der Beteiligten diskutiert (S. 199ff).

Man darf annehmen, dass die Entscheidung, den Beitrag von Ir na Kucina an den Beginn des Sammelbandes zu stellen (S. 27ff), nicht zufällig getroffen wurde. Sie fragt sehr konkret danach, was und in welcher Form der Einsatz von Algorithmen und Künstlicher Intelligenz der *predictive justice* Zugang in den Gerichtssaal erlauben wird. Der Vortrag auf der EDA-Tagung zu Video-Gerichtsverhandlungen sprach, so meine Notizen, mindestens 40 Aspekte an, über die aus anwaltlicher Sicht sich nachzudenken und zu handeln lohnte. Ob man Videogerichtsverhandlungen unter Legal Tech verorten möchte oder nicht, ist dabei nachrangig, hier werden Hierarchien neu sortiert. Dabei werden auch gewohnte Erfahrungen von Raum (*space*) und Zeit (*time*) neu organisiert. Es ist allerdings Quatsch, wenn, wie bei der EDA-Tagung durch einige Referierende geschehen, einer *de-spatialization of justice* das Wort geredet wird. Der Raum schwindet nicht – er nimmt eine neue Form an.

Das Bedienen von soziologischen Schlagwörtern mag manchen gefallen, hört sich in manchen Kreisen gut an und ist den geographisch inspirierten Sozialwissenschaften entlehnt. Kann man machen.

Es kommt aber darauf an, zu verstehen, was in diesen neuen Gerichtssälen passieren wird – und wie wir darauf adäquat reagieren.

## RECHTE RICHTER ZWISCHEN »III. WEG« UND AfD

Julius Becker und Josephine  
Koberling



Joachim Wagner, *Rechte Richter. AfD-Richter, Staatsanwälte und -Schöffen: eine Gefahr für den Rechtsstaat?* Berlin 2021

Immer wieder – zuletzt im Zusammenhang mit Wahlplakaten der Partei *Der III. Weg* und der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Chemnitz – wird in öffentlichen Diskussionen über rechte Tendenzen innerhalb der Justiz gemutmaßt. Allzu häufig fehlt es der öffentlichen Diskussion jedoch an Tatsachengrundlagen, die Vermutungen übersteigende Feststellungen zulassen. Im September dieses Jahres nun erschien (endlich) eine umfangreiche Fallstudie und Analyse zu diesem Thema in Form des Buches »Rechte Richter« von Joachim Wagner.

Der Kriminologe und Journalist Joachim Wagner stellt dabei – so viel kann verraten werden – die Verschiebung in der Justiz nach rechts seit dem Auftreten der AfD in Deutschland und insbesondere seit deren Einzug in den Bundestag und die verschiedenen Länderparlamente fest. Er untersucht sowohl den Umgang des Justizapparates und seiner Funktionsträger\*innen mit rechter Gesinnung und ihren Taten, als auch das öffentliche Auftreten von Richter\*innen und Staatsanwält\*innen mit rechter Gesinnung und/oder AfD-Zugehörigkeit.

Wagner beschreibt dabei einzelne Entscheidungen sowohl aus dem Straf-, als auch dem Verwaltungsrecht, wie z.B. zu antisemitischen und fremdenfeindlichen Wahlplakaten der Partei Die Rechte aus dem Jahr 2017

und stellt dabei einer in ihrem Umfang bisher (leider) beispiellose Fallsammlung zusammen. Er zieht dabei das Fazit, dass teilweise bewusst rechte Gesinnung in die Urteile einfließt, teilweise aber auch nur Angst vor Konfrontation oder fehlende Sensibilisierung für das Thema für die Urteile verantwortlich sind. Weiterhin werden die Verstrickungen von Richter\*innen und Staatsanwält\*innen in das rechte Milieu, insbesondere zu den sog. Querdenkern beschrieben. Allerdings bleibt es hier bei Einzelfällen. Eine systematische Analyse der Fälle, ihrer Zusammenhänge und möglicher Netzwerke wird nur angedeutet.

### KAUM ÜBERZEUGENDE LÖSUNGSVORSCHLÄGE

Der weitaus größere Teil des Buches beschäftigt sich mit der Frage, wie rechte Gesinnung in der Justiz sanktioniert werden kann. Hier wird anhand einiger Beispiele aufgezeigt, wie wenig tauglich die Sanktionsmechanismen der Justiz selbst sind, wenn eine offene rechte Gesinnung durch Richter\*innen oder Staatsanwält\*innen gezeigt wird. Hierbei fällt auf, dass der Autor auch die grundrechtlich geschützte richterliche Unabhängigkeit als Hindernis für schärfere und wirksamere Sanktionen, wie beispielsweise Entlassungen, identifiziert. Eine solche aber aufzuweichen sollte mit Hinblick

auf fundamentale Aspekte des Rechtsstaats, wie der Gewaltenteilung, keine Antwort auf den Umgang mit Rechten in der Justiz sein.

Es wird dann über eine mögliche Selektion beim Zugang zum Rechtsreferendariat und die Herangehensweise der verschiedenen Bundesländer diskutiert. Auch hier plädiert der Autor für eine stärkere Kontrolle, insbesondere durch die Landesverfassungsschutzämter. In Anbetracht der eigenen rechten Verstrickungen dieser Sicherheitsbehörden ist die Wirksamkeit und Sinnhaftigkeit einer solchen Forderung aber mehr als zweifelhaft. Und wie das Beispiel des geänderten Sächsischen Juristenausbildungsgesetzes zeigt, werden auf Basis der wissenschaftlich umstrittenen Extremismus-Theorie Verfassungsfeinde aller politischen Richtungen, so auch der politischen Linken, sanktioniert.<sup>1</sup> Dass gerade auch in Sachsen das linke Auge staatlicher Funktionsträger besser sieht, ist wohl kein Geheimnis.

### SCHLECHTE DATENLAGE

Schließlich wird ein Feld beschrieben, das sonst eher wenig Beachtung findet: die Laienrichter\*innen. Rechte Parteien und Organisationen riefen wiederholt dazu auf, sich für den Schöffendienst zu melden und so Einfluss auf Gerichtsentscheidungen zu nehmen. Auch hier

moniert der Autor zu Recht, dass eine Kontrolle der Geeignetheit der Schöff\*innen in den meisten Bundesländern absolut unzureichend ist. Ob und wie aber rechte Schöff\*innen Einfluss auf die Justiz nehmen, ist nicht erkennbar. Es mangelt schlichtweg an empirischem Material, um dies einschätzen zu können.

Dies scheint generell ein Problem zu sein bei der Analyse, die das Buch vornehmen will. Es existiert keine Statistik über die Parteizugehörigkeit der Richter\*innen und Staatsanwält\*innen, über Sanktionen aufgrund von politischen Äußerungen im privaten oder im dienstlichen Kontext oder über rechtslastige und daher rechtswidrige Urteile und Anklagen. Entsprechend ist der Titel des Buches auch irreführend. Es bleibt nämlich angesichts fehlender struktureller Untersuchungen unklar, ob seit dem Einzug der AfD in die Parlamente ein Rechtsruck in der Justiz erkennbar ist, da kein Vergleich zu der Situation in der Justiz vor dem Auftreten der AfD gezogen wird oder werden kann. Schlüsse über strukturelle ideologische Verschiebungen lassen sich so nicht gewinnen.

Insofern ist es dem Buch zu Gute zu halten, dass es einen Anfang in der Dokumentation der politischen Entwicklung in der Justiz gemacht hat. Mit sicherlich großem Aufwand hat der Autor einzelne Entscheidungen zusammengetragen und analysiert.

Weiterhin wurden Interviews mit Gerichtsvertreter\*innen geführt, um deren Umgang mit rechten Kolleg\*innen zu dokumentieren. Das Buch vermag es also, auf ein absolut unterbelichtetes Problemfeld aufmerksam zu machen und verdeutlicht die Notwendigkeit, auch in der Justiz für rechte Gesinnungen und deren Einfluss auf Entscheidungen zu sensibilisieren. Das macht zumindest Hoffnung, dass diese Probleme auch weiter analysiert und angegangen werden.

**Josephine Koberling** ist Rechtsanwältin in Berlin und RAV-Mitglied. **Julius Becker** ist Rechtsanwalt in Berlin und Mitglied im erweiterten Vorstand des RAV. Die Zwischenüberschriften wurden von der Redaktion eingefügt.

1 <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19043#p8>

## MASSENHAFTE EINZELFÄLLE IM EINZELFALL FORTSCHRITT

Lukas Theune



Aiko Kempen,  
*Auf dem rechten Weg?*  
*Rassisten und Neonazis  
in der deutschen Polizei.*  
Frankfurt/M. 2021

Das im letzten Jahr erschienene Erstlingswerk des investigativen Journalisten Aiko Kempen nimmt rechte und rassistische Polizeibeamt\*innen in Deutschland in den Blick. Das Werk ist umso wichtiger, da auf wissenschaftlich-empirischer Ebene ein ehemaliger Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat eine effektive Forschung verhinderte. Damit ist aber zugleich schon der wichtigste, wenn auch unverschuldete, Schwachpunkt des Buches benannt: die fehlende »Repräsentativität«. Dem widmet sich Kempen wiederum selbst in dem Werk.

### VIEL ZU VIELE EINZELFÄLLE

So lautet eine Unterüberschrift im ersten Kapitel. Und in der Herangehensweise zeigt sich zunächst eine Stärke. Kempen bringt in den Kapiteln immer wieder kursiv gesetzt einzelne Fälle von Neonazis und rassistischen Polizeibeamt\*innen, die zum Teil bekannt, aber meines Wissens nach bislang nicht gesammelt in einem Band zu finden waren. Die Vielzahl der kursiv gesetzten Passagen zeigt, dass es keinen Sinn mehr macht, von Einzelfällen zu reden. Und Kempen legt auch dar, dass es sich bei der Polizei entgegen zahlreicher polizeilicher Behauptungen nicht um ein »Spiegelbild der Gesellschaft« handelt. Vielmehr ist soziologisch gesichert, dass es sich um insbesondere

autoritär denkende, »nach hegemonialen Status strebende (*weiße*) Männlichkeit«<sup>1</sup> handelt, die die Polizei darstellt; Kempen zeigt dies an dem Frauenanteil von je nach Bundesland 23 bis 32 Prozent auf, aber auch an dem Anteil an Personen mit »Migrationshintergrund«, der bei der Polizei bei unter einem Prozent liegt, im Vergleich zu 26 Prozent in der Gesamtbevölkerung.

Es gibt auch, wie Kempen darlegt, kaum »linke« Polizeibeamt\*innen; der Verein *Polizei-Grün* etwa repräsentiert weniger als 0,3 Prozent der Beamt\*innen. Keine andere Partei ist hingegen so häufig mit Polizeibeamt\*innen in Parlamenten vertreten wie – na klar – die AfD (S. 102).

Kempen bleibt bei diesen Schilderungen zum Glück nicht stehen, sondern analysiert die Ursachen für die Häufung Rechter und Rassist\*innen bei der Polizei. Er widmet sich dabei zunächst der Sozialisation in der Behörde und skizziert, wie sich Beamt\*innen allein durch ihr Arbeitsumfeld, die Struktur und die Kolleg\*innen in rassistischen Mustern immer weiter verfangen. Er zeigt auch die eklatanten Probleme in der Ausbildung auf, die in allen Bundesländern – Ausnahme: Berlin – an eigenen Polizeihochschulen stattfindet, was sofort zu Isolation und Abgrenzung von der restlichen Studierendenschaft und damit zu einer Sonderrolle führt. Und er erklärt, mit welchen Fehlsichten

der polizeiliche Blick auf Gewalt behaftet ist. Während in den letzten 25 Jahren Rechte sechs Polizist\*innen im Dienst töteten und Linke keine\*n einzige\*n, thematisiert die *Gewerkschaft der Polizei*, die erstaunlich häufig in dem Buch angesprochen werden muss, noch im Jahr 2020 die »Antifa« als die größte Gefahr für die Demokratie. Kempen widmet sich in einem eigenen Kapitel auch der Problematik, dass sich Rassist\*innen in der Polizei viel zu sicher fühlen und das Entdeckungsrisiko äußerst gering ist. Die Öffentlichkeit erfährt von den Chats mit rassistischen Inhalten nur die wenigsten, Strafanzeigen gegen Kolleg\*innen werden in der Praxis kaum erstattet. Das mag auch daran liegen, dass es in den meisten Bundesländern keine geeigneten Plattformen und Ansprechpersonen für *whistle blower* bei der Polizei (und anderen Behörden) gibt, wo diese über Straftaten ihrer Kolleg\*innen berichten könnten, ohne im Anschluss Mobbing und Ausschluss zu erfahren.

### KEINE SYSTEMATISCHE ERFASSUNG

Gravierend ist indes, dass nach wie vor keine systematische Erfassung dieser demokratiegefährdenden Tendenzen in den Polizeien der Länder und des Bundes existiert. Hinzu kommt, dass die polizeiliche Lobby, pro-

minent und öffentlich immer wieder vertreten durch die Polizeigewerkschaften GdP und v.a. DPoG, derart stark auf die parlamentarische Willensbildung Einfluss nimmt, dass sich ein beinahe reflexhafter Mechanismus bei Berufspolitiker\*innen zeigt, wenn es um polizeiliches Fehlverhalten geht. Dazu zählt die Bagatellisierung und Beschreibung des Fehlverhaltens als vermeintlicher Einzelfall, der zwar Konsequenzen für den einzelnen Beamten oder die einzelne Beamtin zeitigen sollte, aber ebenso selbstverständlich Kritik an Systematik und Aufbau der Polizeibehörden nicht bedingt. Kempen bezeichnet dies zurecht als Bärendienst an den Polizeibeamt\*innen, »schließlich würden strukturelle Probleme bedeuten, dass eben nicht jeder einzelne Polizist aus tiefer Überzeugung rassistisch handelt« (S. 197). Dies wird von Kempen im fünften und vorletzten Kapitel darlegt.

### GEMEINSAM DIE ZUKUNFT DISKUTIEREN

In einem abschließend versöhnlich in die Zukunft weisenden sechsten Abschnitt beschreibt Kempen ein zu beobachtendes tendenziell wachsendes Problembewusstsein auch in den Behörden, lobt Tendenzen zu mehr Vielfalt und beschreibt auch nachvollziehbar, dass die Thematisierung rechter Polizeibeamt\*innen in den Medien etwas

Gutes ist, weil zumindest über die Problematik gesprochen werden und sich nur so etwas ändern kann. Dabei erinnert Kempen daran, dass gerade die *Black Lives Matter*-Bewegung im Jahr 2020 zu einer Verschiebung der Koordinaten auch in der deutschen Polizei geführt hat. Der öffentliche Druck hat dazu geführt, dass auch die Polizei an dem Thema Rassismus und Rechtsextremismus in den eigenen Reihen nicht mehr vorbeikommt (S. 220). Zuletzt nimmt Kempen uns alle, also auch und vielleicht gerade die kritische Anwält\*innen-schaft, in die Pflicht. Denn Rassismus und Rechtsradikale in der Polizei sind ein Problem für die Gesellschaft und gerade für die marginalisierten Gruppen, für die wir eintreten. Ob und wenn ja, was für eine Polizei wir haben möchten, darüber muss ein gesamtgesellschaftlicher Diskurs geführt werden, der nicht den Polizeigewerkschaften überlassen werden darf.

**Dr. Lukas Theune** ist Rechtsanwalt in Berlin und Geschäftsführer des RAV. Die Überschriften wurden von der Redaktion eingefügt.

1 Kempen, S. 97, zitiert hier den Polizeiausbilder und Soziologen Joachim Kersten.

## »IM SYSTEM BEHALTEN...« KOMPLEXITÄT JURIDISCHER AUSGRENZUNG

Volker Eick



Doris Liebscher, *Rasse im Recht – Recht gegen Rassismus. Genealogie einer ambivalenten rechtlichen Kategorie*. Frankfurt/M. 2021.

Der US-amerikanische Soziologe und Sozialhistoriker Immanuel Wallerstein hat mit Blick auf den Nationalsozialismus vorgeschlagen, dass, wenn man die Aufgabe von Rassismus charakterisieren wolle, es darum geht, den von ihm Betroffenen ökonomisch ihre Lage klarzumachen – »Vernutzung« in der Terminologie von Marx –, also ausgebeutet zu sein und zu bleiben sowie politisch als »Sündenböcker« fungieren zu sollen, sie aber zugleich

»im System zu behalten«. Wallerstein bezog sich hier auf die nationalsozialistische »Endlösung« und deren Wahrnehmung in der »pan-europäischen Welt.«<sup>1</sup> Mit diesem Hinweis sind wir schon mitten im dritten ihrer in sechs Kapitel gegliederten Arbeit, also dort, wo es ihr um das »Wissen über Rasse« geht (S. 52ff.). Liebscher schlägt in diesem, aus ihrer Dissertation an der Humboldt Universität zu Berlin hervorgegangenen Band vor, den Begriff »Rassismus« grundsätzlich durch »rassistisch« zu ersetzen. Das gelte auch mit Blick auf das Recht. Anhand zweier Gerichtsentscheidungen, die sich auf den Brockhaus in seiner 2006er-Fassung bezogen hatten, legt sie dar, wie das Konzept »Rasse« vor Gericht verstanden wurde, bedenkt man wie jung der neue Brockhaus ist: wohl weitgehend noch wird. Im »Zentrum der juristischen Prüfung standen rassistisch definierte Zugehörigkeiten, wo rassistische Zuordnungen und Zuschreibungen hätten stehen müssen« (S. 102). Diese Praxis ist lediglich 15 Jahre alt. Wie Liebscher darlegt (S. 150ff.), basieren diese Rassekonstruktionen auf Kolonialrecht des Deutschen Reichs, im Fall von Nachkriegsdeutschland (aber: vgl. Wallerstein, oben in dieser Fn 1) auf den nationalsozialistischen Nürnberger Gesetzen. Eine Genealogie der »ambivalenten rechtlichen Kategorie«, so der Untertitel, muss

sich zwingend mit Fragen an den kolonialen Rassismus und auch den Antisemitismus auseinandersetzen (S. 70).

## RASSISTISCHES RECHT

Im vierten Kapitel (»Rassistisches Recht«) geschieht das umfassend auch mit Rekurs auf die vor- und nachkoloniale Geschichte und Gegenwart der USA: Sie kommt davon ausgehend zu dem vorläufigen Schluss, dass der mit kategorisierenden und diskriminierenden Praktiken einhergehende *Blutsaberglaube* (schreibt sie mit Verweis auf Essner) auf das Recht bauen konnte. Denn »[r]echtliche Regulierungen hatten entscheidenden Anteil an der Rationalisierung, Legitimierung und Operationalisierung dieses Aberglaubens« (S. 203). Während aber das koloniale Recht auf Kategorisierung, Erfassung und Kontrolle der »Rassialisierten« zielte und auch in den USA nach der Sklavenhalter-Gesellschaft eine vergemeinschaftende Rassekonzeption von vermeintlich europäisch-westlichen bzw. anglo-amerikanischen Kollektiven ausging, zielte das nationalsozialistische Recht nicht nur auf Ausbeutung, »sondern mit Blick auf Juden und Sinti und Roma auf Vernichtung« (S. 205). Je nach historischen und nationalen Kontexten unterscheiden sich Rassekonzeptionen in Ausprägung und Zielen.

## RECHT GEGEN RASSISMUS

Kapitel 5 (»Recht gegen Rassismus«) zeigt zunächst grundlegend, dass »Gleichheit im Recht formal oder materiell verstanden werden kann. Einer solchen Dualität entspricht, so Liebscher, »die symmetrische bzw. asymmetrische Konzeption von Antidiskriminierungsrecht« (S. 214). Für das Recht sind Unterschiede zwischen Menschen, so zitiert Liebscher zustimmend Baer, nur dann relevant, wenn sie Ausdruck gesellschaftlich relevanter Hierarchisierungen sind, die sich in Benachteiligungen äußern. Diese Hierarchisierungen basieren auf historisch gewachsener Ungleichheit. Es müsse daher das Ziel von Gleichheitsrecht sein, »asymmetrische Dominanz zu bekämpfen, statt symmetrische Differenz zu fixieren« (S. 220). Dass dies in Ansätzen gelingt bzw. gelingen kann, zeigt die Autorin anhand verschiedener Urteile, Entscheidungen und juristischen Auseinandersetzungen, benennt aber auch Schwachstellen und bleibende Herausforderungen. Ein Unterkapitel etwa widmet sich dem *Racial Profiling* als rechtliches Phänomen und Problem (S. 429ff). Bedeutsam seien hier die Urteile der OVG Koblenz und Münster von 2016 bzw. 2018 gewesen. Die beiden Urteile diskutierend, zeigt Liebscher, wie mit Blick auf verdachtsunabhängige Kontrollen, doch wieder ein

»allgemeiner Kausalzusammenhang zwischen phänotypischen Eigenschaften eines Menschen und einer erhöhten Delinquenz« angenommen und in Recht gegossen wird (S. 444f). Im polizeilichen Alltag und in den Kommentierungen zu den OVG-Urteilen wird zudem deutlich, wie und das mit »Clankriminalität« eine vergleichbar rassistierende Ungleichheit *fröhliche Urständ* feiert.

Auch daher bzw. dagegen ist diesem Band eine breite Rezeption – und uns allen eine entsprechende Praxis zu wünschen.

**Volker Eick** ist Politikwissenschaftler und Mitglied im erweiterten Vorstand des RAV.

1 Im Original: »Although almost everyone in the pan-European world had been openly and happily racist and anti-Semitic before 1945, almost no one had intended this anti-Semitism to result in an *Endlösung*. Hitler's Final Solution missed the entire point of racism within the capitalist world-economy. The object of racism is not to exclude people, much less to exterminate them. The object of racism is to keep people within the system, but as inferiors (*Untermenschen*) who can be exploited economically and used as political scapegoats. [...] One was supposed to be racist just up to the point of an *Endlösung*, but no further« (Hervorh. im Orig).

## »DAS KANN NIEMAND ALLES LESEN...« VOM VORTEIL DER FESTSCHRIFTEN

Volker Eick



T. Singelstein & A. Ruch (Hg.), *Auf neuen Wegen. Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft aus interdisziplinärer Perspektive. Festschrift für Thomas Feltes zum 70. Geburtstag.* Berlin 2021

Festschriften sind seit längerem eine unterschätzte Kategorie, zumindest in den Sozialwissenschaften. Dass man an Erkenntnis (oder wenigstens Wissen) gewönne, würden sie gelesen, ist weder Kanon, noch überhaupt Thema. Der entsprechende Wikipedia-Eintrag (und dessen Kommentierung) verdeutlichen das ebenso, wie die publizierenden Verlage diese Meinung reproduzieren, indem sie solche Bände nur selten zu, wie es neudeutsch heißt, darstellbaren Preisen anbieten. Schade, wie dieser Band zeigt. Denn er dokumentiert tatsächlich wesentliche Aspekte und klaffende Lücken in der kriminalpolitischen Diskussion.

Auf gut 700 Seiten zeichnen knapp 80 Autor\*innen nicht nur die über Jahrzehnte angewachsenen Wirkungsfelder des Geburtstagskindes nach, sondern tun auch kund, jedenfalls in den ersten vier Abschnitten des Bands, woran sie gerade oder woran sie – mit Bezügen zu Feltes, manchmal parallel, in manchen Fällen auch konträr gedacht, geforscht, gelehrt und manchmal auch gehandelt – seiner- oder ihrerzeit, jedenfalls gearbeitet haben. Ein Privileg von Festschriften ist es zudem, auch erste Überlegungen zu noch »Unausgegorenem« zur Diskussion stellen zu können.<sup>1</sup>

## »EINE HORDE GORILLAS IM URWALD...«

Dem Band ist aber ein eher starres *Gerüst* eigen, denn die Kapitel lauten etwas *unterkühlt Kriminologie* (I.), die auf rund 290 Seiten behandelt wird, *Polizeiwissenschaft* (II.), die gut hundert Seiten umfasst, *Strafrecht, Jugendstrafrecht, Strafverfahrensrecht* (III., ca. 100 Seiten), *Straf- und Maßregelvollzug, Sanktionsrecht* (IV., 70 S.) sowie *Varia* (V., 70 S.), in denen offensichtlich gesammelt wurde, was dem *Gerüst* nicht zuzumuten war. Das ist insofern etwas schade, tritt doch Feltes durchaus offen für Neues, aber auch gern unkonventionell, streitbar mit scharfer Zunge und spitzer Feder auf. Unvergessen etwa, seine Streitbarkeit gegenüber den unwissenden Bürokraten in der *Deutschen Fußball Liga* (DFL). Auch, einem DFG-Abschlussbericht zu »Polizeilicher Prävention« nicht gerade unpräzise zu attestieren, sie hätten nicht mal den (Polizei)Schuss gehört – *Chapeau*. Wer diesen Ton und diese Haltung im Performativen in sehr angemessener Weise trifft, ist der in Wien waltende Reinhard Kreissl, der freilich nicht unter *Varia*, sondern unter *Polizeiwissenschaft* rubriziert ist. Ihm ist die obige Zwischenüberschrift (S. 369) zu verdanken.

## NEUE WEGE, ALTE PFADE

Einer der Herausgebenden (Mit-herausgeber ist Andreas Ruch, Professor an der *Hochschule* für Polizei und öffentliche Verwaltung, NRW) und Nachfolger von Feltes am Bochumer Lehrstuhl ist Tobias Singelstein, der im selben Kapitel die jüngsten Ergebnisse seines Forschungsteams – mehrfach auch im *RAV InfoBrief* dokumentiert – zu Polizeigewalt darlegt (S. 379ff). Da selbstredend nicht alle 14 Tage neue Erkenntnisse gewonnen werden können, entsteht eine gewisse Redundanz für diejenigen, die die Thematik verfolgen. Ein weiteres Privileg von Festschriften, wenn man es als solches begreifen möchte, sie sind (*double-blind*) *peer review*-freie Zonen, d.h. auf Relevanz und Richtigkeit, auf Komplexität und Kohärenz, auf Aktualität und Akkuratheit der Beiträge blickt kein Komitee, kein unbekanntes Kolleg\*innen-Team, kurz: kein\* Externer\*. Einigen wenigen Beiträgen im Kapitel, immerhin: *Polizeiwissenschaft*, hätte ein solcher Blick gutgetan, denn sie verengen unnötig den Fokus – argumentieren gleichsam, als gäbe es keine politischen und ökonomischen Interessen oder dürfe man sie als solche nicht benennen. Auch dass auf den »neuen Wegen« *Gender* ausschließlich als Sexualstrafrecht (S. 235ff) und in der ehe- und

familienfreundlichen Inhaftierung (S. 545ff) aufscheint, mag irritieren (Herrnkind, S. 345ff, hat ein Unterkapitel *Gender* genannt). Was unter *Varia* behandelt wird, bezieht alte Bekannte und Freundschaften mit ein. Und so scheinen alte Pfade Feltes mit auf, deren Tenor einen jungen, frischen Geist atmet.

Nachgrade bedrohlich wirkt, was Michael Alex in kurzer, trockener Diktion aus dem deutschen Strafvollzug zu berichten weiß, um mit wenigstens noch einem inhaltlichen Punkt dieses umfangreichen Werks zu schließen: Es »wird deutlich«, schreibt er, »dass die mit dem Strafvollzugs-gesetz beabsichtigten Änderungen auch mehr als 40 Jahre nach seinem Inkrafttreten noch immer nicht umgesetzt sind. Auch eine rationale Entwicklung ist nicht erkennbar« (S. 542). Das tönt nicht *nach neuen Wegen*...

**Volker Eick** ist Politikwissenschaftler und Mitglied im erweiterten Vorstand des RAV.

<sup>1</sup> Gockenjan (S. 471ff) ist m.E. ein schönes Beispiel dafür.

Von Volker Eick



Patrick Höning, *Ein Ende der Straflosigkeit? Mobile Gerichte im Osten der Demokratischen Republik Kongo*. Hamburg 2021

**D**ie DR Kongo hat rund 2.345.000 km<sup>2</sup> Fläche, Deutschland zum Vergleich circa 358 km<sup>2</sup>, auf der 83,4 Millionen Einwohner\*innen leben, im Kongo sind 89,5 Millionen. Schon vor Kolonialzeiten hatte – in dem damals von Belgien bzw. dem König Leopold II. regierten und von diesem als »Privateigentum« betrachteten Land – der »strafende Staat« ein flächendeckendes Kontrollinteresse, dafür aber nicht die Resource: die Geburtsstunde der mobilen Gerichte.

Belgien stellt sich bis heute nicht seiner kolonialen Geschichte, doch die kolonialen Verheerungen und die nachfolgenden Regime und kriegerischen Auseinandersetzungen führten, wie das UNDP (Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen) 2014 lapidar schrieb, dass »mobile courts were introduced to the Congolese legal system in 1979 and have been implemented with the assistance of the international community since 2004«. <sup>1</sup> Hier setzt der Band an.

### GUTE GRÜNDE

Drei Gründe hätten, so der Autor, für die Reetablierung mobiler Gerichte gesprochen: die schon erwähnte Größe des Landes, das marode bzw. nichtexistente Schienen- und Wegesystem sowie die Notwendigkeit, »die strafrechtliche Aufarbeitung zweier Kriege in den Griff zu

bekommen« (S. 14). Für die Befürworter\*innen der mobilen Gerichte sei dabei unisono davon ausgegangen worden, dass mobile Strafjustiz erstens die räumliche Nähe zum Tatort und das verzögerungsfreie Verfahren ermöglichen. Zweitens mobilisiere das lokale Verfahren die »Gemeinschaft« und mache »Rechtsprechung als dynamischen, dialektischen Vorgang« erlebbar (S.12). Angenommen werde, mobile Gerichte hülften bei der Bewältigung schweren Unrechts, da Verbrechen dokumentiert, Täter ihrer »gerechten Strafe« (ebd.) und die Opfer rehabilitiert würden. Hönigs zentrale Frage: »Geht die Rechnung aber auf?«.

In sechs Kapiteln geht Höning dieser Frage nach. Kapitel 1 widmet sich dem kolonialen Erbe, unterlässt es aber vollständig, sich mit der Geschichte und Gegenwart der sog. traditional authorities auseinanderzusetzen; sie treten erst im sechsten Kapitel, und dort einigermaßen ephemere, auf den Plan. Kapitel 2 benennt strukturelle Defizite der mobilen Gerichte, die in drei Fallstudien (Kap. 3, 4, 5) anhand von Gerichtsverfahren exemplifiziert werden.

### ABGRÜNDE

Zu diesen strukturellen Defiziten – überhaupt ist das Buch in einer unaufgeregten, auch angesichts der vor Ort vorgefundenen Faktizität des Faktischen, fast schon

stoischen Duldsamkeit verfasst – gehöre etwa, dass Gerichtsurteile »gewürfelt« würden (tatsächlich schreiben die drei Richtenden das Strafmaß je einzeln für sich auf Zettel und teilen dann das Gesamtergebnis durch 3, S. 91). Die justice populaire, bis hin zur Lynchjustiz, erfreue sich großer Beliebtheit, das, immerhin, Zusatzgehalt, das Richter\*innen für ihre mobilen Einsätze gezahlt wird, reiche nicht für deren erstrebten Mittelstandslebensstil, man müsse festhalten, »dass es im kongolesischen Gerichtswesen Problem auf allen Ebenen gibt« (S. 93). Bezieht man in diese Beschreibung den Zustand des Polizeiparats mit ein – und Höning kennt auch diese Literatur<sup>2</sup> –, ist man nach gut 270 Seiten ziemlich überrascht vom Urteil des Autors. Aber dazu unten. In dem von der Reemtsma-Stiftung kofinanzierten Rechercheprojekt hatte der Autor Gelegenheit, zahlreiche Prozesse mobiler Gerichte zu beobachten, mit Richter\*innen, Staatsanwälten, mutmaßlichen Täter\*innen und mutmaßlichen Opfern sowie dann Verurteilten und Zeug\*innen zu sprechen. Die Ergebnisse dieser nicht-repräsentativen Erlebnisse lassen sich nur mit dem Begriff »verheerend« angemessen beschreiben.

Überzeugend kann Höning zeigen, dass weder die Rechte der Angeklagten, noch die der Beschuldigten oder gar ein Recht auf Wahrheit von den mobilen

Gerichten gewürdigt werden (ob das in den stationären Gerichten anders wäre, ist eine andere Frage; auch, ob es – und wenn, wem – um »Wahrheit« gehen will). Insbesondere Mitteilungen des Autors zu Gesprächen mit Opfern sexueller Erniedrigung und Gewalt zeigen ein umfangreiches Versagen dieser Rechtsinstitution, die es auch auf anderen Kontinenten gibt, und die unrühmliche Rolle der UN, die ihr Scheitern bei der Justizreform in der DR Kongo über die mobilen Gerichte als best practice und Erfolg verkauft.

### REFORMBEDARF

Die detaillierte Studie – in manchen Teilen etwas idealistisch, was die Funktion von Recht, reflexiv aber, was die Funktion postkolonialen Rechts angeht – ist nicht nur sehr gut informiert, sondern ließ erwarten, der Autor werde sich nach der umfassend dokumentierten UN-Niederlage von mobilen Gerichten trennen wollen.

Höning hat sich für einen anderen Weg entschieden, den er aber letztlich nicht besonders überzeugend begründet. Er meldet letztlich höflich »Reformbedarf« an. Das ist enttäuschend. Und daher aufklärend: Denn es zeigt, was alles noch getan werden muss, aber auch kann, um Rechtsstaatlichkeit im »Osten der Demokratischen Republik Kongo«, so ja der Untertitel und

Forschungsgegenstand, herzustellen. Dass der Autor die *traditional authorities*<sup>3</sup> dabei kaum in den Blick genommen hat, das muss man daher etwas bedauern.

**Volker Eick** ist Politikwissenschaftler und Mitglied im erweiterten Vorstand des RAV.

- 1 Allerdings nicht auf S. 23, wie der Autor schreibt, sondern auf S. 9 des genannten Dokuments, vgl. file:///C:/Users/Admin/AppData/Local/Temp/UNDP\_ROL\_Mobile%20CourtsEvaluation\_Nov2014.pdf
- 2 Vgl. Beek et al. (eds.), *Police in Africa. The Street Level View*. London 2017.
- 3 Vgl. C. Logan, *The Roots of Resilience: exploring popular support for African traditional authorities*. In: *African Affairs* 112(448), July 2013, pp. 353–376.

## IMPRESSUM

### **Informationsbrief #122, Dezember 2021**

*RAV InfoBrief*, 42. Jg., Heft 122

ISSN 2511-6916

© Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein  
V.i.S.d.P.

Rechtsanwalt Dr. Lukas Theune  
Greifswalder Straße 4  
10405 Berlin

Geschäftsstelle  
Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein  
Greifswalder Straße 4  
10405 Berlin  
Tel.: 030 41 72 35 55  
Fax: 030 41 72 35 57  
kontakt@rav.de  
www.rav.de

Gestaltung: ■ sichtagitation.de, Hamburg

Druck: RESET ST. PAULI Druckerei GmbH, Hamburg